

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Der Menschenhandel in der Slowakei“

Verfasserin

Stastny Henrieta

Abgestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 10.2.2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaften

Betreuer:

Univ.- Doz. Dr. Johann Wimmer

Danksagung

Allen voran möchte ich meiner Familie danken, insbesondere meinen Eltern, die mich bei all meinen Entscheidungen unterstützt haben und mir das Studium und den Abschluss dieser Diplomarbeit überhaupt erst ermöglichten. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle auch meinem Bruder, der mir während der gesamten Studienzeit helfend zur Seite stand und mir die Studienzeit erheblich erleichtert und verschönert hat.

Ein ganz besonderer Dank gilt Herrn Univ.-Doz. Dr. Hannes Wimmer, bei dem ich mich für die Übernahme der Betreuung, seine wertvolle Unterstützung und insbesondere für seine Freundlichkeit bedanken möchte.

Für dich Mami.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	9
I. Theorie	10
I. Gewalt	11
II. Gewaltmonopol des Staates	12
B. Organisierte Kriminalität	15
I. Organisierte Kriminalität	15
1. Einführung	15
2. Begriffsklärung	18
3. Formen.....	22
II. Geldwäsche	24
1. Einleitung	24
2. Begriffsklärung	25
3. Phasen der Geldwäsche	26
4. Methoden	27
5. Off- Shore- Zentren	29
III. Drogenhandel	30
1. Einführung	30
2. Begriffsklärung	30
3. Drogen	31
a) Heroin	31
b) Kokain	32
c) Cannabis	33
d) Synthetische Drogen.....	34
4. Der Handel.....	35
IV. Menschenhandel	37
1. Einführung	37
2. Begriffsklärung	40
a) Definition I	41
b) Definition II.....	42

3. Abgrenzung zum Menschensmuggel.....	44
4. Formen.....	45
a) Handel in die Zwangsprostitution	46
b) Abgrenzung zur freiwilligen Prostitution.....	47
c) Heiratshandel.....	51
d) Handel in illegale und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse	52
e) Organhandel	54
5. Ursachen.....	54
a) Push-Faktoren.....	55
b) Pull- Faktoren.....	56
6. Ablauf und Methoden.....	57
a) Ablauf.....	57
aa) Arbeitsversprechen.....	57
bb) Vortäuschen einer Liebesbeziehung.....	59
cc) Ankauf von Frauen.....	59
b) Methoden.....	59
7. Organisationsaufbau	61
8. Routen.....	62
a) Herkunftsländer	63
aa) Balkan-Osteuropa Route	64
bb) Adria-Italien Route	66
b) Zielländer.....	66
9. Vernetzung von Menschenhandel und anderen Formen organisierter Kriminalität.....	67
a) Menschenhandel als Form organisierter Kriminalität	67
b) Vernetzung mit der Prostitution	68
c) Vernetzung mit der Schleuserkriminalität.....	68
d) Vernetzung mit dem Drogenhandel	69
e) Vernetzung mit der Geldwäsche	69
C. Bekämpfung des Menschenhandels.....	70
I. Die ersten Massnahmen	70
II. Vereinten Nationen.....	73
1. Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und zur	

Ausnutzung der Prostitution	73
2. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	75
3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes	76
4. UN-Konvention von 2000 (Palermo Protokoll)	77
III. Europäische Union	80
1. Der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels	80
2. Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind	82
3. Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	84
D. Fallbeispiel: Slowakei.....	86
I. Einführung	86
II. Allgemeine Lage.....	87
1. Opfer.....	87
2. Täter.....	88
III. Gesetzliche Lage	90
1. § 179	91
2. Nationales Programm für 2008-2010	91
IV. Bekämpfung durch Strafverfolgungsbehörden	93
1. Spezialeinheit.....	93
E. Praktische Durchführung.....	95
I. Einführung	95
II. Schengen.....	96
1. Schengen I	96
2. Schengen II	98
a) Art. 39 Grenzkodex	98
b) Polizei und Sicherheit.....	99
c) Schengener Informationssystem.....	102
d) Datenschutz	103
III. Europol	105

1. Entwicklung.....	105
2. Ziele und Aufgaben	106
3. Arbeitsmethoden.....	108
a) Informationssystem	108
b) Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken.....	109
c) Indexsystem.....	110
4. Nationale Stellen	110
IV. Europol und das Schengener Durchführungsübereinkommen	111
F. Resümee.....	111
G. Literaturverzeichnis.....	113
H. Anhang	122
I. Abstract	122
II. Lebenslauf	123

A. Einleitung

Globalisierung ist ein Thema, das von den Medien in den letzten Jahren gerne benutzt wurde und auch so manches Mal für Wirbel sorgte. Zum Beispiel wenn Gegner der Globalisierung auf den G8 Gipfeln Jahr für Jahr gegen das Zusammenwachsen der Welt protestieren. Denn es bringt nicht nur Vorteile, sondern auch viele Nachteile. Von den wirtschaftlichen Nachteilen abgesehen, hier seien als Beispiel die Armut, Ungleichheit, die Förderung des Gefälles zwischen Arm und Reich, genannt, hat die Globalisierung auch im Bereich der Kriminalität für Veränderungen gesorgt.

Spätestens seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA ist den Menschen bewusst, dass wir uns in einer unsicheren Welt befinden, in der kriminelle Machenschaften und Gewalt zunehmen. Verschiedene Faktoren führen dazu, dass es immer Gründe dafür geben wird, die andere dazu bringen, kriminell zu handeln und dabei Gewalt anzuwenden. Neue Technologien, der globale Welthandel und immer neue Migrationsströme stellen einen günstigen Nährboden für die organisierte Kriminalität jeglicher Art dar.

In Europa sind die Grenzen des ehemaligen Ostblocks gefallen. Dadurch hat sich die Lage verändert, die Freizügigkeit hat zu Zusammenschlüssen und neuen Verbindungen der Kriminalität geführt. Dabei gehen die kriminellen Gruppen äusserst geschickt vor und bedienen sich neuester Technologien und Methoden, um möglichst gewinnbringend zu sein. Oftmals bleiben ihre Machenschaften im Verborgenen und sind nicht vorhersehbar. Die neue Dimension des Verbrechens stellt für Europa eine Herausforderung dar. Die Erkennung dieser Bedrohung und die Erstellung sicherheitspolitischer Konzepte, sind die elementaren Schritte in der Bekämpfung der Kriminalität. Die Sicherheit ist die Voraussetzung für den Bestand der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie, für die Sicherheit der Gesellschaft und der Bürger sowie für das Funktionieren aller gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Interaktionen. Diese Voraussetzungen gilt es zu schaffen und zu sichern, es gehört zu den vorrangigen Aufgaben des Staates für die Sicherheit zu sorgen. Die Staatengemeinschaft ist sich in den letzten Jahren der Bedrohung durch die Kriminalität bewusst geworden und hat durch den Erlass unterschiedlicher Regelungswerke darauf reagiert. Da die organisierte Kriminalität viele Erscheinungsformen hat und wandelbar ist, ist es notwendig, dass die Europäische Union immer wieder ihre sicherheitspolitischen Konzepte anpasst und erweitert. Um effektiv

gegen die organisierte Kriminalität vorgehen zu können, bedarf es der Vorgehensweise aller Staaten und Gemeinschaften, denn sie betrifft längst nicht mehr nur bestimmte Länder oder Teile dieser Welt, sondern ist für die gesamte Welt zu einer Herausforderung geworden, die es möglich ist, nur gemeinsam zu bekämpfen.

I. Theorie

Die organisierte Kriminalität ist heute global, international vernetzt, wodurch sich ihr neue Betätigungsfelder eröffnet haben. Beziehungsgeflechte und Verbindungen der modernen organisierten Kriminalität erscheinen wegen der globalen Vernetzung im Handel sogar als notwendig.¹

Bei der organisierten Kriminalität handelt es sich um „(...) halbformelle Institutionen und sich ständig wandelnde Netzwerke von Berufsverbrechern“, die, „Gewinne aus illegalen Aktivitäten zu erzielen versuchen und sich durch den Einsatz von Gewalt oder Gewaltandrohung und durch Beamtenbestechung einen gewissen Freiraum vor strafrechtlicher Verfolgung bewahren.“² Die organisierte Kriminalität gleicht heute mehr denn je modernen Unternehmen, sie stellen gewisser Massen das Gegenstück zu den legalen Unternehmen dar und agieren zwischen lokalen Szenen und globalen Märkten. Die organisierte Kriminalität besitzt Grundzüge eines unternehmerischen, flexiblen und sich stets wandelnden Wesens. So sehr sich die Kriminalität modernster Methoden bedient, ihre gewaltsamen Praktiken jedoch, bilden einen elementaren Bestandteil ihres Aufbaus, genauso wie sie ihr dabei helfen, illegale Märkte zu regulieren und zu vermarkten. Die Gewalt ist ein spezielles Merkmal der Kriminalität und ein Werkzeug der Macht der organisierten Kriminalität, welches für die Etablierung am Markt, die Beherrschung des Marktsegments und die Art der Konfliktlösung benötigt wird. Und obgleich sich diese Gewalt selten gegen den Staat richtet, besteht seitens des Staates eine Notwendigkeit, ausreichende Gewaltmittel bereit zu halten, die zur Abschreckung eingesetzt werden können.³

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Gewalt nicht das Monopol eines modernen demokratischen Staates sein sollte und wie der Staat mit der Gewalt, die ihm in

¹ Hobbs, Dick 2002: Organisierte Kriminalität und Gewalt, in: Heitmeyer, W./ Hagan, J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 867

² Ebenda, S. 847 ff

³ Ebenda, S. 869

Form von Kriminalität entgegenschlägt, umgeht. Denn wie Jürgen Habermas bemerkte, gehört das Monopol der legitimen Gewaltanwendung durch den Staat zur Evolution der Zivilisation.⁴ Und da wir uns in Europa als eine moderne Zivilisation sehen, müsste die Gewalt in Folge dessen im alleinigen Machtbereich des Staates liegen.

1. Gewalt

Bevor es darum geht, dieser Frage nachzugehen, wird zuerst der Begriff Gewalt näher definiert. Der Begriff Gewalt ist sehr vielfältig und kann zahlreiche unterschiedliche Bedeutungen haben. Als Erklärungsansatz für Gewalt werden drei Modelle verwendet. Der erste Ansatz, der spannungstheoretische Ansatz, geht von sozioökonomischer Ungleichheit aus, von der Kluft in der ungleichen Verteilung der Ressourcen und damit einhergehend von der Aggression der Benachteiligten. Im kontrolltheoretischen Paradigma, der *social control theory* und der *self control theory* geht es um die Fremd- und die Selbstkontrolle. Gegen diesen Ansatz spricht jedoch, dass heute die Kriminalität nicht in Form sozioökonomisch benachteiligter Gruppen gegen die obere Klassengesellschaft stattfindet, sondern sie richtet sich vielmehr gegen die eigene soziale Klasse. Der dritte Ansatz, das Theorem der gesellschaftlichen Desintegration, führt die Ursachen der Gewalt auf die sinkende Integration der Menschen in gesellschaftliche Normen und Institutionen zurück, was wiederum durch das allmähliche Zurückdrängen traditioneller Formen und Bindungen verursacht wird.⁵

Gewalt kann im Allgemeinen als körperliche Gewalt verstanden, die zur gezielten körperlichen Verletzung anderer führen soll, gleichgültig, ob der Sinn des Handelns im Akt selbst liegt oder ob dieser zu einer Unterwerfung führen soll.⁶ Weitere Formen von Gewalt können psychischer, institutioneller, struktureller, individueller oder auch kollektiver Art sein, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen wird.

Nur im deutschen Sprachgebrauch gibt es die Besonderheit, dass Gewalt sowohl für den körperlichen Angriff, als auch für die Staatsgewalt verwendet werden kann.

⁴ Habermas, Jürgen 1990: Gewaltmonopol, Rechtsbewusstsein und demokratischer Prozess. Erste Eindrücke bei der Lektüre des „Endgutachtens“ der Gewaltkommission, in: Albrecht, P.A./ Backes O. (Hrsg.): Verdeckte Gewalt, S. 186

⁵ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 366 ff

⁶ Imbusch, Peter 2002: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, W./ Hagan, J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 29 ff

2. Gewaltmonopol des Staates

Die staatliche Gewalt kann vom legitimen Gewaltmonopol bis hin zu staatsterroristischen Formen der Gewalt reichen.⁷

Für die Ausdifferenzierung eines jeden politischen Systems, ist die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols als eine im Mittelpunkt des staatlichen Systems stehende Institution eines modernen Staates unabdingbar. In Europa dauerte dieser Entwicklungsprozess bis ins 19. Jahrhundert hinein und endete mit einer modernen Form der Verwaltung des staatlichen Gewaltmonopols, die sich in der uniformierten Sicherheitspolizei niederschlägt. Mittels dieser hatte der Staat fortan genügend Macht, um den auf der lokalen Ebene vorhandenen intervenierenden Gewalt begegnen zu können.⁸ Heute ist die Gewalt des Staates in den westlichen demokratischen Staaten kaum mehr wahrnehmbar, was hauptsächlich daran liegt, dass sie nur noch für Ordnungsfunktionen eingesetzt wird. Auch bei Max Weber war der Staat auf Gewalt gegründet und die physische Gewalt als ein spezifisches Mittel des Staates. Diese staatliche legitime Gewalt manifestiert sich vor allem in der Repressionsfunktion, die von staatlichen Organen dazu genutzt wird, gegen Kriminelle vorzugehen und damit abweichendes Verhalten zu bestrafen.⁹

Das wesentliche Merkmal einer modernen Weltgesellschaft ist unter anderem die Durchsetzung der wichtigsten Elemente moderner Staatlichkeit in den staatlichen Systemen, wozu auch, beziehungsweise vor allem, das staatliche Gewaltmonopol gehört, das sich in der Institution einer rechtschaffenen, korruptionsfreien und professionellen Polizei manifestiert und als Instrument der staatlichen Gewalt anerkannt wird.¹⁰ Der Polizei eigen ist eine Natur einer umfassenden Ermächtigung zum Einsatz von Gewalt, was sie nicht nur von allen anderen Berufen unterscheidet, sondern auch der Grund dafür ist, dass diese Ermächtigung nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sein muss. So kann die Polizei als Gewaltmonopolist, auch als ein „ Mechanismus zur Verabreichung situationell gerechtfertigter Gewalt in der Gesellschaft“ bezeichnet werden.¹¹ Wird die Gewalt für die

⁷ Imbusch, Peter 2002: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, W./ Hagan, J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 47 ff

⁸ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 356 ff

⁹ Imbusch, Peter 2002: Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, W./ Hagan, J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 47 ff

¹⁰ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 356

¹¹ Brodeur, J.P 2002: Gewalt und Polizei, in: Heitmeyer, W./ Hagan, J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 264, 268

Bestrafung von Kriminellen eingesetzt, trägt sie zu einem bedeutenden Teil unserer Sicherheit bei.¹²

Infolge dieser Entwicklungen ist es in Europa gelungen, die bürgerliche Gewalt auf ein Minimum zu reduzieren. Dafür verantwortlich war nicht nur das schrittweise Verbot von Waffen, sondern auch ein Zivilisierungsprozesses, der in der Zurückdrängung des Affekt- und der Triblebens bestand, oder anders ausgedrückt, auf eine effektive Kombination von sozialer Kontrolle als Fremdeinwirkung und Selbstkontrolle als Selbststeuerung zurückgeht. Der kontinuierliche Rückgang der Tötungsdelikte seit dem 16. Jahrhundert in Europa belegt diese Entwicklung. Im 19. Jahrhundert und bis Mitte des 20. Jahrhundert fällt die Rate der Tötungsdelikte nochmals weiter, steigt dann aber ab der 2. Hälfte des 21. Jahrhunderts wieder merklich an.¹³ Zum diesem Anstieg beigetragen hat nicht nur die individualisierte Form von Gewalt, zu der männliche jugendliche Täter, Täter mit Migrationshintergrund oder auch die Gewalt in der Familie gehören, sondern ebenso die organisierte Kriminalität, die ihr Betätigungsfeld vorwiegend in den Grossstädten hat.

In den westlichen Demokratien und insbesondere in Westeuropa fordern die Mafia und die organisierte Kriminalität das Gewaltmonopol des Staates heraus. Die Mafia steht für den Prototyp eines auf Gewalt gegründeten sozialen Systems. Auch als „Para Staat“ bezeichnet, versucht die Mafia auf einem bestimmten Territorium Gewalt zu monopolisieren, um durch Androhung von Gewalt auf diejenigen Macht auszuüben, die auf diesem Territorium wirtschaftlichen Betätigungen nachgehen oder zahlungsunfähig sind und aus diesem Grunde für den Schutz ihres Lebens oder des wirtschaftlichen Gewinns bezahlen müssen.

Der organisierten Kriminalität hingegen fehlt die der Mafia anhaftende Familialismus und archaische Ehrenkodex. Die Organisationsform der organisierten Kriminalität orientiert sich an unternehmerischen Strukturen und ist durch technologische Kommunikationsformen, einen hierarchischen Organisationsaufbau sowie durch normale und legale Kontakte zur übrigen Geschäftswelt gekennzeichnet. Diese Vernetzung zwischen den illegalen und legalen Geschäftspartnern scheint überhaupt ein Merkmal der organisierten Kriminalität zu sein. Das Phänomen der organisierten Kriminalität gehört längst zur Weltgesellschaft und es versucht mit modernsten Kommunikations- und

¹² Narr, W.D.1990 : Staatsgewalt und friedsame Gesellschaft, in: Albrecht, P.A./ Backes, O. (Hrsg.): Verdeckte Gewalt, S. 58

¹³ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 360

Informationsmethoden das illegale Geschäft auszubeuten, zu dem neben dem Handel mit Waffen, gestohlenen Gegenständen, die Ausbeutung der Drogenmärkte und weitere Formen kriminellen Handelns, auch der Handel mit Frauen in die Zwangsprostitution gehört und somit der Menschenhandel.¹⁴

Das Gewaltmonopol des Staates wird, wie wir gesehen haben, ausser der Mafia, auch durch die Organisierte Kriminalität bedroht. Da letztere so viel Gewaltpotenzial besitzt, um für den modernen demokratischen Staat zu einer Herausforderung zu werden, wird sich die vorliegende Arbeit im ersten Kapitel mit der organisierten Kriminalität befassen. Neben den anderen zwei Formen der organisierten Kriminalität, die in dieser Arbeit behandelt werden, dem Drogenhandel und der Geldwäsche, wird dem Menschenhandel als einer Form der organisierten Kriminalität eine besondere Beachtung zukommen. Der Menschenhandel zählt zu den wohl menschenverachtendsten Verbrechen. Er beschneidet die Selbstbestimmungsrechte und die Menschenrechte des Betroffenen, die als Ware verkauft und ausgebeutet und wie zu Zeiten der ursprünglichen Sklaverei behandelt werden. Der Menschenhandel wird heute in einem solchen Ausmass betrieben, dass die aus ihm erzielten Gewinne den Erlösen aus dem Drogenhandel in nichts nachstehen. In Europa sind vor allem die ehemaligen Ostblockländer vom Menschenhandel betroffen. Zu diesen gehört auch die Slowakei. Die günstige strategische Lage macht die Slowakei für die Menschenhändler besonders attraktiv und daher wird sie zugleich als Herkunftsland und Transitland benutzt. Aus diesem Grund wird die Lage des Menschenhandels in der Slowakei näher erörtert.

Aufgrund der Aktualität und dem Ausmass, versucht die internationale Gemeinschaft mit umfangreichen Massnahmen gegen den Menschenhandel vorzugehen. Insbesondere die Vereinten Nationen und die Europäische Union haben sich als führende Akteure im Kampf gegen den Menschenhandel hervorgetan, weshalb sich das dritte Kapitel mit den Massnahmen der beiden Institutionen beschäftigen wird.

Das letzte Kapitel schliesslich wird sich zwei supranationalen Institutionen widmen, die sich in Europa mit der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität befassen. Gemeint sind damit einerseits das *Schengener Durchführungsübereinkommen*, welches durch den Abbau der binneneuropäischen Grenzen nicht nur Auswirkungen auf den Personenverkehr hatte, sondern durch die sicherheitsstrategischen

¹⁴ Wimmer, Hannes 2009: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates, S. 384 ff

Ausgleichsmassnahmen auch Einfluss auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und als zweite Institution Europol, das als erste europäische Kriminalpolizei eine besondere Stellung bei der Bekämpfung der Straftaten einnimmt.

B. Organisierte Kriminalität

I. Organisierte Kriminalität

1. Einführung

Die organisierte Kriminalität ist in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen und hat sich zu einem globalen Phänomen entwickelt.

Kriminalität begleitet die Menschen über Jahrhunderte hinweg. Es gibt sie in allen möglichen Kulturen, Epochen, Formen, Konstellationen und die Möglichkeiten für Kriminelle scheinen schier unbegrenzt zu sein. Armut, Unzufriedenheit, mangelnde Bildung und das Bedürfnis, ohne Anstrengung an materielle Güter zu gelangen und mehr Reichtum zu erlangen, sind begünstigende Faktoren für die Kriminalität. Früher jedoch beschränkten sich kriminelle Handlungen auf einzelne Täter oder lose Zusammenschlüsse von Kriminellen. Die moderne Kriminalität hingegen ist von einer Handlungsweise geprägt, in der organisierte Banden dominieren, deren Zusammenschlüsse dazu dienen, ein oder mehrere Delikte zu begehen und dabei strukturiert und organisiert vorgehen.

Die Anfänge der organisierten Kriminalität lassen sich als Beispiel in Deutschland bereits seit Ende des dreissigjährigen Krieges feststellen. Damals waren das Gaunertum und Räuberbanden verbreitet, die aus verschiedenen Personen und Gruppen bestanden. Die Gefahr, die damals von den Kriminellen ausging, hing mit der im Laufe der Zeit eingetretenen Rationalisierung und mit dem Zusammenschluss zahlenmässig grösserer Gruppen zusammen, wodurch es in Folge zu den ersten Ansätzen eines planvollen Handelns zur Begehung einer Straftat kam. Jedoch setzten sich die Banden nicht wie heute, aus eng organisierten Verbänden zusammen, sondern aus losen Zusammenschlüssen von Einzeltätern zwecks gemeinsamer Begehung eines Verbrechens. So wie es auch heute praktiziert wird, haben die Straftäter auch damals schon die Bevölkerung eingeschüchtert, um die Zusammenarbeit mit Organen der Strafverfolgung zu verhindern. Beschränkten sich die Tathandlungen der Kriminellen auf Diebstähle, Überfälle oder Einbrüche, ist die

heutige organisierte Kriminalität vorwiegend nach wirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet und die Beschaffung illegaler Güter oder Dienstleistungen erfolgt unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.¹⁵

Die Tätigkeiten der organisierten Kriminalität konzentrieren sich auf Bereiche mit hohen Gewinnen und einer relativ geringen Entdeckungsfahr, was entweder auf das Fehlen von Opfern oder auf die Verweigerung der Opfer, Anzeige zu erstatten oder mit Strafverfolgungsorganen zusammenzuarbeiten, zurückzuführen ist.¹⁶

Den Ursprung hat das organisierte Verbrechen in den USA in der Zeit der Prohibition der 1920er Jahre. Die klassischen Aktivitätsfelder, wie der Schmuggel von Alkohol und Zigaretten sowie die Drogen- und Rotlichtkriminalität, nahmen zu jener Zeit ihren Anfang. Nach dem Ende der Prohibition blieben die kriminellen Organisationen weiter bestehen. Dass sich das organisierte Verbrechen in den USA etablieren konnte ist nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen, dass deren Mitglieder international waren, allen voran die amerikanischen Italiener, die enge Kontakte zu ihrer Heimat besaßen, was den regen Austausch von Gütern und Finanzen und erste grenzüberschreitende Zusammenschlüsse zwischen den organisierten Banden ermöglichte. In Europa hingegen fristete die organisierte Kriminalität bis zum Ende des kalten Krieges ein Schattendasein. Erst nach dem Fall kommunistischer Regime begann auch hier sich die organisierte Kriminalität, bedingt durch die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, zu vermehren. Mit Öffnung der Grenzen und zunehmender Globalisierung wurde ein günstiger Nährboden für das organisierte Verbrechen geschaffen.¹⁷

Galt die organisierte Kriminalität noch vor nicht allzu langer Zeit in erster Linie als ein nationales Problem, hat sich die Situation in den letzten Jahrzehnten verändert. Die Handlungsgebiete international operierender Krimineller umfassen nicht nur die industriellen westlichen Nationen, sondern ebenso die Entwicklungsländer und Länder des ehemaligen Ostblocks.

Die weltweiten Märkte ermöglichen den Austausch von Gütern und Dienstleistungen in grossem Masse. Beobachten lässt sich dabei, dass die Methoden und Techniken von kriminellen Organisationen mit den Methoden der legalen geschäftlichen Unternehmen

¹⁵ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 173

¹⁶ Kern, Christine 1993: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, S. 6

¹⁷ Aichner, Nina Maria 2007: Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch die Europäische Union am Beispiel der Drogenproblematik, S. 19ff

weitgehend gleichen. Die Anwendung moderner Methoden aus dem Bereich des Managements führt zur Steigerung der Effizienz krimineller Netzwerke.¹⁸

Um die Gewinnspanne ihrer Geschäftsfelder noch weiter zu verbessern, beschäftigen international organisierte Verbrecher Fachleute auf dem Gebiet der Finanzen, des Marketings und des Finanzmanagements. Einige kriminelle Organisationen gehen sogar soweit, Studien über Handelsstrukturen zu erstellen, um profitablere Möglichkeiten für ihre Schmuggelgeschäfte auszukundschaften. Mit Hilfe von Rechtsanwälten und Speditionsfachleuten, gelangen sie an Informationen über Zollbestimmungen und Verwaltungsvorschriften für die grossen Häfen der Abnehmerstaaten und können anhand dieses Wissens, internationale Luft- Wasser- und Landwege für unterschiedliche Schmuggelaktivitäten nutzen.¹⁹

Die organisierte Kriminalität bedient sich effektiver Methoden zur Gewinnmaximierung, was dazu führen kann, dass legale Wirtschaftsbereiche unterwandert werden.

Die Notwendigkeit eines sauberen Images, um der Öffentlichkeit ein integriertes Bild der Kriminellen zu vermitteln ist eine der Ursachen für die Infiltration der legalen Wirtschaft.

Ein anderer Grund ist die Anforderung, das illegal erworbene Geld zu waschen. Im Vergleich zur legalen Wirtschaft haben die illegalen Organisationen bessere Wettbewerbsbedingungen und dies nicht nur, weil sie Gewalt einsetzen, sondern auch, weil sie aufgrund von Steuerfreiheit und der Eintreibung privater Steuern, eine höhere Liquidität haben. Können die legalen Unternehmen dieser Konkurrenz nicht Stand halten, könnte dies im weiteren Verlauf zur Verdrängung seriöser Firmen führen und die Unterwanderung ganzer Volkswirtschaftsbereiche nach sich ziehen.

Auf der Seite der organisierten Kriminalität stehen nicht zuletzt korrumpierte Justiz, Verwaltung und Politik, die die kriminellen Transaktionen auch schon mal unterstützen.

Welches Ausmass diese Vernetzung zuweilen annehmen kann, zeigt das Beispiel Kolumbien, das infolge von Auseinandersetzungen mit dem Medellin Kartell durch Gewalt erschüttert wurde. Das Angebot des ehemaligen Medellinbosses Pablo Escobar, die Auslandsschulden des kolumbianischen Staates zu begleichen, zeigt ebenfalls dass der Staat und das organisierte Verbrechen in vielen Fällen vernetzt sind.²⁰

¹⁸ Kern, Christine 1993: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, S. 5 ff

¹⁹ Tucker, Bill 1997: Die Bedrohung durch die internationale Kriminalität; in: Hanns-Seidel-Stiftung: Politische Studien (Hrsg.), Sonderheft 3, S. 39

²⁰ Kern, Christine 1993: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, S. 5 ff

Die organisierte Kriminalität hat sich in den letzten Jahrzehnten soweit ausgeweitet, dass sie in den entwickelten Industrienationen zu einer typisierenden Form sozialschädlichen Verhaltens wurde.²¹

Als Formen der organisierten Kriminalität werden im nächsten Abschnitt der Drogenhandel, die Geldwäsche und der Menschenhandel vorgestellt. Die Drogenkriminalität zählt neben dem Menschenhandel zu den lukrativsten Verbrechen und ohne die Geldwäsche könnten grössere kriminelle Organisationen nicht existieren, da sie darauf angewiesen sind das illegal erworbene Geld zu waschen. Als dritte Form der organisierten Kriminalität wird der Menschenhandel behandelt der in dieser Arbeit aufgrund seiner Aktualität und besonderen Verwerflichkeit besonders genau dargestellt werden soll.

2. Begriffsklärung

Die Organisierte Kriminalität kennt eine Vielzahl verschiedener Formen kriminellen Handelns, die von den jeweils landestypischen Zuständen wie Kultur, politische Situation, sozio-ökonomischen Faktoren, kriminelle Traditionen oder der Gewaltbereitschaft der Kriminellen, abhängen. Da jeder Staat andere Anforderungen an eine Definition hat, ist es bislang auch noch nicht gelungen, eine internationale und von den Staaten anerkannte Definition auszuarbeiten. Hinzu kommt auch noch das bis vor kurzem fehlende Problembewusstsein für das Phänomen, was sich daran erkennen lässt, dass bis Mitte der 90er Jahre nur wenige westeuropäische Staaten, darunter Deutschland, Italien, Niederlande und England, von der Polizei nationale Lageberichte zu diesem Problem anlegen liessen.²² Ab Mitte der 70er Jahre wurde zwar ein Anstieg des organisierten Verbrechens registriert, was auch die folgende Aussage des deutschen Kriminologen Göppinger veranschaulicht:

„ Mit Ausnahme der sizilianischen Mafia und der „ehrenwerten Gesellschaft“ sind in Europa syndikatsähnliche Verbrechenorganisationen, die mit Syndikaten in den USA

²¹ Arnold, Jörg 2000: Kriminelle Vereinigung und organisierte Kriminalität in Deutschland und anderen europäischen Staaten; in: Militello, V./ Arnold, J./ Paoli, L.(Hrsg.): Organisierte Kriminalität als transnationales Phänomen, S. 89

²² Fijnaut, Cyrille 1997: Organisierte Kriminalität in Nordwesteuropa; in: Sieber, Ulrich (Hrsg.): Internationale organisierte Kriminalität, S. 17

vergleichbar wären, im entsprechenden Ausmass nicht bekannt. Allerdings zeigen sich in der letzten Zeit Ansätze dazu.²³

Doch das organisierte Verbrechen wurde in Europa lange Zeit nicht als ein solches Problem wahrgenommen und daher eine von der Staatesgemeinschaft anerkannte Definition auch nicht fokussiert.

Heute existiert eine Vielzahl von Definitionen. Ein von der Literatur gerne verwendetes Synonym für die organisierte Kriminalität ist die Mafia. Dies ist aber nur bedingt richtig. Die Mafia ist zweifelsohne ein Bestandteil des Phänomens, jedoch wäre es verfehlt, die organisierte Kriminalität mit dem Begriff der Mafia zu umschreiben. Denn wenn alles als Mafia bezeichnet wird, so sagt der Begriff letztendlich nichts aus.²⁴ Die Mafia kann aber wohl als Prototyp des organisierten Verbrechens betrachtet werden, da ihr die Realisierung krimineller Aktivitäten aus verschiedenen Gründen am erfolgreichsten gelingt. Organisierte Kriminalität umfasst aber nicht nur die italienische Mafia, die chinesischen Triaden oder die japanische Yakuza, sondern besteht aus allen Gruppen von Kriminellen, die an der kontinuierlichen Versorgung illegaler Märkte und der systematischen Ausbeutung seriöser wirtschaftlicher Bereiche beteiligt sind. Das organisierte Verbrechen ist vielschichtig aufgebaut und setzt sich aus vielen kleinen und grossen Gruppen zusammen, die sich in der ethnischen Herkunft, Art und Umfang der Verbrechen sowie der Struktur unterscheiden. Überall dort, wo sich schwarze Märkte finden, wie beispielsweise Drogen, Sex, Waffen und Glücksspiel, wird es auch nicht an Gruppen fehlen, die diese Märkte illegal versorgen.²⁵

Ein wesentlicher Wesenszug der organisierten Kriminalität und für den Erfolg mitverantwortlich, ist der ethnische Zusammenhalt der Gruppierungen. Da die Straftäter untereinander in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen, sind sie nach aussen hin gut abgeschottet, was die Verfolgung durch die Kriminalpolizei erheblich erschwert.²⁶

Neben den zahlreich vorhandenen Definitionen soll hier eine im deutschsprachigen Raum weitläufig anerkannte Definition vorgestellt werden, die 1990 in einer *Gemeinsamen*

²³ Flormann, Willi 1995: Heimliche Unterwanderung. Organisierte Kriminalität- Herausforderung f. Staat und Gesellschaft, S. 14

²⁴ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 45

²⁵ Fijnaut, Cyrille 1997: Organisierte Kriminalität in Nordwesteuropa; in: Sieber, Ulrich (Hrsg.): Internationale organisierte Kriminalität, S. 15

²⁶ Pretzner, Walter 2000: Das organisierte Verbrechen- mit besonderer Beachtung der Geldwäscherei, S. 100

Richtlinie der Justizminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität ausgearbeitet und 1992 vom deutschen Bundestag als Praxisdefinition anerkannt wurde. Nach Art. 2 bedeutet organisierte Kriminalität

„ (...) die von Gewinn und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzelnen oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsmässiger Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zu Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht die Straftaten des Terrorismus.²⁷

Diese Definition umfasst sowohl strafrechtliche als auch psychologische Elemente. Zum ersten Mal in einer Definition wurden spezifische Eigenschaften der organisierten Kriminalität, wie Machtstreben, Scheingeschäft, Gewalt, Einschüchterung und Korruption bedacht und dadurch die Gefährlichkeit der organisierten Kriminalität hervorgehoben. Die Gruppierungen der Organisierten Kriminalität sind auf Dauer angelegt. Das Ziel ist es, mit illegalen Aktivitäten höchstmögliche Gewinne zu erzielen und diese in legale oder illegale Geschäfte zu investieren.

Die Kriminellen nutzen Taktiken wie Einschüchterung, Gewalt oder Einflussnahme dazu, ihre Position zu festigen oder zu erweitern. Dabei handelt es sich um so genannte taktische Straftaten, wie Körperverletzung, Tötungsdelikte, Sachbeschädigung, Brandstiftung oder Erpressung, deren Ziel unliebsame Konkurrenten und Personen sind.

Die oben genannte Definition setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, erstens den allgemeinen Merkmalen, sowie den speziellen Merkmalen a-c. In der Praxis können alle

²⁷ Gemeinsamen Richtlinie der Justizminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität vom 13. November 1990, http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/jvv_proc_bestand?v_bes_id=1002 (Stand: 12.10.2009)

allgemeinen Merkmale vorliegen, von den speziellen Merkmalen dagegen muss nur ein Element erfüllt sein, um von organisierter Kriminalität zu sprechen.²⁸

Der Vorteil dieser Begriffsklärung liegt in der Erfassung aller möglichen Erscheinungsform organisierter Kriminalität, da sie keine von vorn herein ausschliesst. Von Bedeutung wird dies vor allem bei der personellen Verflechtung der Kriminellen untereinander.

Ziel der Praxisdefinition war es nicht, einen neuen Straftatbestand zu schaffen, sondern die Klassifizierung einer besonders gefährlichen Form der Kriminalität.

Eine weitere Definition, die bislang den weitesten Vorstoß in Richtung einer Übereinstimmung der wichtigsten Merkmale der organisierten Kriminalität darstellt, ist in Art.2 der *UN- Convention against transnational organized crime* verankert.²⁹

Nach dieser Definition bedeutet der Ausdruck organisierte kriminelle Gruppe

„ (...) eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine bestimmte Zeit besteht und gemeinsam vorgeht, mit dem Ziel, ein oder mehrere in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene schwere Verbrechen oder Straftaten zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.“³⁰

Die Begriffsklärung der Vereinten Nationen beinhaltet zwar keine Aufzählung einzelner Merkmale, wie es die deutsche Praxisdefinition unter a-c tut. Trotzdem lassen sich zwischen beiden Definitionen Übereinstimmungen feststellen. So stimmt zum Beispiel die Bezeichnung „strukturierte Gruppe“ mit der deutschen Begriffsbestimmung unter a) weitgehend überein. Ferner ähneln sich die Bedingungen an die Struktureigenschaften der kriminellen Gruppen. Dass beide Definitionen eine unterschiedliche Anzahl für eine kriminelle Gruppe fordern, stellt dabei nur eine unbedeutende Diskrepanz dar. Dadurch,

²⁸ Flormann, Willi 1995: Heimliche Unterwanderung. Organisierte Kriminalität- Herausforderung f. Staat und Gesellschaft, S. 67 ff

²⁹ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 167

³⁰ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land,- see- und Luftweg, UN-DV Resolution A/RES/55/25 vom 15.11.2000, http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf, (Stand: 20.12.2009)

dass die deutsche Definition Übereinstimmungen mit der Definition der internationalen Gemeinschaft aufweist, kann sie nicht als verkehrt betrachtet werden.³¹

Es lässt sich festhalten, dass allen Definitionen gemeinsam bestimmte Merkmale sind, die immer wieder auftreten.

Eines dieser wiederkehrenden Merkmale ist die Transnationalität des organisierten Verbrechens. Hierzu zählen die Internationalität und die Interaktion der Akteure, die grenzüberschreitend agieren, global mobil und Teil eines weltumspannenden Netzwerkes sind. Die zweite Komponente ist die Organisation. Dies bedeutet, dass sich mindestens zwei Personen zu einem bestimmten, dem Gewinn vermehrenden Zweck zusammenschließen müssen, sei es an Macht oder an materiellen Gütern zu gewinnen. Diese Verbindung muss auf Dauer angelegt sein und darüber hinaus Professionalität, Arbeitsteilung, strategische Planung, verbunden mit einem gewissen Strukturierungs- und Organisationsgrad, aufweisen. Und als drittes Element ist noch die Kriminalität als ein Merkmal der organisierten Kriminalität zu nennen. Diese ist ein weit gefasster Begriff, unter dem folgende Elemente subsumiert werden können: Illegalität, Gesetzesbruch, unmoralisches und unmenschliches Handeln, Aktivitäten, die gegen den Staat gerichtet sind, Manipulation von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, Gewalt, Bedrohung, Ausbeutung, Hintergehung, Zerstörung, Betrug sowie verschwörerische Handlungen.³² Liegen diese Faktoren vor, so kann von organisiertem Verbrechen ausgegangen werden.

3. Formen

Die organisierte Kriminalität umfasst zahlreiche Erscheinungsformen. Zu diesen zählen traditionelle und bekannte Handlungen wie Raub, Diebstahl, Korruption, Prostitution, Menschenhandel, Bestechung, Waffenhandel, Geldwäsche, Geldfälschung und Kreditkartenbetrug, ebenso wie Tätigkeitsfelder, die nach ihrer Erscheinung nicht sofort der Illegalität zuzurechnen sind, wie zum Beispiel Manipulation, Einflussnahme, Investition oder Infiltration unterschiedlicher Branchen. Als weitere Deliktfelder sind Asylbetrug, Kfz-Schiebereien, Personenschmuggel, illegale Einwanderung, organisierte Schwarzarbeit und Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben zu nennen.

³¹ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 167

³² Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 54

In der Regel existieren die unterschiedlichen Delikte nicht nur nebeneinander sondern sind miteinander verwoben und daher als interaktive Netzwerke zu betrachten.³³

Folgende Tabelle dient der Veranschaulichung der unterschiedlichen Deliktfelder organisierten Kriminalität:

Rauschgifthandel-Schmuggel	Waffenhandel-Schmuggel	Herstellung und Verbreitung von Falschgeld	Korruption
Nuklearkriminalität	Illegale Entsorgung von Abfällen/ Umweltkriminalität	Illegaler Technologietransfer	Gewaltkriminalität: <ul style="list-style-type: none"> • Raubüberfälle • Schutzgelderpressung • Straftaten gegen Leib, Leben u. Eigentum
Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben: <ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung • Vergewaltigung • Zuhälterei • Prostitution • Menschenhandel • Illegales Glücksspiel 	Eigentumskriminalität: <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl, Unterschlagung u. betrügerische Anmietung • Lagerdiebstahl • Ladungsdiebstahl • Einbruchsdiebstahl in Wohnungen mit Zentraler 	Wirtschaftskriminalität: <ul style="list-style-type: none"> • Illegale Einschleusung von Ausländern • Illegale Arbeitnehmerüberlassung u. illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern • Kapitalanlagebetrug 	Kriminalität im Zusammenhang mit dem unbaren Zahlungsverkehr: <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl und illegale Verwertung von Schecks und Kreditkarten • Totalfälschungen

³³.Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 47

	Beuteverwertung • Grosshehlerei	• Produktpiraterie • Betrug zum Nachteil v. Versicherungen • Geldwäsche • Subventionsbetrug u. Eingangsabgabenhin- terziehung	
--	------------------------------------	---	--

Quelle: Flormann, Wille, S. 87

Die in der Tabelle genannten Handlungen der organisierten Kriminalität sind dabei keinesfalls statisch. Vielmehr unterliegen sie Schwankungen, je nachdem wie sich der Markt und die Nachfrage nach bestimmten Gütern oder Dienstleistungen bewegen. Dabei spielen die politischen Umwälzungen in Europa Anfang der 90er Jahre ebenso eine Rolle, wie die gefallenen Grenzen im Osten und das Zusammenwachsen im Westen. Für Straftäter haben sich dadurch neue Horizonte geöffnet und ihre Mobilität ist grösstenteils uneingeschränkt.³⁴

II. Geldwäsche

1. Einleitung

Bei der Geldwäsche handelt es sich um einen überaus wichtigen Bereich des organisierten Verbrechens, denn nur über die Geldwäsche können die kriminellen Organisationen die aus den illegalen Aktivitäten gewonnenen Gewinne nutzen.³⁵ Das so genannte schmutzige Geld ist das Resultat vieler Formen von Wirtschafts- und Vermögenskriminalität. Es handelt sich um ein globales Geschäft, an dem es viele Beteiligte gibt; so zum Beispiel die Drogen- und Waffenhändler, Geschäftsleute, die Steuern hinterziehen möchten, grosse Firmen, die schwarze Kassen für Bestechungsgelder zurücklegen wollen oder aber auch

³⁴ Flormann, Willi 1995: Heimliche Unterwanderung. Organisierte Kriminalität- Herausforderung f. Staat und Gesellschaft, S. 79

³⁵ Ebenda, S. 138

gewöhnliche Leute, die einfach nur ihr Kapital verstecken wollen. Darüber hinaus verwenden auch Staaten für unterschiedliche Operationen die gleichen Wege wie die Wirtschaftsverbrecher. Es gibt zwei Arten wie Geld schmutzig werden kann. Eine davon ist die Steuerhinterziehung und die illegale Verwendung legal angehäuften Vermögens. Die andere Art ist von vornherein mit der Illegalität verbunden, in diesem Fall stammt das Geld aus illegalen Geschäften, wie beispielsweise dem Drogen- oder Waffenhandel.

2. Begriffsklärung

Eine Definition für Geldwäsche ist in der *UN- Konvention gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen* enthalten und führt die Tathandlungen der Geldwäsche detailliert auf, weshalb diese Begriffsklärung von der internationalen Gemeinschaft auch weitgehend übernommen wurde und aus diesem Grund hier auch als Definition für Geldwäsche vorgestellt werden soll. Geldwäsche bedeutet nach Art 3 Abs.1 b i) bis ii) und nach Abs.1 c i) der UN- Konvention:

„(...)

- i) Das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus (...) Straftaten oder aus der Teilnahme an solchen Straftaten stammen, zu dem Zweck, den Ursprung der der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten beteiligten Personen behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;
- ii) Das Verbergen oder Verschleiern der wahren Begebenheit oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte der Eigentümers daran, in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus Straftaten oder einer Teilnahme daran stammen;
- iii) Der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt der Vermögensgegenstände weiss, dass diese aus einer (...) Straftat oder aus der Teilnahme daran stammen.³⁶

³⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.812.121.03.de.pdf>, (Stand: 7.1.2010)

Die erste Variante enthält die verbrecherische Komponente erst durch das subjektive Element, also dem Wissen um den illegalen Ursprung des Geldes. Bei der zweiten Variante hingegen steht das objektive Element im Vordergrund, die eindeutige Tathandlung, also das Verschleiern der illegalen Herkunft und bei der dritten Tatvariante wird jeglicher Umgang mit schmutzigem Geld bestraft.³⁷

3. Phasen der Geldwäsche

Nach dem von der US Zollbehörde entwickelten Modell, durchläuft die Geldwäsche in der Regel drei Phasen.

Die erste Phase ist das so genannte *placement*, was die Unterbringung und Platzierung von Bargeld bedeutet. Ziel des *placement* ist es, die Spuren illegalen Ursprungs zu verschleiern, um eine Identifikation der Vermögenswerte und die Strafverfolgung zu verhindern. Ein Problem stellen die grossen Bargeldmengen dar, die bei illegalen Transaktionen anfallen und zu beseitigen sind. Wichtig ist die Umwandlung des Bargeldes in Buchgeld, was durch den Transport in solche Gegenden geschieht, wo die Herkunft des Geldes nicht nachvollzogen werden kann. Die Gelder werden aufgeteilt und in kleinen Beträgen in Banken, Wechselstuben oder bei Wertpapierhändlern untergebracht. Da der Geldwäscher das Geld an Kuriere, Treuhänder und andere Helfer übergeben muss, ist diese Phase die gefährlichste. Für die Strafverfolgung hingegen ist dieses Stadium am besten geeignet, die Geldwäsche aufzudecken.

Die zweite Phase der Geldwäsche wird als *Layering* bezeichnet und bedeutet die Verteilung des Geldes, bei der die Herkunft der Finanzen mittels aufwendiger Finanzgeschäfte verwischt wird. Ist bei den vorangegangenen Banktransaktionen die Spur des Geldes noch verfolgbar, soll sich dies spätestens bei den einzelnen Umwandelungsgeschäften ändern. In diesem Stadium werden vor allem das Bankwesen und Kreditinstitute genutzt, das Geld zwischen den Konten hin und her zu verschieben.

Die dritte Phase der Geldwäsche besteht aus der *Integration*. Darunter fallen alle Transaktionen, die die illegalen Vermögenswerte am Schluss legal erscheinen lassen. Nach erfolgreicher Absolvierung der vorangegangenen Phasen, wird das Geld wieder zurück in die Wirtschaft investiert, so dass der Eindruck entsteht, es sei auf rechtmässige und legale Weise entstanden. Zu diesem Zweck werden Unternehmen mit hohem Bargeldaufkommen

³⁷ Kern, Christine 1993: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, S. 17 ff

gegründet, so zum Beispiel Hotel- Gaststätten, Reisebüros, Wechselstuben, um einige davon zu nennen.³⁸

4. Methoden

In der freien Wirtschaft existieren zahlreiche Möglichkeiten, Kapitalsummen auf legale Weise, in kurzer Zeit und mittels normaler Geschäftsabläufe zu transformieren. Nahezu alle Formen des legalen und fast legalen Geldverkehrs können für die Geldwäsche genutzt werden.

Das Geld, welches aus der Straftat stammt, besitzt in der Regel keine Kennzeichen, anhand dessen die Herkunft ermittelt werden könnte. Dennoch existieren indirekte Merkmale, die dabei helfen können, die Spur zu den Kriminellen zurückzuverfolgen. Zu diesen Merkmalen gehören die Identität des jetzigen Besitzers des Geldes und seiner Vorgänger, der Ort und das Datum der Übergabe der Geldwerte, die Form des Vermögens (handelt es sich um Bargeld oder Wertpapiere, Edelmetalle), sowie verhältnismässig hohe Summen. Im Allgemeinen wird das Geld in das Land gebracht, wo es gewaschen werden soll. Bereits dadurch verliert es jeglichen Bezug zur Straftat. Um aus dem Vermögen wieder legales Geld zu machen, wird es durch wirtschaftliche Tätigkeiten gewaschen, so dass es am Ende als Vermögen aus einem legalen Geschäft wieder herauskommt. Zur Rückführung des nunmehr gewaschenen Geldes in das Heimatland, nutzten die Kriminellen alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Finanzplätze und Handelszentren, wobei der graue Markt genügend Möglichkeiten hierfür bietet. Dabei variieren die Techniken von Land zu Land und sind vom jeweiligen Bank-Finanz- und Rechtssystem abhängig.³⁹ Im Folgenden werden einige Methoden der Geldwäsche vorgestellt.

- Zu den am Anfang am besten zurückzuverfolgenden Methoden der Geldwäsche und somit für die Aufdeckung am wichtigsten, ist der Umtausch von kleinen in grössere Scheine, was vor allem im Rauschgifthandel beliebt ist und die Umwandlung von Bargeld in Buchgeld (Erwerb von Schecks, Einzahlung auf ein Konto).⁴⁰ Bei der

³⁸ Lang: Volker 1999: Phasen der Geldwäsche; in: Lang, V./ Schwarz, A./ Kipp, R (Hrsg.): Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, S. 109 ff

³⁹ Kern, Christine 1993: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, S. 22

⁴⁰ Ebenda, S. 25

Einzahlung auf ein Konto wird das so genannte *smurfing* angewendet, bei dem die Geldwäscher Dutzende Helfer losschicken um kleine Beträge bei den verschiedenen Kreditinstituten einzuzahlen.⁴¹

- Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz eines Kuriers, der mit Koffern voller Bargeld in ein Land einreist, wo er es bei einschlägigen Banken und Finanzinstituten einzahlt. Es existieren sowohl in Amerika, Europa und Asien im Finanzsektor Anlaufstellen, die die immensen Vermögen aus den Drogengeschäften annehmen und weiterleiten. Zu diesen gehören zum Teil sogar angesehenen Finanzinstitute, wie das Finanzhaus Merrill Lynch. Aber ebenso handeln Banken in Singapur, Hongkong und Australien mit Drogenmilliarden.
- Zum Geld waschen geeignet ist auch der Ankauf von Wertpapieren. Bei Tafelgeschäften funktioniert dies am Bankschalter ohne sich dabei ausweisen zu müssen.
- Eine weitere Möglichkeit Geld zu waschen, ist das so genannte *Hawala Banking*. Dabei wird einem Landsmann Geld ohne Beleg übergeben, der es anschliessend auf sein Konto einzahlt und gegen eine Provisionsgebühr verwaltet. Später wird das Geld auf ein anderes Konto irgendwo in der Welt verbucht. Diese Art der Geldwäsche, erschwert den Fahndern den Nachweis von gewaschenem Geld erheblich, vor allem dann, wenn auch noch auf Transferkonten verzichtet wird.
- Zum waschen des Geldes bietet sich das Vortäuschen von Tageseinnahmen an. Bei Einzelhandelsgeschäften werden höhere Einnahmen verbucht als tatsächlich stattgefunden haben, anschliessend bei der Bank eingezahlt und angeblich hohe fingierte Rechnungen beglichen.
- Aber auch über legal wirkende Geschäfte, Pizzerien, Kasinos, Diskotheken, wird Geld im grossen Stil gewaschen. Die Geschäfte existieren nur auf dem Papier in Form von hohen Einnahmen und Ausgaben. Dabei lässt sich der Ursprung des Geldes nicht nachprüfen. Um nicht aufzufallen, werden die Umsätze ordnungsgemäss versteuert.
- Ein beliebtes Mittel, um höhere Beträge zu waschen, ist die Gründung von Scheingesellschaften. Vor allem bei sehr hohen Summen werden bevorzugt Steueroasen benutzt, da die Eintragung einer Firma in einem Steuerparadies ohne

⁴¹ Lang: Volker 1999: Phasen der Geldwäsche; in: Lang, V./ Schwarz, A./ Kipp, R.(Hrsg.): Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, S. 114

grossen Aufwand und Schwierigkeiten erfolgt. Die Scheingesellschaften, die durch falsche Rechnungen und Schein- Buchhaltung auffallen, weisen Einnahmen für Leistungen aus, die real nicht getätigt wurden. Bei den Scheinfirmen sind Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten beliebt.⁴²

Daneben existieren noch weitere Möglichkeiten von Geldwäsche, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird. Den Kriminellen sind dabei alle Mittel recht. Auffällig oft bevorzugt werden bestimmte Länder, die für ihr günstiges Klima bezüglich der Geldwäsche bekannt sind.

5. Off- Shore- Zentren

Bei der Geldwäsche und den Transaktionen spielen die so genannten Off- Shore- Zentren eine wichtige Rolle. Bei diesen handelt es sich um rechtlich und politisch eigenständige Gebiete, die ausserhalb des Hoheitsgebietes eines anderen Staates liegen. Häufig werden sie auch als Steueroasen bezeichnet, da diese Länder ausser Steuervorteilen auch über Freiheiten im Steuer- und Bank- und Gesellschaftswesen verfügen und nahezu keinen Reglementierungen unterworfen sind. Ein fast perfektes Bankgeheimnis bei einer hohen Anzahl an Banken, Versicherungen und Kreditinstituten, die Anonymität, die Möglichkeit zur Einrichtung von Briefkastenfirmen, ausgezeichnete Infrastruktur und Kommunikationsmöglichkeiten sowie fehlende Auslieferungsabkommen und Steuerkontrollen bei Fiskaldelikten, machen die Off-shore-Zentren zu beliebten Ländern der Geldwäsche.

Hervorzuheben sind im Speziellen die Cayman Inseln, auf der sich über 500 internationale Banken und tausende von Gesellschaften niedergelassen haben. Als europäische Off-shore-Zentren gelten Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein, Österreich und Russland. Zwar haben diese aufgrund umfangreicher Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche, an Attraktivität mittlerweile eingebüsst. Bei einschlägigen Kriminellen gelten sie aber weiterhin als ideale Umschlagplätze für die Geldwäsche.⁴³

⁴² Kern, Christine 1993: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, S. 26 ff

⁴³ Lang: Volker 1999: Phasen der Geldwäsche; in: Lang, V./ Schwarz, A./ Kipp, R.(Hrsg.): Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, S. 129

III. Drogenhandel

1. Einführung

Der Drogenhandel steht in der Kette des organisierten Verbrechens an erster Stelle und ist die am weitesten verbreitete Form transnational organisierter Kriminalität in der Europäischen Union. Fest eingesessene Gruppierungen der organisierten Kriminalität sichern den Verkauf der Drogen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im grossen Stil.⁴⁴ Der illegale Handel mit natürlichen Drogen, also mit Kokain, Heroin und Haschisch, wird auf ca. fünfhundert Milliarden US Dollar geschätzt und übersteigt damit die Profite der gesamten Ölindustrie und wird nur noch vom Waffelhhandel übertroffen.⁴⁵

2. Begriffsklärung

In der *UN- Einheitskonvention über die Betäubungsmittel* von 1961 verpflichten sich die Vertragsparteien in Art. 2 Abs. 5

„(...) die Gewinnung, Herstellung, Ein- und Ausfuhr, den Besitz oder die Verwendung dieser Betäubungsmittel sowie den Handel zu verbieten; ausgenommen sind die Mengen, die lediglich für medizinische und wissenschaftliche Forschung (...) notwendig sind.“⁴⁶

Zu diesen Betäubungsmitteln, die in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens aufgezählt sind, gehören die Koka Pflanze, Cannabis und Opium.

Die Konvention wurde 1971 durch das *UN -Übereinkommen über psychotrope Substanzen* ergänzt und um die in den Tabellen I bis IV aufgeführten synthetischen Stoffe, darunter auch synthetische Betäubungsmittel wie LSD, Amphetamine, oder Mescaline, erweitert.⁴⁷

3. Drogen

⁴⁴ Europol: Lagebericht der EU über die Organisierte Kriminalität vom Dez. 2004, http://www.europol.europa.eu/publications/Organised_Crime_Reports-in_2006_replaced_by_OCTA/EUOrganisedCrimeSitRep04-DE.pdf, (Stand: 25.12.2009)

⁴⁵ Bresler, Fenton 1993: Interpol, S. 261

⁴⁶ UN- Einheitsübereinkommen über die Betäubungsmittel vom 30. März 1961, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.812.121.0.de.pdf>, (Stand: 17.1.2010)

⁴⁷ UN- Übereinkommen über psychotrope Stoffe 21. Februar 1971, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.812.121.02.de.pdf>, (Stand: 17.1.2010)

a) Heroin

Der Ursprung aller Opiate ist der Schlafmohn. Das Opium wird durch Zugabe verschiedener Chemikalien entweder zu Morphin, Rauchopium oder Heroin weiterverarbeitet. Bis in die achtziger Jahre war das so genannte Goldene Dreieck, zwischen Myanmar, Laos und Thailand das grösste Anbaugelände für Opium. Mittlerweile wurde es vom Goldenen Halbmond, welches Pakistan, Iran und Afghanistan umfasst, verdrängt. Vor allem Afghanistan gilt als einer der grössten Opiumhersteller mit einer Produktion von 6.100 Tonnen im Jahr 2006. Die Produktion und Herstellung wird dort von den Warlords überwacht. Zudem bildet das Opium in Afghanistan die Grundlage der Wirtschaft und ist der grösste Arbeitgeber. Von Afghanistan aus wird die Ware in den Iran, Pakistan und Indien verschoben, oder gelangt über Thailand nach Singapur, Hongkong und die Philippinen. Dieser Handel zeichnet sich durch grosse Mengen an Opium aus. Ziel des zwischenstaatlichen Handels ist Europa, das mit über einem Drittel des Weltkonsums nach Asien den grössten Markt für Heroin darstellt. Ungefähr vierzig Prozent des Heroins werden im Iran verbraucht oder über die Balkanroute weitertransportiert. Die Drehscheibe für diese Balkanroute ist die Türkei, von wo aus das Heroin schliesslich in kleinen Mengen entweder über die südliche Route durch Griechenland, Albanien, Italien, über die Zentralroute durch Bulgarien, Serbien, Kroatien, Slowenien, Italien oder über die nördliche Route durch Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Tschechien, Polen und Deutschland, weiter in die Zielländer gebracht wird. Ebenso werden auch Ostafrika, Südafrika und Nordamerika mit Heroin aus dem Goldenen Halbmond versorgt.

Die Organisationsstruktur der Heroinhändler ist keineswegs Oligopol, wie es beispielsweise bei der Tabak- oder Alkoholindustrie der Fall ist. Auch fehlt ihnen die Monopolstellung der Mafia. Es existieren zwar auch grössere Schmugglerringe, mit Verbindungen zur Politik, Militär oder den Warlords. In der Regel sind es aber kleine Einheiten mit einem lockeren Beziehungsgeflecht, wobei hier Mittler eine wichtige Rolle spielen, da sie eine Verbindung zwischen Mitgliedern aus anderen Bereichen der organisierten Kriminalität herstellen.⁴⁸

⁴⁸ Hess, Henner 2008: Der illegale Drogenhandel-Ein Überblick, in: Wense, Bernd (Hrsg.): Drogenmärkte, S. 18 ff

b) Kokain

Das Kokain wird aus den Coca Blättern gewonnen, die in den Andenländern Südamerikas angebaut werden. Der Anbau der Coca Pflanzen ist traditionell, bäuerlich und zumeist arm und wird in der Regel von Kleinbauern betrieben. Die Coca Pflanze wird im weiteren Verfahren zur Koka Paste verarbeitet. Ein anderes Produkt, welches bei der Herstellung von Kokain entsteht, ist die Kokain- Base, die vor allem von den Einheimischen in Südamerika gerne geraucht wird, da sie billiger ist als Kokain. Durch die weitere Beimischung unterschiedlicher Chemikalien wird aus der Kokain- Base das handelsübliche Kokain gewonnen. Dieser Prozess erfolgt in den meisten Fällen noch vor Ort in den Dschungellabors.

Obleich auch beim Kokain Oligopole und Monopole nicht vorkommen, sind die Händler eher als Grossunternehmer zu betrachten, wie das Medellin- Kartell oder das Cali- Kartell zeigen. Beim Kokainhandel weisen die kriminellen Gruppierungen, anders als beim Heroinhandel, einen höheren Organisationsgrad auf, wobei hier Kleingruppen und Einzeltäter ebenso am Handel beteiligt sind. Die Unternehmer arbeiten mittels Kurieren, die die Ware in kleinen Mengen an den Bestimmungsort schmuggeln.⁴⁹

Der grösste Produzent von Coca Blättern ist Kolumbien, gefolgt von Bolivien und Peru. Ausserhalb dieser Länder existiert kein nennenswerter Anbau von Coca Blättern. Der Anbau von Koka Blättern ist 2008 um insgesamt acht Prozent gesunken, wobei den grössten Verlust Kolumbien zu beklagen hatte. Mit über 88 Prozent sind die USA Hauptabnehmer von Kokain, die entweder über den Landweg über Venezuela, Ecuador, Panama und Mexiko beliefert werden oder über mit Schnellbooten über den Seeweg der Ost- Pazifik-Route (ca. 70 Prozent des Kokains) oder die West-Karibik-Route (30 Prozent des Kokains). Europa stellt den zweit wichtigsten Markt für den Handel mit Kokain dar. Die Handelsroute nach Europa führt über die karibischen Inseln, wo das Kokain entweder mit Booten oder per Flugzeug transportiert und von dort aus weiter nach Europa geschmuggelt wird.⁵⁰

c) Cannabis

⁴⁹ Ebenda, S. 29 ff

⁵⁰ UNODC: Word Drug Report 2009, S. 63 ff

http://www.unodc.org/documents/wdr/WDR_2009/WDR2009_eng_web.pdf, (Stand: 20.2010)

Die Cannabis Pflanze gilt als die beliebteste Droge, die dazu auch noch überall auf der Welt angebaut werden kann. Nach Schätzungen von UNODC wird die Pflanze in 172 Ländern angebaut.⁵¹

Einer der wichtigsten Abnehmer ist Europa, das hauptsächlich aus Marokko und dem Libanon mit Cannabis versorgt wird. Die USA werden aus dem Anbaugebiet Mexiko beliefert.⁵²

Afghanistan und Pakistan sind ebenfalls Lieferantenstaaten für Cannabis, das für Europa bestimmt ist, oder auch Albanien, das die Droge hauptsächlich nach Italien und Griechenland handelt. Frankreich ist ein Abnehmer im grossen Stil, und ebenso die Niederlande, die von Marokko beliefert werden. Der Handel zwischen Marokko nach Frankreich ist durch den Zusammenschluss unterschiedlicher krimineller Gruppen gekennzeichnet, die die Ware auf dem Landweg in grossen Mengen transportieren.⁵³

Unterschieden werden grundsätzlich das Cannabis Harz, welches vorzugsweise für Europa bestimmt ist und das Cannabis Kraut, welches auf den Handel in die USA gerichtet ist. Der Handel mit Cannabis wird in der Regel von kleineren Organisationen betrieben, oft nur von zwei Personen an der Führungsspitze, wovon einer für den Import und der andere für den Absatz verantwortlich sind. Ihnen stehen bis zu 30 Mitarbeiter zur Verfügung, beispielsweise Piloten, Yachtbesatzung, Fahrer, Buchhalter, die allesamt für den Weitertransport der Ware notwendig sind. Die Händler von Cannabis gehören nur selten der organisierten Kriminalität an, in den meisten Fällen handelt es sich um Kleinunternehmer, die ihre Geschäfte per Handschlag versiegeln und dabei Gewalt relativ selten einsetzen. Hinzu kommen dann auch die zahlreichen kleinen Händler, die sich mit dem Drogenhandel ihren Lebensunterhalt aufbessern und ihn als Nebenerwerbstätigkeit betreiben. Vor allem Spanien gilt in Bezug auf die Versorgung mit Cannabis als wichtige Einfuhrschleuse für Europa. Die Nähe zu Marokko und die langen Küsten erlauben es auch grösseren Organisationen, grosse Mengen an den Drogen auf das europäische Festland zu schmuggeln.⁵⁴ Die Drogen werden mit Booten auf dem Seeweg nach Spanien gebracht und

⁵¹ Ebenda, S. 90

⁵² Bresler, Fenton 1993: Interpol, S. 259

⁵³ Europol: European Union Situation Report in Drug Production and Drug Trafficking 2003-2004, S. 17 ff <http://www.unicri.it/wwk/publications/dacp/statistics/drugs/sdr%202005%20europol%20report%202003-2004.pdf>, (Stand: 23.1.2010)

⁵⁴ Hess, Henner 2008: Der illegale Drogenhandel- Ein Überblick, in: Wersé, Bernd (Hrsg.): Drogenmärkte, S. 41 ff

mit Hilfe von spanischen und marokkanischen kriminellen Gruppen von Spanien aus in andere Länder der Europäischen Union transportiert.

d) Synthetische Drogen

Neben den natürlichen Drogen existieren die so genannten synthetischen Drogen, die vor allem in Europa weit verbreitet sind. Nach Cannabis gehören die synthetischen Drogen zu den am meisten konsumierten Drogen in der Europäischen Union. Zu den bedeutendsten synthetischen Drogen zählen die Amphetamine (Benedrin, Speed), Methamphetamin (Crystal, Ice, Pervitin) und Methylendioxyamphetamin bzw. Ecstasy.⁵⁵ Der grösste Hersteller synthetischer Drogen sind die Niederlande, gefolgt von Belgien. Die Produktion der Drogen, von der Herstellung bis zur Verpackung, wird auf verschiedene Länder verteilt und dadurch das Risiko der Entdeckung vermindert. Die Produktion der synthetischen Drogen wird vorwiegend von niederländischen und belgischen kriminellen Gruppierungen kontrolliert. In den letzten Jahren konnte jedoch ein Anwachsen von anderen ethnischen Gruppen wie Türken, Marokkanern oder Chinesen beobachtet werden. Vor allem chinesische kriminelle Gruppen sind für den Handel mit Vorläuferchemikalien verantwortlich. Mittlerweile versuchen sich auch jüngere Mitglieder der Europäischen Union am Drogenmarkt zu etablieren, so Polen, Estland, Lettland, ebenso wie Rumänien, Bulgarien und Serbien. England gehört zu den grössten Abnehmern für Amphetamine.⁵⁶

4. Der Handel

Der Drogenhandel ist das entscheidende Element zwischen der Produktion und dem Konsum der Drogen, er versorgt beide und stellt somit das Bindeglied zwischen beiden Bereichen dar. Am Drogenhandel beteiligt sind alle globalen Akteure, die von der Produktion, dem Handel und dem Konsum illegaler Drogen Gewinne erwirtschaften. Der Handel mit Drogen wird von den handelsüblichen Marktgesetzen beeinflusst, nämlich von Angebot und Nachfrage und zählt zu den profitabelsten Geschäften, was darauf zurückzuführen ist, dass die Drogen als billige Ware zu Höchstpreisen verkauft werden können. Da der Handel mit illegalen Substanzen verboten und somit keinen üblichen

⁵⁵ Ebenda, S. 48

⁵⁶ Europol: European Union Situation Report in Drug Production and Drug Trafficking 2003-2004, S. 13 ff <http://www.unicri.it/wwk/publications/dacp/statistics/drugs/sdr%202005%20europol%20report%202003-2004.pdf>, (Stand: 23.1.2010)

Handlesbeschränkungen unterworfen ist, gehört er nicht umsonst zu den weltweit lukrativsten illegalen Geschäften.

Auf der Akteursebene weist das Drogengeschäft eine starke länderübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Akteure auf. Am Handel beteiligt sind Personen, die die Drogen über die Felder bis zu den Flugpisten befördern, Piloten, Laborangehörige, Importeure, Zwischenhändler, sowie Einzelhändler und schliesslich die Strassendealer. Personen die ebenfalls am Drogengeschäft mitwirken sind Geldwäscher, Rechtsanwälte und Zulieferer der benötigten Chemikalien. Es wird angenommen, dass heute kaum mehr ein Land existiert, das nicht irgendwie in das Drogengeschäft verwickelt ist, sei es als Zulieferer von Rohstoffen oder Chemikalien, als Produzent von Drogen, als Beteiligter an der Korruption oder der Geldwäsche und nicht zuletzt vor allem über die Konsumenten. Im Zuge der Globalisierung ist damit die klassische Unterscheidung zwischen Produzenten- und Konsumland weggefallen.

Der grenzüberschreitende Drogenhandel ist hochgradig organisiert und differenziert und ist in der Lage, sich den kulturellen, politischen, rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten des jeweiligen Landes anzupassen. Die organisierten Einheiten sind relativ klein, dezentralisiert und als Netzwerke strukturiert, so dass es für die Strafverfolgungsbehörden schwierig ist gegen sie vorzugehen. Je mehr Netzwerke die Drogenhändler haben, umso effektiver können sie arbeiten und umso mehr Macht besitzen sie auch. Erforderlich ist eine grosse Portion Know-how, welches sich in Verbindung mit anderen kriminellen Gruppierungen effizient nutzen lässt. Dieses Wissen lässt sich unter anderem einsetzen für Erpressungen, die Bestimmung für den genauen Zeitpunkt von Gewaltanwendung sowie für die Wahl der Transportmöglichkeiten. Die Verteilung der einzelnen Handlungen auf verschiedene Personen bringt zudem den Vorteil, dass keiner der Beteiligten in den gesamten Geschäftsablauf involviert ist, so dass die Identität der Beteiligten weitgehend geschützt ist und sie anonym operieren können.⁵⁷

Die Staaten gehen unterschiedlich mit dem Problem des Drogenhandels um. Dabei können sie entweder nachfrageorientiert oder angebotsorientiert reagieren. Diese Strategien wiederum sind danach zu unterscheiden, ob es sich um repressive oder nicht repressive Massnahmen handelt und ob sie im In- oder Ausland durchgeführt werden.

⁵⁷ Tzenetakis, Meropi 2006: Der verlorene Krieg, S. 116 ff

Angebotsorientierte repressive Drogenpolitik im Ausland bedeutet die Ausbildung und Ausrüstung von Polizei und Streitkräften in Anbau- oder Transitländern, um damit die Zerstörung von Drogenlaboren und Drogen sowie die Verhaftung von Drogenhändlern zu unterstützen. Des Weiteren gehört der Einsatz der eigenen Streitkräfte zum Einsatz gegen den Drogenhandel im Ausland sowie die Verhängung von Wirtschaftssanktionen und diplomatischer Druck, um die betroffenen Länder zur Zerstörung von Anbauflächen und zur Auslieferung von Drogenhändlern zu bewegen.

Nicht repressive angebotsorientierte Strategien im Ausland haben das Ziel, Alternativen für die Bauern, die Drogen anbauen zu schaffen. Demgegenüber bedeuten repressive innenpolitische Strategien den Einsatz von Militär und Polizei bei der Grenzüberwachung und bei der Festnahme von Drogenhändlern.

Bei der nachfrageorientierten Strategie im In- und Ausland haben die Staaten die Möglichkeit, die Sicherheitskräfte verstärkt gegen Konsumenten einzusetzen sowie Therapien, Aufklärung und Forschung zu fördern.⁵⁸

Die Staaten überlassen den illegalen Handel ganz dem Marktgeschehen. Auf diese Weise können die Händler bei niedrigen Anschaffungskosten maximale Gewinne erzielen. Trotz unterschiedlicher Bemühungen und Massnahmen, ist die Staatengemeinschaft nicht in der Lage, das Drogengeschäft zu kontrollieren und schon gar nicht es zu unterbinden. Für die Staaten hat dies in weiterer Konsequenz zur Folge, dass sich die Kosten für die Bekämpfung des Drogenhandels, die gesundheitsschädlichen Folgen der Konsumenten, die Kosten für Therapien, Strafverfolgung, Überwachung und die Exekution immer mehr häufen. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte jedoch der Umstand, dass Staaten vom Drogenhandel auch profitieren. Dies in dem Sinne, als dass illegale Drogengelder in legale Wirtschaftszweige wieder reinvestiert werden, wodurch Arbeitsplätze geschaffen werden, Steuereinnahmen entstehen und die Kaufkraft derjenigen Personen, die ihr Einkommen aus dem Drogengeschäft beziehen, sich erhöht.⁵⁹

IV. Menschenhandel

1. Einführung

⁵⁸ Friesendorf, Cornelius 2001: Der internationale Drogenhandel als sicherheitspolitisches Risiko, S. 14

⁵⁹ Tzenetakis, Meropi 2006: Der verlorene Krieg, S. 101

Hört man heute den Begriff Menschenhandel und Sklaverei, so denkt man unweigerlich an die Versklavung schwarzer Afrikaner und die Deportation nach Europa und die Vereinigten Staaten, wo sie als Arbeitskräfte auf Plantagen, später Fabriken oder als Haushaltshilfen ausgebeutet wurden. Viele der versklavten Frauen und Mädchen wurden auch in die Prostitution geschickt. Ähnliches Schicksal ereilte Menschen unterschiedlicher Hautfarbe und Bevölkerungsgruppen, die aus der Sicht des weissen Mannes der abendländischen Kultur in kultureller, ideeller oder religiöser Hinsicht unterlegen waren. Aufgrund dieser Andersartigkeit, war es das Schicksal vieler Menschen als Sklaven für die Sklavenhalter zu arbeiten. Dabei war für die Betroffenen die Anwendung von Gewalt, Misshandlung ohne Rechte zu sein und keine Möglichkeit zu haben, dem Schicksal als Sklave zu entkommen, Alltag.

Die frühen Anfänge der Sklaverei gehen in die Zeit des Altertums zurück.

Bereits 3000 v. Chr. wurden verschleppte Kriegsgefangene in altorientalischen Kulturen verschont, damit man sie als Arbeitskräfte einsetzen konnte. Seit dem 8. Jahrhundert v. Chr. wurden in Ägypten und im Hethiterreich zahlreiche Kriegsgefangene in gegnerische Herrschaftsbereiche angesiedelt, um dort vernachlässigte Regionen wieder aufzubauen.⁶⁰

In nahezu allen grossen Kulturen lassen sich Zeugnisse von Sklaverei und Menschenhandel wiederfinden. Und auch damals schon waren die meisten der männlichen Sklaven für die harte körperliche Arbeit bestimmt und die meisten der Frauen für die Prostitution.

Die Geschichte der Prostitution von Sklaven geht auf das 3. Jh. v. Chr. zurück. Im Römischen Reich wurden die Sklavinnen, die zum Grossteil aus Ägypten stammten, bereits im gebärfähigen Alter, meistens jedoch zwischen 14 und 25 Jahren, verkauft. Dokumente aus der Zeit belegen, dass sowohl Angehörige des Heeres als auch professionelle Händler am Handel mit den Frauen beteiligt waren. Der Preis für die Frau hing von ihrem Gesundheitszustand und ihrer Schönheit ab.⁶¹

Glaut man jedoch, die Sklaverei gehöre der Vergangenheit an, liegt man falsch. Nicht nur, dass die Sklaverei auch heute noch existent ist, vielmehr hat sie solche Ausmasse angenommen, dass sie die Zahl der versklavten Menschen aus der „traditionellen“ Sklavenzeit bei weitem übersteigt.

⁶⁰ Walwei, Karl-Wilhelm 2008: Menschenraub und Deportationen in früheren Kulturen; in: Heinen, Heinz (Hrsg.): Menschenraub, Menschenhandel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive, S. 42

⁶¹ Binsfeld, Andrea 2008: Menschenhandel-Frauenhandel; in: Heinen, Heinz (Hrsg.): Menschenraub, Menschenhandel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive, S. 87

Heute leben schätzungsweise 27 Millionen Menschen in sklavenähnlichen Verhältnissen. Jedes Jahr werden ca. 900.000 Menschen versklavt oder verkauft, wobei die Dunkelziffer noch um einiges höher liegen dürfte. Nach Angaben des Trafficking in Persons Report⁶², der jährlich im Auftrag des US- Kongresses herausgegeben wird, wird vermutet, dass 150 Länder weltweit Herkunfts- Transit oder- Zielland für den Menschenhandel sind und einige davon alle drei Funktionen erfüllen.⁶³ Dabei scheint der finanzielle Profit immens zu sein. Laut der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beträgt der Gewinn mit dem Handel von ca. 2,4 Millionen Menschen ungefähr 32 Milliarden US-Dollar. Von den 2, 4 Millionen Menschen, werden rund 270.000 Menschen jährlich in die Industrienationen gehandelt und ein Profit von 15 Milliarden US-Dollar erwirtschaftet.⁶⁴ Diese Zahlen lassen annähernd erahnen, welchen Gewinn man aus dem Straftatbestand Menschenhandel erzielen kann.

Zum heutigen Ausmass des Menschenhandels beigetragen hat im Wesentlichen die Möglichkeit, Massen an Menschen in kurzer Zeit über weite Entfernungen zu transportieren. Die Opfer stellen nur einen geringen Kostenaufwand dar, so dass sich die Händler keine Sorgen um den Gesundheitszustand der Betroffenen machen müssen und es auch kein Problem ist, verbrauchte Opfer schnell und kostengünstig zu ersetzen.⁶⁵

Der Umstand, dass die Sklaverei durch die *Slavery Convention* des Völkerbundes und durch die UN Novellierung von 1953, die sich die Unterdrückung und Verhinderung der Sklaverei zum Ziel gesetzt hatte, offiziell seit 1926 rechtlich abgeschafft ist, verhindert nicht den Fortbestand. Nur, dass die Sklaverei heute die von internationalen Verbänden und NGO's als moderne Sklaverei oder als Menschenhandel bezeichnet wird. Anders als bei der Sklaverei im herkömmlichen Sinne, bei der ein Dritter das Eigentum über den Sklaven in seiner Gesamtheit ausübt, werden beim Menschenhandel Teile des Opfers ausgebeutet, wobei die Rechtspersönlichkeit in der Regel unangetastet bleibt. Da sich die Betroffenen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Händler befinden und auf menschenunwürdige Weise ausgenutzt werden, kann trotz dieser Unterscheidung von moderner Sklaverei gesprochen werden.

⁶² U.S Department On State: Trafficking in Persons Report, <http://www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt/>, (Stand: 10.1.2010)

⁶³ Batstone, David 2008: Sklavenhandel heute, S. 8 ff

⁶⁴ McQuade, Aidan 2007: Der Kampf für die weltweite Abschaffung der Sklaverei, in: Deutsches Institut für Menschenrechte 2008 (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2008, S. 17

⁶⁵ Batstone, David 2008: Sklavenhandel heute, S. 17

Menschenhandel kann sich hinter vielen Fassaden verstecken, so hinter Bordellen, Tanz- und Nachtclubs, hinter Restaurants oder auf den Strassen und gehört zu den wohl menschenverachtendsten Verbrechen an Frauen, Kindern und Männern, die unter falschen Versprechungen und unter Vortäuschung einer anständigen und profitablen Arbeit, in Situationen gelockt werden, wo sie als Arbeitssklaven, Prostituierte, Dienstmädchen oder Heiratskandidatinnen ausgebeutet werden. Ihre wirtschaftliche und materielle Not lässt sie zu willigen Opfern von Menschenhandel werden, in dessen Folge sie als Ware gehandelt, geschmuggelt und verkauft werden. Unter Androhung und Verwendung von physischer und psychischer Gewalt, von der Aussenwelt isoliert, ohne Rechte oder irgendwelche Papiere zu besitzen und ohne die Sprache des Ziellandes zu beherrschen, leben die Opfer in Angst vor den Händlern.

In der Regel verstecken sich hinter den Händlern nicht nur einzelne Täter, sondern Organisationen, die sich neben dem Menschenhandel häufig auch mit der Drogen- und Waffenkriminalität befassen. Dabei handelt es sich um gut funktionierende Netzwerke, die über Grenzen hinweg miteinander verbunden sind und nicht auf Helfer in Schlüsselpositionen staatlicher Institutionen vertrauen können.

Menschenhandel betrifft wie bereits gezeigt, Männer, Kinder und Frauen gleichermaßen. Der Anteil der gehandelten Frauen liegt jedoch unverhältnismäßig hoch. Weit über 80% der gehandelten Menschen sind Frauen, die zwangsprostituiert, sexuell ausgebeutet oder verheiratet werden.⁶⁶

Aufgrund dieser Tatsache soll im folgenden Abschnitt, nachdem zunächst der Begriff des Menschenhandels ausgiebig erläutert wurde und eine Abgrenzung zum Menschenschmuggel erfolgte, das Hauptaugenmerk auf den Handel mit Frauen gelegt werden. In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Abgrenzung des Handels der Zwangsprostitution von der freiwilligen Prostitution sinnvoll. Anschliessend werden auch andere Formen des Menschenhandels aufgezeigt. Warum überhaupt Menschen in die Fänge der Menschenhändler geraten, welche Ursachen dazu führen wird im nächsten Abschnitt behandelt, auf den dann die Arbeitsmethoden, Organisationsaufbau und Routen der Händler folgen. Von Bedeutung sind ebenfalls die Länder, die besonders von dem

⁶⁶ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 36

Phänomen betroffen sind und die Vernetzung mit anderen Formen der organisierten Kriminalität.

2. Begriffsklärung

Bevor man sich mit dem Thema Menschenhandel auseinandersetzt, sollte man sich zunächst mit der Begriffsbestimmung genauer beschäftigen. Denn ohne die genauere Bestimmung des Begriffes, ist die Erfassung und Handhabung des Tatbestandes sowohl für staatliche als auch für nichtstaatliche Institutionen nahezu unmöglich. Es existiert zwar eine Vielzahl von verschiedenen nationalen und internationalen Definitionen, eine von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannte Definition des Menschenhandels ist jedoch unabdingbar.⁶⁷ Der Menschenhandel ist ein grenzüberschreitendes Phänomen, das nur durch die gemeinsame Kooperation und Koordination bekämpft werden kann.

Der Umstand, dass jeder Staat seine eigene Zielsetzung und Strafverfolgungspraxis hat, erschwert die Festlegung eines universellen Rahmens zur Bekämpfung des Menschenhandels zusätzlich. Eine erfolgreiche internationale Bekämpfung kann nur dann gelingen, wenn eine klare Definition des Begriffes erfolgt, die für die Staaten verbindlich ist, wenn die Gesetzgebung der Staaten an diese angeglichen wird und die Straftatbestände und die Strafmaße vereinheitlicht werden.

Schon innerhalb eines Staates bestehen unterschiedliche Vorstellungen bezüglich der Handhabung von Menschenhandel. Sind NGO's vordergründig darauf bedacht, den Opfern zu helfen und Opferschutz zu bieten, verfolgen staatliche Institutionen primär das Ziel, den Menschenhandel als einen Teil des organisierten Verbrechens zu sanktionieren. Daher darf es nicht verwundern, wenn zahlreiche NGO's darüber klagen, dass ungenügende grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Justizbehörden, fehlende Gesetze, sowie fehlende Opfer- und Zeugenschutzprogramme, Gründe dafür sind, dass in vielen Fällen die Opfer bestraft werden, während die Täter ohne Konsequenzen davonkommen.⁶⁸ Da die Staaten auch unterschiedliche Ziele verfolgen, ist es schwierig, eine allgemein gültige Begriffsbestimmung von Menschenhandel zu erstellen. Häufig werden bei nationalen Definitionen, durch die begriffliche Vermischung von Menschenhandel mit der Schlepperei und der organisierten Kriminalität, die Interessen des

⁶⁷ Kartusch A./ Knaus, K. /Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels, S. 21

⁶⁸ Kartusch, Angelika 2002: Menschenhandel- Eine menschenrechtliche Herausforderung für die OSZE, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, (Hrsg.), S. 289

Staates berücksichtigt, der Opferschutz aber nur ungenügend abgedeckt, während andere Definitionen wiederum Menschenhandel mit Prostitution gleichsetzen, was zur Folge hat, dass die Bekämpfung des Menschenhandels über die Forderung der Abschaffung der Prostitution erfolgt oder sich auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Minderjährigen beschränkt.

a) Definition I

Eine Definition, die eine breite Palette von Aspekten des Frauen- und Menschenhandels abdeckt, wurde von den NGO's *Global Alliance Against Traffic in Woman, Foundation Against Trafficking in Woman und International Human Rights Law Group* ausgearbeitet und soll an dieser Stelle vorgestellt werden.

Menschenhandel liegt demnach vor,

„ (...) wenn alle vollbrachten oder versuchten Handlungen, die mit der Anwerbung, der innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung, dem Kauf, Verkauf, der Übertragung, der Entgegennahme oder dem Verbergen einer Person

- a) unter Anwendung von List, Zwang (einschliesslich Gewaltanwendung oder Drohung von Gewaltanwendung) oder Schuldknechtschaft in Zusammenhang stehen,
- b) und das Ziel verfolgen, die betreffende Person gegen Bezahlung oder unentgeltlich in einer anderen als der Gemeinde, zu der die Person zu dem Zeitpunkt lebte, als sie erstmals Opfer von List, Zwang oder Schuldknechtschaft wurde, in erzwungene Dienstbarkeit (häuslicher, sexueller oder reproduktiver Art), in Zwangsarbeit oder Schuldknechtschaft oder in ein der Sklaverei ähnliches Verhältnis zu bringen oder hierin zu halten.

Opfer des Menschenhandels sind hiernach Personen, die nach dieser Beschreibung, angeworben, befördert, gekauft, verkauft, übertragen, in Empfang genommen oder verborgen gehalten werden, wobei Kinder eingeschlossen sind, ungeachtet der Tatsache ob das Kind eingewilligt hat oder nicht.“⁶⁹

⁶⁹ Kartusch A./ Knaus, K. /Reiter,G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels, S. 22, Vgl. Global Alliance Against Traffic in Woman, Foundation Against Trafficking in Woman und International Human Rights Law Group vom Januar 1999,

Diese Definition beinhaltet demnach alle Personen, unabhängig vom Alter, Geschlecht oder Hautfarbe. Da die Mehrheit der Betroffenen Frauen und Mädchen sind, wurde eigens darauf in der Definition eingegangen. Es fällt auf, dass gezielt darauf verzichtet wurde, die zu erbringende Tätigkeit genauer zu charakterisieren, was den Vorteil hat, dass nicht die Tätigkeit an sich, sondern die sklavenähnlichen und ausbeuterischen Zustände, in die die Betroffenen geraten, Gegenstand der Regelung sind. Frauen werden nicht nur in die Prostitution gehandelt, sondern auch in andere menschenverachtende und ausbeuterische Situationen, worunter das Bettelgewerbe, Textilindustrie, Landwirtschaft oder Zwangsverheiratung fallen.

In der Definition wurde der Zusammenhang zwischen dem Transport und der vorgesehenen Tätigkeit erfasst. Es kommt nicht darauf an, ob die Opfer ausserhalb der Landesgrenzen gebracht werden, die Gewaltanwendung bleibt die gleiche, auch wenn sie innerhalb der Landesgrenzen erfolgt. Hervorgehoben werden der Aspekt des Entreißens aus dem gewohnten sozialen Milieu und die damit bedingte Isolation, die sich bei denjenigen Personen, die über die Landesgrenze gebracht werden, aufgrund kultureller und sprachlicher Barrieren nur noch zusätzlich erhöht.⁷⁰

b) Definition II

Eine weitere Definition von Menschenhandel ist im *Protokoll zur Verhütung, Unterdrückung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Menschen- und Kinderhandels und zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, oder auch *Palermo Protokoll* genannt, verankert. Das aus dem Jahr 2000 stammende Protokoll ist das erste, welches überhaupt eine völkerrechtlich verbindliche und allgemeine Definition von Menschenhandel erstellte. Im Vergleich zu anderen Definitionen werden in dieser Konvention auch die Rechte der Opfer bedacht. Diese Definition ist völkerrechtlich verbindlich und wurde von

http://www.globalrights.org/site/DocServer/IHRLGTraffickin_tsStandards.pdf?docID=204, (Stand: 18. 11.2009)

⁷⁰ Kartusch A./ Knaus, K. /Reiter,G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels, S. 23, Vgl. Global Alliance Against Traffic in Woman, Foundation Against Trafficking in Woman und International Human Rights Law Group vom Januar 1999,

http://www.globalrights.org/site/DocServer/IHRLGTraffickin_tsStandards.pdf?docID=204, (Stand: 18. 11.2009)

der Europäischen Union im Art. 4 a der *Menschenrechtskonvention der Europäischen Union* aus dem Jahr 2005 übernommen.

Menschenhandel bedeutet nach der Fassung des Art. 3a des *Palermo Protokolls* im Folgenden:

„(...) Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Verwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder besonderer Hilflosigkeit oder durch Gefährdung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.⁷¹

Diese Beschreibung des Menschenhandels setzt sich aus drei Teilen zusammen, nämlich der Tathandlung, Tatmittel und dem Zweck, die gleichzeitig vorliegen müssen, um nach der Konvention den Tatbestand des Menschenhandels zu erfüllen. Die Definition umfasst die gesamte Handlungsspanne des Menschenhandels, angefangen von der Anwerbung der Betroffenen, den Transport zum Zielort bis hin zur Ausbeutung des Opfers. Die Tätigkeit des Opfers ist nach dieser Fassung weniger ausschlaggebend als die Tatsache, dass die betreffende Person unter Zwangsmittel in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Täter gebracht wurde und das Recht über sich selbst zu bestimmen, verloren hat.

Wie schon bei der vorangegangenen Definition, sind auch bei dem *Palermo Protokoll*, Hautfarbe, Geschlecht oder Alter für die Bejahung des Tatbestands ebenso wenig Voraussetzung, wie eine Grenzüberschreitung. Eine weitere Gemeinsamkeit der beiden Definitionen, ist die Ausweitung des Tatbestands auch auf Bereiche ausserhalb der Prostitution, so dass die Entnahme von Körperorganen, der Handel mit Personen in die

⁷¹ UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, UN- Resolution A/RES/55/25 vom 15.11.2000, http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf, (Stand: 4.10.2009)

Landwirtschaft, Haushalten und in das Bettelgewerbe, die Verwendung von Kindern als Kindersoldaten gleichermaßen von der Definition erfasst werden.⁷²

Beide Definitionen stellen das auf Gewalt und Zwang begründete Abhängigkeitsverhältnis in den Vordergrund. Damit wird eine arbeitstechnische Ausbeutung in Fabriken, Lagern oder in der Landwirtschaft ebenso zur Handlungsform des Menschenhandels wie die sexuelle Ausbeutung.

3. Abgrenzung zum Menschenmuggel

Vom Menschenhandel ist der Menschenmuggel zu unterscheiden. Auf den ersten Blick weisen beide Tatbestände Ähnlichkeiten auf und dies kann mitunter zu falschen Definitionen und Missverständnissen in öffentlichen Diskussionen führen. Bevor man sich jedoch die Unterschiede vergegenwärtigt, sollte bedacht werden, dass der Menschenmuggel und Menschenhandel miteinander verwoben sind. Viele der Praktiken weisen ein ähnliches Handlungsmuster auf oder sind organisatorisch auch mit anderen Phänomenen der organisierten Kriminalität verbunden.

Menschenmuggel bedeutet die assistierte illegale Einreise in ein Land gegen Bezahlung. Die Ursachen für die Bereitschaft illegal auszuwandern, liegen im Bestreben nach besseren Lebensbedingungen, politischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit in den westlichen Industrienationen. Da die Bedingungen für die legale Einreise in das Zielland für die meisten Betroffenen unerfüllbar sind, begeben sie sich in die Hände von kriminellen Schleppern, die sie gegen Bezahlung illegal über die gewünschte Grenze bringen.⁷³

Obgleich es Überschneidungen gibt, handelt es sich beim Menschenmuggel und beim Menschenhandel um zwei unterschiedliche Tatbestände. Ihnen gemeinsam ist die Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität. Ist beim Menschenmuggel der Tatbestand durch die illegale Schleusung von ausländischen Personen in ein Zielland erfüllt, stellt der Schleusungsvorgang beim Menschenhandel nur ein Merkmal des Delikts dar. Die Opfer vom Menschenhandel werden durch die anschließende Ausbeutung jedweder Art länger ausgenutzt und sind für das organisierte Verbrechen dadurch länger vom Nutzen.⁷⁴

⁷² Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 32

⁷³ Ebenda, S. 37

⁷⁴ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 110

Ein weiterer Unterschied ist, dass für den Menschenhandel die Schleusung von Personen in ein anderes Land keine Voraussetzung ist und auch Personen vom Menschenhandel betroffen sein können, die innerhalb ihres Heimatlandes gehandelt werden. Zudem werden, anders als beim Menschenhandel, die betreffenden Personen beim Menschenschmuggel nicht mit dem Zweck einer ausbeuterischen Tätigkeit in das Zielland transportiert. Die Opfer befinden sich während des Transportes in das Zielland zwar ebenfalls in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Schleuser, jedoch werden sie nicht mit dem Ziel geschleust, sie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen und sie im Rotlichtmilieu, als Arbeitskräfte oder als Heiratskandidatinnen auszunutzen. Ein weiterer Unterschied zwischen Menschenschmuggel und Menschenhandel betrifft das geschützte Rechtsgut. Liegt beim Menschenschmuggel die Integrität der Staatsgrenzen im Fokus des zu schützenden Rechtsguts, sind es beim Menschenhandel das Selbstbestimmungsrecht und die Willensfreiheit der Betroffenen.

Trotz dieser Unterscheidungen ist eine gänzliche Trennung zwischen den Tatbeständen nicht möglich. Überschneidungen zwischen den beiden Straftatbeständen liegen insofern vor, als der Menschenhandel beim Transport des Opfers in das Zielland zugleich auch die Merkmale des Menschenschmuggels erfüllt. Darüber hinaus arbeiten die Schleuser und Menschenhändler in vielen Fällen zusammen, so dass auch auf dieser Ebene eine Vermischung stattfindet.⁷⁵

4. Formen

Wie bereits erwähnt, gibt es verschiedene Formen von Menschenhandel.

Die wohl geläufigste Form des modernen Menschenhandels ist der Handel mit Frauen. Aufgrund des erhöhten Risikos für Frauen Opfer von Menschenhandel zu werden, wird das Phänomen gerne als frauenspezifisches Delikt klassifiziert. Selbst in der juristischen Literatur werden Frauenhandel und Menschenhandel vermengt oder der Frauenhandel für den Menschenhandel als Synonym benutzt. Die Ursachen sind geschichtlicher Natur und gehen auf die Anfänge im 19. Jahrhundert zurück, als der Menschenhandel noch als Mädchenhandel bezeichnet wurde. Dies, da vor allem junge weibliche Personen in die Prostitution gehandelt wurden. Der Begriff beschränkte sich auf junge Mädchen und wurde

⁷⁵ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 36

erst er im Laufe der Zeit in Frauenhandel umgestaltet, der sodann Frauen jeden Lebensalters miteinbezog.⁷⁶

Die von Menschenhändlern gehandelten Frauen werden zum grössten Teil in die Prostitution gehandelt oder müssen als Haushalthilfen für verschwindend geringes Gehalt, wenn nicht gar unentgeltlich, arbeiten oder werden als vermeintlich heiratswillige Frauen an westliche Kunden vermittelt. Aber nicht nur Frauen werden Opfer von Menschenhandel, auch Männer und vor allem Kinder sind davon betroffen, die als billige Arbeitskräfte verkauft werden oder als Kinderprostituierte arbeiten müssen. Männer werden in der Regel als Arbeitssklaven in Fabriken, auf Feldern, Plantagen, Steinbrüchen oder in sonstiger schwer zu verrichtender Weise ausgebeutet.

Im Folgenden sollen die verschiedenen Arten des heutigen Menschenhandels genauer skizziert werden.

a) Handel in die Zwangsprostitution

Der Handel in die Prostitution ist wohl die geläufigste und am weitesten verbreitete Form von Menschenhandel. Bei den meisten in die Prostitution gehandelten Frauen, handelt es sich um Migrantinnen, die unter Vorspiegeln falscher Versprechungen und in Aussichtstellen besserer Lebensbedingungen in ein fremdes Zielland geschmuggelt werden, wo sie als Prostituierte gegen ihren Willen arbeiten müssen. Merkmale der Zwangsprostitution sind unter anderen, die Aushebelung des Selbstbestimmungsrechts der Opfer sowie die Verbringung der Frauen in das Zielland unter Gewalt und Zwang zum Zwecke der Prostitution. Im Zielland angekommen, müssen die Frauen unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten. In heruntergekommenen Bordellen, Bars oder Clubs müssen sie bis zu 16 Stunden am Tag zur Verfügung stehen und dabei nicht selten 25 Freier am Tag bedienen. Sie können weder über die Auswahl der Freier entscheiden, noch über die Praktiken. In der Regel haben sie aufgrund des illegalen Aufenthaltsstatus auch keinen Zugang zu medizinischer Versorgung. Sie leben isoliert, haben keine Rückzugsmöglichkeit, da sie sich den Aufenthalt im Zimmer mit anderen Mädchen teilen müssen. Die Betroffenen dürfen sich in der Öffentlichkeit nicht frei bewegen und ihren Arbeitsplatz nicht verlassen, weshalb sie auch nur sehr wenige oder gar

⁷⁶ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 33

keine Kontakte haben.⁷⁷ Ungeschützter Geschlechtsverkehr führt dazu, dass sich die Frauen häufig mit HIV oder anderen Geschlechtskrankheiten anstecken. Um die Frauen gefügig zu machen und das Weiterbestehen ihrer Dienstleistung zu sichern, greifen die Händler häufig zu Drogen oder anderen Mitteln. NGO's zufolge, nehmen sich manche von ihnen in einigen Fällen aus Verzweiflung das Leben oder werden als Abschreckung für andere von den Zuhältern selbst getötet.⁷⁸

Wehren sich die Frauen gegen die Prostitution, widerfahren ihnen als Antwort schwerste Misshandlungen und psychischer Terror. Die Brutalität, mit der die Händler gegen die Opfer vorgehen, geht weit über die gängige Unterdrückung der Opfer hinaus und erinnert an das Verhältnis zwischen Sklaven und Sklavenhaltern.⁷⁹ Um die Mädchen abhängig zu machen und sie zu kontrollieren, werden ihnen zudem die Pässe abgenommen. In der Regel fügen sich die Frauen in ihr Schicksal, aus Angst um sich selbst aber auch vor Vergeltungen gegenüber anderen Familienmitgliedern oder vor der Abschiebung. Fehlende Sprachkenntnisse, ungültige Dokumente, kein Geld, Misstrauen gegenüber der Polizei und anderen Behörden, mangelnde Informationen, illegaler Aufenthaltsstatus, Angst, Scham und Isolation sind die ausschlaggebenden Gründe dafür, warum die Opfer in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis von ihren Händlern geraten.⁸⁰

b) Abgrenzung zur freiwilligen Prostitution

Von der im Zusammenhang mit Menschenhandel stehenden Form von Zwangsprostitution ist die freiwillige Prostitution zu unterscheiden. Eine Unterscheidung erscheint deshalb notwendig, da es sich nicht um den gleichen Tatbestand handelt.

Der Begriff Prostitution beinhaltet ein vielfältiges Spektrum, welches von zeit-, orts- und kulturspezifischen Einflüssen abhängt. Daher ist eine genaue Bestimmung des Begriffs schwierig. Grundsätzlich kann die Prostitution in religiöse, gastliche und gewerbsmäßige

⁷⁷ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 55

⁷⁸ OSCE/ ODIHR: Trafficking in Human Being: Implications for the OSCE, Background Paper published for the OSCE Review Conference vom Sept. 1999, http://www.osce.org/documents/odihr/1999/09/1503_en.html#p, (Stand: 21.09.2009)

⁷⁹ Kalthegener, Regina 2008: Zwangsprostitution, in: Deutsches Institut für Menschenrechte 2008 (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2008, S. 92

⁸⁰ OSCE/ ODIHR: Trafficking in Human Being: Implications for the OSCE, Background Paper published for the OSCE Review Conference vom Sept. 1999, http://www.osce.org/documents/odihr/1999/09/1503_en.html#p221(Stand: 21.09.2009)

Prostitution unterteilt werden, wobei aber nur die gewerbliche Form hier von Interesse sein soll. Die Schwierigkeit einer einheitlichen Definition besteht nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern ebenso auf internationaler Ebene, wo es keine universal anerkannte Definition von Prostitution gibt. Bei all den existierenden unterschiedlichen Definitionen lassen sich aber auch gemeinsame Merkmale feststellen, so zu Beispiel die Entgeltlichkeit oder auch die austauschbare Anzahl der Partner. Eine Definition, die diese Merkmale in sich vereinigt, lautet:

„Prostitution liegt demnach vor, wenn eine Person, gleichgültig welchen Geschlechts und Alters, zu Erwerbszwecken wiederholt an oder vor wechselnden Partnern sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wobei es ohne Bedeutung ist, wer das Entgelt kassiert und wo die Partner geworben werden.“⁸¹

Das entscheidende Abgrenzungskriterium zur Zwangsprostitution ist die Freiwilligkeit der Erwerbsausübung.

In der Definition der Menschenhandelskonvention werden die Prostitution und andere Formen sexueller Ausbeutung aufgelistet, jedoch als einzige Formen von Menschenhandel nicht genau definiert. Auch sonst lässt sich an keiner anderen Stelle im internationalen Recht eine Definition dieser Begrifflichkeit finden. Daraus können sich Probleme bei der Abgrenzung zur Zwangsprostitution ergeben, denn die Konvention lässt offen, ob der Zwang körperlich erfolgen muss oder eine materielle Notsituation oder strukturelle Gewalt vorausgesetzt wird. Anzunehmen ist, dass die ungenaue Definition der Begriffe beabsichtigt war und im Rahmen der Konsenslösung der Staaten zu sehen ist.

Die Staaten gehen grundsätzlich unterschiedlich mit der Prostitution um, die von der Legalisierung bis hin zum völligen Verbot reichen kann.⁸²

Rechtlich betrachtet existieren vier verschiedene Modelle zur Regelung der Prostitution:

- Verbots- oder Prohibitionsprinzip: alle im Zusammenhang mit der Prostitution stehenden Handlungen und Personen, einschliesslich der Prostituierten selbst,

⁸¹ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 49

⁸² Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 41

werden bestraft. Dieses Modell findet Anwendung beispielsweise in Japan, USA, China.

- Abschaffungs- Abolitionsprinzip: Die Prostitution selbst wird nicht unter Strafe gestellt, aber alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Handlungen. Betroffen davon sind Zuhälter, Bordellinhaber, Frauenhändler oder Klienten. Nicht bestraft wird die Prostituierte selbst, die als Opfer gilt. Damit wird das Ziel verfolgt, die Prostitution in Zukunft abzuschaffen. Dieses Modell vertreten unter anderem Italien, Bulgarien, Finnland oder auch die Ukraine.
- Regulierungsprinzip: Hierbei wird die Prostitution nicht verboten, aber reglementiert. So darf diese nur in staatlich genehmigten Betrieben und Rotlichtvierteln ausgeführt werden, ferner werden in bestimmten Abständen Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt und die Prostituierten sind registrierungs- und einkommenssteuerpflichtig. Diese Art der Prostitution kommt in Deutschland, Österreich oder auch der Schweiz vor.
- Entkriminalisierungsprinzip: Bei diesem Modell wird die Prostitution als Erwerbstätigkeit anerkannt. Damit soll die Ausbeutung durch Dritte verhindert werden. Gesetzlich verboten im Zusammenhang mit der Prostitution sind Gewalt und Zwang. Darüber hinaus sollen für Prostituierte die üblichen Arbeitsbedingungen und allgemeine Arbeitsgesetze Anwendung finden. Dieses Modell wird in den Niederlanden praktiziert.

In den ersten drei Modellen haben die Prostituierten eine nur sehr schwache Stellung und sind von den Kunden, der Polizei und den Zuhältern abhängig. Im Regulierungssystem kommt obendrein die Angst vor staatlichen Übergriffen hinzu. Beim Verbots- und Abolitionssystem werden die Frauen, die der Prostitution nachgehen, zwangsläufig in die Illegalität gedrängt. Darüber hinaus sind sie unsicheren Arbeitsbedingungen ausgeliefert und einer erhöhten Gefahr für Gewaltanwendung.

Frauen, gegen die Gewalt angewendet wurde und behördlichen Schutz in Anspruch nehmen möchten, laufen Gefahr, Opfer strafrechtlicher Massnahmen zu werden, da sie als Prostituierte eine verbotene Tätigkeit ausüben.

Die Vereinten Nationen schliessen sich mit dem *UN-Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten* von 1949 dem Prinzip der

Abolition an.⁸³ Selbst wenn die Frauen nicht in die Prostitution gezwungen werden und diese auf freiwilliger Basis geschieht, existiert kein legaler Weg, in das Zielland einzuwandern, da alle mit der Prostitution im Zusammenhang stehenden Handlungen strafbar sind. Und obgleich sich die Prostituierten aufgrund ihrer Tätigkeit nicht strafbar machen, geraten sie doch wegen anderen Handlungen, die mit der Prostitution in Verbindung stehenden, mit dem Gesetz in Konflikt, welches oftmals zum Nachteil der Frauen ausgelegt wird.⁸⁴

Laut der UN- Erklärung *über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen*⁸⁵ von 1993, ist die freiwillige Prostitution, da sie nicht von Gewalt betroffen ist, auch nicht als Menschenrechtsverletzung zu klassifiziert. Diese UN-Erklärung schliesst lediglich den Frauenhandel und die Zwangsprostitution ein. Die Haltung der Vereinten Nationen wird von der Pekingener Arbeitsplattform von 1995, durch die Feststellung, dass die Zwangsprostitution als Gewalt gegen Frauen anerkannt wird, nicht aber die freiwillige Prostitution, nochmals bekräftigt.⁸⁶ Wenngleich die freiwillige Prostitution laut der UN-Erklärung, nicht als Gewalt gegen Frauen gilt, so sind die Frauen auch bei der freiwilligen Prostitution häufig Missbrauch und Gewalt ausgesetzt, was sich mit der ausländischen Herkunft der Opfer und der fehlenden Aufenthaltsgenehmigung begründen lässt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Prostitution nicht als Erwerbstätigkeit anerkannt ist und in weiterer Folge keine arbeitsrechtlichen Schutzmassnahmen für die Betroffenen existieren. Dies wiederum führt dazu, dass die Frauen den Bordellbesitzern oder Zuhältern schutzlos ausgeliefert sind und keine Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen können. Vor allem Frauen, die illegal als Prostituierte arbeiten und befürchten müssen, aufgrund fehlender Aufenthaltsgenehmigung abgeschoben zu werden, sind von ihren Arbeitgebern abhängig.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre es erstrebenswert, wenn die Regierungen die freiwillige Prostitution als Erwerbstätigkeit anerkennen würden, wodurch den Frauen nicht nur der rechtliche Schutz zugute kommen würde, sondern viele von ihnen auch nicht mehr der

⁸³ UN-Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others, UN-GV Resolution A/RES/317(IV) vom 2.12.1949, <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/resins.htm> , (Stand: 14.10.2009)

⁸⁴ Kartusch, A./ Knaus, K./ Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht, S. 33ff

⁸⁵ Erklärung der UNO Generalversammlung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, UN-Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050330_erklärung_gg_gewalt.pdf, (Stand: 14.10.2009)

⁸⁶ Kartusch, A./ Knaus, K./ Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht, S. 36

Willkür der Arbeitgeber ausgesetzt wären.⁸⁷ Ob dies jemals realisiert wird, ist mehr als fraglich und so wird die Prostitution in den meisten Staaten ihr Dasein weiterhin am Rande der Legalität und der Gewalt- und Missbrauchsspirale fristen. Die Frauen werden wegen der Art ihrer Tätigkeit an den Rand der Gesellschaft gedrängt und in sozialer, rechtlicher und moralischer Hinsicht nicht nur diskriminiert sondern zum Teil sogar kriminalisiert.

c) Heiratshandel

Der Heiratshandel vermittelt Frauen zum Zwecke der Eheschliessung und ist eine weitere Form des Frauenhandels. Vom Heiratshandel zu unterscheiden ist eine normale Ehe zwischen einem aus den Industrienationen stammenden Mann und einer Frau aus einem ärmeren Land. Vom Heiratshandel kann dann gesprochen werden, wenn die Frau, die an den Kunden vermittelt wird, durch die Machtposition des Mannes auch sexuell ausgebeutet wird.⁸⁸

Die organisierte Vermittlung der Frauen erfolgt über Heiratsvermittlungsagenturen, die die Frauen als Ware in Katalogen anbieten. Auch gezielte Urlaubsreisen können der Kontaktvermittlung dienen. In der Regel müssen die Kunden hohe Vermittlungsgebühren bezahlen, damit sie aus einer breiten Angebotspalette die gewünschte Frau auswählen dürfen.⁸⁹ Die betroffenen Frauen können als Handelsobjekte zwischen der Agentur und dem Interessenten bezeichnet werden, die mit den jeweiligen spezifischen kulturellen Klischees vermarktet werden. Entscheidet sich der Kunde für ein Objekt, das er sich ausgesucht hat und überlegt er es sich dann später doch anders, steht ihm aber kein „Rückgaberecht“ zu.

Das illegale Element bei der Heiratsvermittlung kommt dann hinzu, wenn die Frauen durch eine Täuschung in die Situation geraten und findet sich kein Interessent für eine Frau, sie in bordellähnliche Etablissements gebracht und ausgebeutet wird. Die Frauen, die Opfer von Menschenhandel zwecks Heiratsvermittlung werden, sind hohem psychischen Druck ausgesetzt und dadurch, dass sie die von den Vermittlungsagenturen übernommenen Einreisekosten zurückbezahlen müssen, vom Händler in wirtschaftlicher Weise anhängig. Unter diesem psychischen Druck, haben die Frauen wenn überhaupt, nur wenige Chancen

⁸⁷ Kartusch, A./ Knaus, K./ Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht, S. 38

⁸⁸ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 107

⁸⁹ Kartusch, A./ Knaus, K./ Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht, S. 31

einen heiratswilligen Kunden, der für sie bezahlt hat, abzulehnen. Nach der erfolgreichen Vermittlung und anschließenden Heirat mit einem Kunden, gerät das Opfer in ein wirtschaftliches, sprachliches und kulturelles Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Ehemann. Die Frauen leben in fremden Ländern, ohne die Sprache der neuen Heimat zu beherrschen, woraufhin sie noch tiefer in die Isolation geraten. Ihr Kontakt zur Aussenwelt beschränkt sich hauptsächlich auf ihren Ehemann und dessen Familienangehörige. Ihre Rolle wird auf die einer Hausfrau reduziert, die dem Mann seine Machtstellung und Kontrolle gegenüber der Frau zusätzlich erleichtert. Das Abhängigkeitsverhältnis vom Ehemann verstärkt sich auch noch dadurch, dass der Frau im Fall einer Scheidung die Gefahr droht, ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren und in ihr Heimatland abgeschoben zu werden. Und dies hätte nicht nur Folgen für die Frau selbst, sondern auch für ihre Familie im Heimatland, die häufig von ihr finanziell unterstützt wird.⁹⁰

Zum Tatbestand Heiratshandel gehört auch diejenige Vorgehensweise, dass der Mann die Frau während eines Urlaubsaufenthaltes kennenlernt, sie in seine Heimat mitbringt und dort in sklavenähnlichen Verhältnissen hält.

Allen Fällen von Heiratshandel gemeinsam, sind die sklavenähnlichen Missstände, die erzwungenen Dienste im Haushalt, die Reproduktion und die sexuellen Ausbeutung, die Anwendung von Gewalt, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung und Arbeitsverhältnisse ohne Entgelt.

d) Handel in illegale und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse

Diese Form des Menschenhandels betrifft, anders als die bisher genannten Formen, nicht nur Frauen, sondern auch Männer, wenn diese physisch ausgebeutet werden. Da diese Form von Menschenhandel nur wenig bekannt ist, gestaltet sich auch ihre Bekämpfung ungleich schwieriger. Die meisten Opfer leben im Verborgenen und bleiben in der Öffentlichkeit meistens unerkannt, was die Aufdeckung des Deliktes erschwert.

Der Handel in illegale und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse lässt sich dann bejahen, wenn die gehandelte Person vom Arbeitgeber ausgenutzt wird und unter menschenunwürdigen Bedingungen, ohne lohn- und arbeitsrechtliche Ansprüche und zumeist auch ohne eine legale Aufenthaltsgenehmigung im Zielland arbeiten muss.⁹¹

⁹⁰ Dreixler, Markus 1998: Der Mensch als Ware, S. 201

⁹¹ Ebenda, S. 119

Informelle Arbeitsmöglichkeiten sind sowohl in der Landwirtschaft, in der Textil-, Bau-, Unterhaltungsindustrie, in Fabriken als auch in privaten Haushalten, zu finden.

Insbesondere der letztgenannte Bereich wird vorzugsweise von Frauen besetzt und bietet ihnen oft die einzige Möglichkeit, entweder als Hausmädchen, Putzfrau, Dienstbotin oder Au-pair Mädchen eine entgeltliche Erwerbstätigkeit zu finden. Der Menschenhandel in illegale Arbeitsverhältnisse lässt sich ferner bejahen, wenn die Opfer durch List und Täuschung angeworben und mit Hilfe von Drohung und Zwang als Haushaltshilfen ausgebeutet werden. Nach der Definition des *Palermo Protokolls*, das bewusst auf die Art der Tätigkeit des Opfers verzichtet, demgegenüber jedoch Zwang und Drohung als Tatmittel definiert, liegt demnach Menschenhandel in illegale und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse vor.⁹²

Anders, als bei den bereits geschilderten Formen von Menschenhandel, werden die Frauen von den Menschenhändlern über die Art der Tätigkeit nicht irreführt. Der Tatbestand wird durch falsche Versprechungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie über den rechtlichen Aufenthaltstatus verwirklicht. Die Kosten für die Einreise, das Visum und die Verpflegung, werden von den Händlern übernommen und müssen von den Opfern später zurückbezahlt werden, wodurch ein Verhältnis der Schuldknechtschaft entsteht. Verbunden mit der Angst vor der Abschiebung, geraten sie in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Händler. Die Rekrutierung der Frauen, die in illegale Arbeitsverhältnisse gehandelt werden, erfolgt über Zeitungsanzeigen in den Herkunftsländern oder über Bekannte, Familienangehörige und bestimmte Vermittlungsagenturen.

Wird das Opfer beispielsweise als Hausangestellte misshandelt, stellt sich die Beweisführung als sehr schwierig dar, denn die Frauen haben keine Aufenthaltsgenehmigung und daher auch kein Recht auf Erwerbstätigkeit. Ungenügende Schutzvorschriften erschweren den Betroffenen die Möglichkeit, rechtlich gegen die Täter vorzugehen. Die Angst vor den Behörden und mangelnde Sprachkenntnisse, lassen die Frauen in ein noch stärkeres Abhängigkeitsverhältnis geraten, welches mit Gewalt, Ausbeutung und letztendlich mit dem Frauenhandel verbunden ist.⁹³

⁹² Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 63

⁹³ Bilic, Klaudija 2006: „Die Ware Frau“. Frauenhandel in Südosteuropa und die Rolle der internationalen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung von Bosnien- Herzegowina, S. 47

e) Organhandel

Der Organhandel stellt keinen frauenspezifischen Menschenhandel dar, sondern betrifft Frauen, Männer und Kinder gleichermaßen.

Obleich Menschenhandel zur Entnahme von Organen im *UN Menschenhandels Protokoll* aufgelistet ist, handelt es sich um die wohl am wenigsten erforschte Form von Menschenhandel, weswegen auch nur unzureichend empirische Daten vorliegen.⁹⁴

Dank der Transplantationsmedizin wird vielen kranken Menschen durch die Verpflanzung eines neuen Organs eine lebensrettende Chance gegeben. Da jedoch die Nachfrage nach Organen in der westlichen Zivilisation auf natürlichem Weg nicht mehr gedeckt werden kann, ist in den ärmeren Ländern mit Hilfe der Vermittlung seitens privater Initiative, ein Schwarzmarkt entstanden.

Die Abgrenzung zwischen legalem und illegalem Organhandel ist mitunter schwierig zu beurteilen. Organhandel kann bei allen Formen der Transplantation vorkommen und davon betroffen sein können Zellen, wie auch Gewebe oder Organe, das heisst aus Zellen und Gewebe zusammengesetzte Teile des Körpers, die eine Einheit mit bestimmten Funktionen bilden.⁹⁵ Beim Organhandel werden dem Spender unter Vortäuschung einer notwendigen Operation, ein oder mehrere Organe entnommen. Um an Organe zu gelangen, schrecken organisierte Kriminelle selbst vor der Tötung des Opfers nicht zurück. Ein Problem stellt die kommerzielle Methode der Organentnahme dar, also wenn der Empfänger für ein Organ eine bestimmte Summe an den Spender bezahlt. Zwar existieren noch wenige Staaten, die diese Vorgehensweise zulassen, jedoch ist diese Form von Organhandel in den meisten Ländern bereits unter Strafe gestellt, was zur Entstehung eines Schwarzmarkts führte. Und so werben Händler in den reichen Industrienationen um Patienten, die auf eine Organspende warten und vermitteln diese dann an Kliniken. Im Gegenzug dazu, werben Organhändler in den Dritte Welt Ländern oder auch in Osteuropa, um potentielle Organspender mit dem Versprechen einer finanziellen Entschädigung.⁹⁶

5. Ursachen

⁹⁴ Lemmerer, Monika 2009: Die Bekämpfung des Menschenhandels durch die Europäische Union unter besonderer Berücksichtigung Österreichs, S. 25

⁹⁵ Dreixler, Markus 1998: Der Mensch als Ware, S. 75

⁹⁶ Ebenda, S. 84

Die Ursachen, die dazu führen, dass sich Frauen in die Hände von Menschenhändlern begeben, sind mitunter sehr unterschiedlich. Ebenso wie der Menschenhandel, so können auch die Ursachen, die ihn begünstigen, komplexer Natur sein. Als grobe Unterteilung lassen sich die aus der klassischen Migrationsthematik entnommenen, so genannten *push* und *pull* Faktoren anwenden, die ihrerseits wiederum in einer Reihe verschiedener Faktoren aufgesplittert werden können. Demnach gibt es Gründe, die Menschen zur Migration bewegen, die *push* Faktoren und solche Ursachen, die auf diese Menschen starke Reize ausüben, die *pull* Faktoren. Bei der Überlegung, warum Menschen sich der Migration anschließen, sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht alle Menschen, die auswandern, als Opfer anzusehen sind. Zu Opfern werden sie erst dann, wenn sie sich auf Händler oder Agenturen einlassen, die ausländerrechtlichen Einreisebestimmungen dafür ausnutzen, ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Opfern zu schaffen.⁹⁷

Diese *push* und *pull* Faktoren sind ebenso auf den Menschenhandel anwendbar, da die Gründe, warum Menschen in andere Länder emigrieren oder sich unbewusst auf den Menschenhandel einlassen, oftmals dieselben sind.

a) Push Faktoren

Als *Push* Faktoren gelten im Allgemeinen die problematischen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Situationen im Heimatland, Armut, Arbeitslosigkeit, Überbevölkerung, Perspektivlosigkeit und mancherorts die starke Benachteiligung der Frauen in den Heimatländern. Zu den weiteren Gründen zählen natürliche Katastrophen, wie Hungersnöte oder Kriege, was das Ansteigen der Opfer aus diesen Regionen erklärt. Diese und andere Ursachen und die daraus resultierenden Migrationsströme, werden von den Menschenhändlern ausgenutzt. Ein weiterer *push* Faktor ist die an vielen Orten vorhandene Diskriminierung der Frauen oder Minderheiten, aber auch menschenherabwürdigende und diskriminierende Traditionen in einem Land, beispielsweise der Verkauf von Familienangehörigen oder die Handhabung eines Menschen vergleichbar dem Wert einer Sache.⁹⁸

Insbesondere viele Frauen, die von den Männern verlassen wurden und für das Überleben der Familie selbst sorgen müssen, sind von Armut, mangelnder Schulbildung und

⁹⁷ Dreixler, Markus 1998: Der Mensch als Ware, S. 119

⁹⁸ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 96

Perspektivlosigkeit betroffen. Sie wandern aus den armen Regionen in die Städte ab, wo sie aufgrund mangelnder oder fehlender Schulausbildung keine Arbeit finden und in die Armut verfallen. Angesichts dieser Ausweglosigkeit sind die Frauen bereitwillige Opfer für Menschenhändler, die ihnen Arbeit und damit auch einen Ausweg aus ihrer ausweglosen Lage anbieten.⁹⁹ Das Auswandern kommt für diese Frauen nicht in Frage, da ihnen nicht nur der Weg für den Transport fehlt, sondern auch die strengen Einwanderungsbestimmungen der Industrieländer eine unüberbrückbare Hürde darstellen, wodurch der Menschenhandel indirekt unterstützt wird.

In Europa sind vor allem Frauen aus den ehemaligen Ostblockländern vom Frauenhandel betroffen. Es wird angenommen, dass ungefähr eine halbe Million Frauen jährlich auf dem Balkan, in Westeuropa und dem mittleren Osten gehandelt werden.

b) Pull Faktoren

Ein zweiter Aspekt, der zu den Ursachen des Menschenhandels zählt, ist der *pull* Faktor. Der *pull* Faktor wird durch die Nachfrage nach den Opfern bestimmt, ohne den es keinen Menschenhandel gäbe. Die Nachfrage nach gehandelten Menschen besteht hauptsächlich in den reichen Industrienationen und da vor allem im Niedriglohnsektor, wie zum Beispiel im Pflegedienst, informellen Sektor, Haushalt- und Reinigungsgewerbe, oder als Hilfskräfte im Baugewerbe oder in der Landwirtschaft. Die stärkste Nachfrage jedoch besteht nach der Ware Frau. Im Bereich der Prostitution ist die Nachfrage durch den Wunsch nach ausländischen Frauen mit den exotischen Vorzügen bestimmt. Die Nachfrage nach ausländischen Frauen lässt sich auf die Klischeevorstellungen der Kunden hinsichtlich der Warmherzigkeit und Hingabe der Frauen und ferner dem Geltungsbedürfnis vieler Männer zurückführen, die sich in einer zusehends emanzipierten Gesellschaft nicht hinreichend anerkannt fühlen. Solange der Wohlstand in der westlichen Hemisphäre andauert, wird auch die Nachfrage nach den Dienstleistungen dieser Frauen unvermindert fortbestehen. Und solange es eine gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber Männern, die die Dienste solcher Frauen in Anspruch nehmen, geben wird, solange wird auch die Nachfrage danach bestehen.¹⁰⁰

⁹⁹ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten 1996: Frauenhandel, Bd. 4, S. 84

¹⁰⁰ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 76

Die westlichen Industrienationen stellen mit all den Klischeevorstellungen über die Zustände und das Leben in der „reichen“ Welt, für viele Frauen aus armen Gegenden, ein Idealbild dar. Werbung, Kino, Fernsehen und internationale Produkte sowie auch der Massentourismus, erschaffen und vermarkten dieses Ideal von der Wohlstandsgesellschaft und erschaffen damit ein Konstrukt unbegrenzter Möglichkeiten und Reichtums.¹⁰¹

Als weitere *pull* Faktoren können zudem die gesellschaftlichen Veränderungen sowohl in den Ziel- als in den Ursprungsländern genannt werden. Der Verlust des gesellschaftlichen Zusammenhalts und grundlegender Werte, Schnellebigkeit, der Wechsel von einer Ethik dominierten in eine materiell- individuell geprägten Gesellschaft und die wachsende Zahl zerrütteter Familien, mit den Folgen wie Isolation, Gewalt, dem Wunsch nach Weglaufen und der Empfänglichkeit für falsche Freunde, stellen allesamt einen günstigen Nährboden für den Menschenhändler dar. Für das weitere Gelingen sorgen rekrutierende und betrügerische Netzwerke der Kriminalität, sorgen korrumpierte Beamte, sorgt die Ignoranz gegenüber dem Problem, sorgt der Mangel an juristischen, polizeilichen, strafverfolgerischen und menschenrechtlichen Schutzmechanismen in den betroffenen Ländern.¹⁰²

6. Ablauf und Methoden

Das Anwerben der Opfer stellt den Grundstein für den Menschenhandel dar. Und obgleich es eine Vielzahl unterschiedlicher Anwerbemethoden gibt, lassen sich doch bestimmte Gruppen klassifizieren.

a) Ablauf

aa) Arbeitsversprechen

Die wohl geläufigsten Formen der Anwerbung sind Anzeigen in Tageszeitungen, das persönliche Ansprechen mittels einer Kontaktperson im Herkunftsland des Opfers oder Vermittlungsagenturen.¹⁰³ Die meisten Frauen werden persönlich angesprochen, wobei private Kontakte, sei es Freunde, Nachbarn oder Bekannte, dabei von grosser Bedeutung

¹⁰¹ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten 1996: Frauenhandel, Bd. 4, S. 86

¹⁰² Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 98

¹⁰³ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S.98

sind. In vielen Fällen werben Frauen, die selbst als Prostituierte oder Kriminelle gearbeitet haben, die Opfer an. Dies hat den Vorteil, dass sie das Vertrauen der Opfer erhöhen.¹⁰⁴ Die Anwerber gehen sehr professionell vor. Sie werben junge Mädchen und Frauen mit verlässlicher Menschenkenntnis an, erwecken Vertrauen und Interesse, um sie nach und nach in die Spirale der Prostitution einzubringen. Manchmal werden Mädchen aber auch von ihren ersten Liebhabern zur Prostitution gezwungen. Dabei erscheint den Opfern die Tätigkeit zunächst als Ausweg aus einem bis dahin trost- und perspektivlosen Leben, ein Weg in die Freiheit und vor allem schnell verdientes Geld.¹⁰⁵

In der Regel werden den Frauen fiktive ertragreiche und seriöse Arbeitsverhältnisse im Haushalt, oder als Tänzerin, Dolmetscherin, Reinigungskraft oder Fotomodell in Aussicht gestellt. Die Anwerber sind zumeist Männern und Frauen der gleichen Nationalität wie die Opfer und suchen gezielt in den Problemvierteln von Grossstädten nach Opfern.

Insbesondere Frauen, die auf der Suche nach Arbeit aus den ländlichen Gebieten in die Städte abgewandert sind, sind gefundene Opfer für die Menschenhändler. Die Händler verlangen Gebühren für die Vermittlung der in Aussicht gestellten Arbeit und für den Transport, wodurch sich die Frauen unbewusst sehr schnell in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis begeben.¹⁰⁶

Neben den genannten Formen der Anwerbung existiert auch die so genannte offene Anwerbung, die dann vorliegt, wenn die Frau über die bezweckte Tätigkeit zwar informiert ist, aber unter unrealistischen Versprechungen, wie zum Beispiel der Höhe des Verdienstes oder der jederzeit vorhandenen Möglichkeit der Rückkehr in das Heimatland, in das Zielland gelockt werden. Sind die Betroffenen am Zielort erst einmal angekommen, sind sie ohne Kontakte, Geld, Pässe und Sprachkenntnisse derart eingeschüchtert, dass es oftmals keiner weiteren Druckmittel bedarf, um sie gefügig zu machen und sie in der für sie bestimmten Tätigkeit auszunutzen.¹⁰⁷

Als letzte Form der Anwerbung sei an dieser Stelle der Handel für den Eigenbedarf zu nennen. Der Täter agiert für sich alleine, bei ihm steht nicht der Gewinn im Vordergrund, sondern die häusliche und sexuelle Versorgung. Nachdem der Mann das Opfer unter Vorspiegeln einer baldigen Heirat in seine Heimat lockt und im häuslichen und sexuellen

¹⁰⁴ Koelges, Barbara 2005: Anwerbung und Erfahrungen der Frauen in Deutschland, in : Ackermann, L./ Bell, I./ Koelges, B.(Hrsg.): Verkauft, Versklavt, zum Sex gezwungen, S. 38

¹⁰⁵ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 94

¹⁰⁶ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 98

¹⁰⁷ Koelges, Barbara 2005: Anwerbung und Erfahrungen der Frauen in Deutschland; in: Ackermann, L./ Bell, I./ Koelges, B.(Hrsg.): Verkauft, Versklavt, zum Sex gezwungen, S. 39

Bereich ausbeutet, bringt er sie, wie von Anfang an geplant, schließlich in das Herkunftsland zurück. Heiratshandel, Menschenhandel und der Zwang zur privaten Prostitution gehen hier ineinander über.¹⁰⁸

bb) Vortäuschen einer Liebesbeziehung

Darunter versteht man das bewusste Vortäuschen einer Liebesbeziehung. Die anwerbenden Männer stammen zumeist aus dem Bestimmungsland des Menschenhandels und machen während des Urlaubs eine nach aussen hin vorgetäuschte zufällige Bekanntschaft mit der Zielperson. Nachdem die Beziehung vertieft und das Vertrauen aufgebaut wurde, wird die Frau durch das in Aussichtstellen einer festen Bindung oder Heirat in die Heimat des Mannes gelockt. Dort angekommen, müssen sie der Prostitution nachgehen und dadurch den Mann finanziell unterstützen. Weigert sich die Frau, erfährt sie körperliche Gewalt oder wird vergewaltigt.

cc) Ankauf von Frauen

Bei dieser Art der Anwerbung befahren Händler hauptsächlich südostasiatische Länder und „kaufen“ in ländlichen und armen Gegenden junge Mädchen ihren Familien ab. Danach werden die Mädchen entweder in die Prostitution im Heimatland geschickt oder gleich in die Empfängerstaaten weiter transportiert.¹⁰⁹

b) Methoden

Die Methoden der Menschenhändler reichen von der Unterwanderung mit einem Netz krimineller Landsleute, ethnischer Abschottung, Handeln im Verborgenen, sowie Bestechung von Angehörigen der jeweiligen Landesbotschaft bis hin zur Erschleichung von Visa, Fälschung von Dokumenten und Pässen. Genannte Massnahmen liessen sich bereits bei osteuropäischen und bei vietnamesischen Händlern nachweisen. Unterstützung bekommen die kriminellen Gruppen zum Teil auch von den Geheimdiensten ihrer Herkunftsländer. Eine weitere Methode ist das Ausnutzen ausländerrechtliche Gesetze, um

¹⁰⁸ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 101

¹⁰⁹ Ebenda, S. 100

angeworbene Prostituierte als Touristinnen in die Zielländer zu transportieren. Dies funktioniert über das Ausstellen gefälschter Asylanträge, falscher Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen z.B. für Tänzerinnen, Haushaltshilfen, Krankenschwester, Models, oder in Form von Visa freiem Scheintourismus. Die Scheinlegitimation erfolgt durch das Ausstellen falscher Dokumente. Die Menschenhändler arbeiten entlang der wichtigsten Schwerlastverkehrsrouten, wie etwa Warschau- Berlin, Prag-Nürnberg oder Budapest-Wien. Um die Polizei irrezuführen, operieren die Kriminellen im Rotationssystem zwischen den Städten und auch europaweit wird das Rotationsprinzip angewendet. Die Geschleusten werden bei gefährlichen Transporten zusammengepfertcht auf kleinen Booten, Güterwagons, LKWs oder in Kofferräumen von PKWs zum Zielort gebracht. Nicht selten verlieren die Opfer dabei ihr Leben.¹¹⁰

Häufig kooperieren die Menschenhändler mit Netzwerken der Schleuserkriminalität um die Frauen über die Grenze zu bringen, wobei grössere Menschenhändlerringe die Reiseabschnitte selbst durchführen. Die Organisation, Planung und Überwachung des Transportes wird zentral gesteuert. Zum Zwecke der Tarnung gründen die Händlerringe Speditionen, Transportunternehmen im In- und Exportgeschäft oder auch Gastronomiebetriebe und Reisebüros, wo die Frauen zwischenzeitlich zum Teil auch untergebracht werden. Diese und andere Vorrichtungen, helfen den Menschenhändlern bei ihren Vorhaben und verringern das Risiko von Strafverfolgungsorganen entdeckt zu werden.¹¹¹

Hilfe bekommen die Menschenhändlerringe bedauerlicherweise in manchen Fällen auch seitens derjenigen, die sie bekämpfen sollen. Wie Human Rights Watch aufdeckte, waren in Bosnien- Herzegowina, Polizeibeamte und Behörden in Menschenhandel verwickelt. Die Möglichkeiten einer Beteiligung am Menschenhandel reichen vom Mitbesitz von Nachtclubs oder Bordellen mit einschlägigen Kriminellen, der Entgegennahme der Dienste von Prostituierten als Gegenleistung für die Warnung vor Razzien, bis hin zum Kauf von Frauen, um sie selbst zu prostituieren oder zum Fälschen von Dokumenten, beispielsweise Aufenthaltsgenehmigungen. Gelegentlich wurde auch eine Beteiligung von Politikern am Menschenhandel aufgedeckt, wie das Beispiel des Präsidenten von Montenegro Milo

¹¹⁰ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 90ff

¹¹¹ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 235

Djukanovic zeigt, dem vorgeworfen wurde, mit organisierten Menschenhändlerbanden zusammengearbeitet zu haben.¹¹²

7. Organisationsaufbau

Um das umfangreiche Angebot in der Sexindustrie aufrecht erhalten zu können, bedarf es einer ausklügelten Organisation, die für die Versorgung und den reibungslosen Nachschub der Frauen sorgt. Dabei sind drei Organisationsmodelle entstanden.

Zum einen das „*Large scale network*“, welches nicht nur am besten organisiert ist, sondern auch als eine eigenständige Organisationseinheit für das Funktionieren der Branche sorgt. Zu den Aufgaben gehören neben der Ausarbeitung von Verträgen, die Ausstattung von Räumlichkeiten, Kundenwerbung und finanzielle Angelegenheiten. Bei diesem Netzwerk steht die Vermarktung der „Liebe“ im Vordergrund.

Das zweite Organisationsmodell ist das „*Medium scale network*“. Es besteht aus bordellartigen Unternehmen, die keinen hohen Organisationsgrad aufweisen und die Aufgaben im von den Mitarbeiter selbst erledigt werden, so zum Beispiel das Anwerben der Mädchen im Ausland, das Heimholen, die Beschäftigung und Entlohnung der Frauen. Und schliesslich ist noch das „*Small scale network*“ zu nennen, bei dem der Täter als Alleinunternehmer tätig ist und die Anwerbung der Opfer über entsprechende Kontaktadressen erfolgt.¹¹³

Zum einen existieren grössere und auf Dauer organisierte Gruppen, die sich aus Schleusern, Händlern und Bordellwirten zusammensetzten. Zum anderen gibt es die aus wenigen Mitgliedern bestehenden und auf Dauer angelegten Zusammenschüsse aus familiär strukturierten Netzwerken und Verbindungen, die mit ungefähr 50 Prozent den grössten Teil der Menschenhändler ausmachen. Die Einbeziehung von Verwandtschaftsstrukturen bei den kleineren kriminellen Gruppen kann durchaus vorteilhafter sein als die Existenz der grossen Verbrechersyndikate. Nach überwiegender Ansicht der Literatur, bestehen die kriminellen Gruppen aus fest strukturierten und autoritär geführten Zusammenschlüssen gleicher Nationalität. Die in der Regel ethnisch homogenen Gruppen können bereits ab einer Stärke von 4 Personen als organisierte Bande

¹¹² Holmes, Leslie 2008: Menschenhandel und Korruption in Mittel- und Osteuropa, in: Nautz, J./ Sauer, B.(Hrsg.): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken, S. 73ff

¹¹³ Feher, Lenke 1996: Die international organisierte Sexindustrie, in: Mayerhofer, C./ Jehle, J.M.(Hrsg.): Organisierte Kriminalität, S. 74

gelten. In solchen Fällen spezialisieren sie sich auf das Schleusen lediglich einzelner Personen. Die Mehrzahl der organisierten Verbindungen weist aber eine Grösse von 20 bis hin zu 40 Personen auf.

Die Verbrecherringe sind unterteilt in Führungsebene, Organisationsebene und Arbeits- und Ausführungsebene. Die Führungsebene leitet die Aktivitäten, die mittlere Einheit ist für die Koordination der vielfältigen logistischen Elemente verantwortlich und die Ausführungsebene bildet die Basis der kriminellen Verbindungen. Das hierarchische System verstärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Mitgliedern um ein vielfaches.

Bei der Vorgehensweise richten einzelne Banden den Fokus auf den Handel in nur einem bestimmten Land, wobei die Täter selbst aus diesem Land stammen und die gleiche Nationalität besitzen wie die Opfer, was ihnen bei der Anwerbung der Frauen hilft. Dieser Umstand führt dazu, dass einzelne Gruppen in einem Land ihre Machtposition manchmal soweit ausweiten können, dass sie dort den Menschenhandel uneingeschränkt kontrollieren. Dabei bedienen sie sich oftmals der Hilfe von anderen Kriminellen, so dass daraus wechselseitige Machtstrukturen hervorgehen. Die wenigen grossen Menschenhändlerringe bauen enge Verbindungen zum Schleuserwesen im gleichen Land auf, woraus hochgradig organisierte Verbrechersyndikate hervorgehen, die konkurrenzlos den Menschenhandel kontrollieren.¹¹⁴

8. Routen

Der Menschenhandel hat eine unternehmerische Logik übernommen, in dem er die Prozesse der Globalisierung berücksichtigt. Das Ausnutzen transnationaler Möglichkeiten, schlägt sich auch in der Auswahl der Routen für den Menschenhandel nieder.

Unterschiedliche kriminelle Gruppierungen bieten in den verschiedenen Ländern ein Netz von Dienstleistungen an, womit sie den Kriminellen eine neue Dimension internationaler Migration eröffnen.

Das zentrale Osteuropa ist die Hauptquelle für Opfer des Menschenhandels in Europa, wie offizielle Angaben belegen, wonach jährlich ungefähr 200.000 Menschen aus Osteuropa gehandelt werden. Dabei kann die Reise der Geschleusten entweder Tage, Wochen oder

¹¹⁴ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 223 ff

sogar Monate in Anspruch nehmen. Um die Opfer an die Zielorte zu bringen, werden neben gefälschten Dokumenten auch legale Papiere benutzt, die über verschiedene Kanäle erworben werden. Die Opfer reisen grundsätzlich nie alleine, da die Händler es sich nicht leisten können, ihre „Ware“ unbeobachtet zu lassen.

Für den Handel, der die Opfer aus dem Osten in den Westen bringt, werden direkte und indirekte Routen genutzt. Die direkten Routen verbinden das Herkunftsland direkt mit dem Zielland und sind entweder über den Luft- oder Landweg in einem einzigen Reiseabschnitt zu bewältigen. Bei den indirekten Routen hingegen sind das Ziel- und das Herkunftsland nicht direkt verbunden, sondern müssen Zwischenstationen in verschiedenen Staaten aufgesucht werden, wobei unterschiedliche Transportmöglichkeiten zum Einsatz kommen. Hierzu gehören gleichermassen der Seeweg, der mit Schlauchbooten befahren wird, wie auch der Luftweg, zum Beispiel von Prag oder Bukarest aus, sowie der Landweg, der mit PKWs, Bussen, LKWs oder auch zu Fuss benutzt wird. Eine Unterscheidung wird auch zwischen innerstaatlichen und internationalen Routen getroffen.¹¹⁵

a) Herkunftsländer

Als Haupthandelsrouten, die nach Westeuropa führen, lassen sich folgende Länder klassifizieren:

- In Mittel- und Osteuropa: Weissrussland, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Ukraine, Tschechische Republik, Ungarn, Polen und Slowakei
- Auf dem Balkan: Albanien
- Im Baltikum: Litauen, Estland und Lettland

Die Staaten werden in Herkunfts- Transit oder Empfängerländer unterteilt. Manche dieser Staaten sind nicht nur Herkunftsländern, sondern wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, zugleich auch wichtige Transitländer, so wie Albanien oder Bulgarien, die als Durchgangsländer für den Handel der Opfer in die EU genutzt werden. Folgende Tabellen soll einen Überblick gewähren. Die nachstehenden Daten erscheinen im Anhang des UNODC Berichts „*Trafficking in Persons. Global Patterns*“.¹¹⁶

¹¹⁵ Romani, Pierpaolo 2008: Die Frauenhandelsströme und- routen aus Osteuropa, in: Nautz, J./ Sauer, B. (Hrsg.): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken, S. 51 ff

¹¹⁶ Ebenda, S. 54, Vgl. UNODC, Trafficking in Persons, Global Patterns vom April 2006, http://www.unodc.org/pdf/traffickinginpersons_report_2006-04.pdf, S. 19 (Stand: 11.10.2009)

Staaten	Herkunftsland	Transitland	Zielland
Albanien	SH	SH	M
Bosnien u. Herzegowina	M	H	H
Bulgarien	SH	SH	M
Estland	H	SN	M
Kroatien	M	M	M
Lettland	H	N	M
Litauen	SH	N	M
Mazedonien	M	H	M
Moldawien	SH	N	SN
Polen	H	SH	H
Rumänien	HS	H	N
Russ. Föderation	SH	M	M
Serbien u. Montenegro	M	H	M
Slowakei	H	H	SN
Slowenien	M	N	N
Tschechische Republik	H	H	H
Ukraine	SH	H	M
Ungarn	H	SH	M
Weissrussland	SH	M	N.R.

Quelle: UNODC Report 2006

Anmerkungen: SH = sehr hoch; H = Hoch; M = mittel; N = niedrig; SN = sehr niedrig; k. A. = keine Angaben

aa) Balkan- Osteuropa Route

Der Balkan ist ein wichtiger Umschlagsplatz für den Menschenhandel nach Westeuropa. Die geographische Lage, die verbreitete Korruption, die gleichermassen schwache Justiz, Behörden und Grenzen sowie die Existenz zahlreicher Bordelle, schaffen in diesem Raum günstige Bedingungen für den Handel mit Menschen. Die meisten der auf dem Balkan gehandelten Frauen stammen aus Rumänien, Ukraine, Bulgarien, der Russischen Föderation und Weissrussland. Innerhalb der Länder hat sich Albanien wegen der weit verbreiteten Armut zu einem wichtigen Herkunfts- und Transitland entwickelt, von wo aus

die Frauen in die Zwangsprostitution nach Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande und England gebracht werden. Als weitere bedeutende Transitländer für Frauen aus Bulgarien, Russland und Rumänien, haben sich Mazedonien, Serbien, Montenegro und auch Slowenien herauskristallisiert. Hier werden die Frauen grösstenteils in die Zwangsprostitution oder in das Bettelgewerbe geschickt. Als Transitländer für Frauen, die aus Moldawien, Polen, Bulgarien und dem Balkan stammen, dienen Ungarn und die Tschechische Republik, die aber auch gleichzeitig Herkunftsländer sind. Die Slowakei ist ebenfalls Herkunfts- und Transitland für den Frauenhandel. Als Transitland dient es den Händlern für Frauen aus Moldawien und der Ukraine und als Herkunftsland versorgt es Deutschland, Österreich und die Niederlanden mit neuem Nachschub für die Zwangsprostitution. Als wichtiges Herkunftsland für die Zwangsprostitution ist Moldawien hervorzuheben. Von hier aus werden die Opfer über die Ukraine, Polen und die Tschechische Republik zunächst nach Österreich und von dort aus in die westeuropäischen Staaten oder nach Russland verschoben.¹¹⁷ Moldawien ist nach Angaben der *International Organisation for Migration* (IOM) sogar eine der Hauptquellen für den Menschenhandel. Im Jahr 2006 wurde von der IOM Moldawien insgesamt 1104 Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, Hilfe gewährt. Das waren 464 mehr Opfer als im vorangegangenen Jahr. Und im Jahr 2006 wurden 295 neue Fälle von Menschenhandel gezählt. In den Jahren 2000 bis 2006 wurden von der IOM Moldawien insgesamt 2012 Fälle von Menschenhandel registriert, darunter 156 Fälle von Kinderhandel.¹¹⁸ Die Opfer wurden von Moldawien aus in 36 Staaten transportiert. Die extreme Armut, von der über 80 % der Bevölkerung betroffen sind, führt dazu, dass nicht nur der Frauenhandel floriert, sondern Menschen ihre Organe selber zum Verkauf anbieten.¹¹⁹

Als weiteres wichtiges Herkunftsland für den Frauenhandel ist Russland zu nennen, das darüber hinaus auch Haupttransitland für Personen, nicht nur aus dem afrikanischen Kontinent, sondern auch für gehandelte Menschen aus Indien, Pakistan, Sri Lanka, Afghanistan und Vietnam ist. Anhand dieser Struktur lässt sich erkennen, dass der Menschenhandel weit in den ost- und südostasiatischen Raum hineinreicht. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion verlaufen die Routen aus der Türkei, Iran, China und

¹¹⁷ Romani, Pierpaolo 2008: Die Frauenhandelsströme und- routen aus Osteuropa, in: Nautz, J./ Sauer, B. (Hrsg.): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken, S. 57 ff

¹¹⁸ IOM: Migration in Moldova: A Country Profile 2008, http://publications.iom.int/bookstore/free/Moldova_Profile2008.pdf, (Stand 24.11.2009)

¹¹⁹ Bilic, Klaudija 2006: „Die Ware Frau“. Frauenhandel in Südosteuropa und die Rolle der internationalen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung von Bosnien- Herzegowina, S. 39

Afghanistan verstärkt über Russland. Moskau gilt dabei als Zwischenstation für Schlepper und Opfer auf dem Weg in den Westen.¹²⁰

bb) Adria-Italien Route

Die Adria-Italien Route führt über die Türkei, Griechenland, Bulgarien und Jugoslawien, Albanien oder Montenegro und über die südliche Adria nach Italien. Erste Anlaufstelle für die Schleuser ist die von der Mafia kontrollierte südostitalienische Küste. Ein Teil der Frauen verbleibt direkt im Land und wird in die Strassenprostitution geschickt, während die Mehrheit der geschmuggelten Frauen über den Brenner nach Österreich oder die Schweiz und von dort aus nach Deutschland transportiert wird. Innerhalb der EU nimmt Italien eine wichtige Stellung im internationalen Menschenmuggel und Menschenhandel ein und somit ist die Adria-Brennerroute gleichbedeutend mit der zumeist genutzten Balkanroute. Bedingt durch hohe Arbeitslosigkeit, Bestechlichkeit, sowie der geographischen Nähe zu den krisengebeutelten und armen Staaten auf dem Balkan und Afrika, ist Italien und insbesondere Süditalien, zum Brennpunkt internationalen Menschenhandels geworden. Für italienischen Syndikate sind Albanien, Montenegro und Kosovo relevante Drehscheiben für den Menschenhandel, wobei verstärkt auch afrikanische Staaten und hier vor allem Nigeria, sich als wichtige Zentren für die Rekrutierung von Frauen etabliert haben und mittlerweile mit europäischen kriminellen Gruppierungen nicht nur kooperieren, sondern verflochten sind.¹²¹

b) Zielländer

Im Allgemeinen kann eine Migrationsbewegung aus den ärmeren Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens, Afrikas und den transformierten ehemaligen Staaten Osteuropas, in die EU-Staaten und Länder West- und Mitteleuropas, festgestellt werden. Als Zielland kommen alle Staaten in Betracht, in denen eine kaufkräftige Nachfrage nach käuflichem Sex existiert, so dass im Grunde genommen alle europäischen Länder Ziele von Menschenhandel sein können. Als einer der wichtigsten Orte in Europa gilt der deutschsprachige Raum, der als Umschlagsplatz für Waren jeder Art, so auch für den

¹²⁰ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 133

¹²¹ Ebenda, S. 129

Handel mit Menschen, genutzt wird und für internationale kriminelle Gruppierungen als Aktionsplatz, Zielort und Ruheraum dient. Die günstige geostrategische Lage in der Mitte von Europa, wirtschaftlicher Wohlstand sowie gut ausgebaute Infrastruktur im deutschsprachigen Raum, sind ideale Bedingungen für illegale Einreisen und Aktivitäten von Schleuserorganisationen. Innerhalb der deutschsprachigen Länder ist nach Angaben des österreichischen BMI, insbesondere Wien hervorzuheben, das bereits wegen seiner geographischen Lage als geeignete Drehscheibe für osteuropäische Menschenhändlerringe dient. Über Wien werden die Opfer nach Deutschland, Niederlande, Frankreich, Belgien und Spanien verschoben. Für Kriminelle bietet die strategische Lage zusätzlich den Vorteil, dass sie sich bei drohender Gefahr innerhalb kürzester Zeit in eines der benachbarten Länder (Slowakei, Tschechische Republik oder Ungarn) absetzen können.¹²²

9. Vernetzung von Menschenhandel und anderen Formen organisierter Kriminalität

Dass es bei den verschiedenen Deliktfeldern der organisierten Kriminalität in vielen Fällen zu einer interaktiven Vernetzung kommt, wurde bereits erwähnt. Im Folgenden werden die wichtigsten Überschneidungen zwischen den Delikten gezeigt.

a) Menschenhandel als Form organisierter Kriminalität

Um einen Zusammenhang zwischen Menschenhandel und anderen Deliktformen des organisierten Verbrechens herzustellen soll zuvor dargestellt werden, dass der Menschenhandel eine Form der organisierten Kriminalität ist.

Bei der organisierten Kriminalität wird die Tätigkeit unter der Reduzierung des Risikos dazu genutzt, maximalen Gewinn zu erzielen, den Zweck zu verschleiern und unter Verwendung von Einschüchterung, kriminelle Aktivitäten ungestört zu verfolgen.¹²³ Diese Klassifizierung ist zweifelsohne auch auf den Menschenhandel anzuwenden. Ein weiteres Charakteristikum der organisierten Kriminalität, welches auch beim Menschenhandel vorkommt, ist die Verdeckung illegaler Aktivitäten, sowohl während, als auch nach der Straftatbegehung, mit dem Ziel, den Strafverfolgungsorganen die Sanktionierung der Straftat zu erschweren, so wie dies beispielsweise bei der Fälschung von Dokumenten bei

¹²² Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 123ff

¹²³ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 206

der Einschleusung von Opfer geschieht. Aufgrund dieser Merkmale kann der Menschenhandel als eine Deliktform des organisierten Verbrechens bezeichnet werden.¹²⁴ Der internationale Menschenhandel setzt ein erhöhtes Mass an personellem, finanziellem und logistischem Aufwand voraus. Zur Befriedigung eines vorhandenen Marktes, muss daher ein gut ausgebautes Netz in Personal- und Sachangelegenheiten bestehen. Hierzu gehören eine zumindest auf eine gewisse Dauer angelegte Beziehung zwischen den Verbrechern, Arbeitsteilung, aufeinander abgestimmtes Vorgehen, Logistik, Aktivitäten zur Risikoverminderung, Beschaffung von Kapital und die Verwaltung der Gewinne.¹²⁵ Die Verflechtung der Tatbestände zwischen den unterschiedlichen Deliktformen auf der personellen- und Handlungsebene, hat nicht nur vielfältige Praktiken zur Folge, sondern auch gemeinsame Routen, Verstecke, Lager, Umschlagplätze, Kontaktpersonen, Transportmittel, technische Ausstattung und Logistik. Die gegenseitige Zusammenarbeit trägt massgeblich zum Funktionieren der Systeme bei und fördert damit gewinnbringende Strategien, geschäftliche Risikominimierung und wirksame Problembewältigung.¹²⁶

b) Vernetzung mit der Prostitution

Zwischen dem Menschenhandel und der Prostitution als Deliktform der organisierten Kriminalität kommt es ebenfalls zu Überschneidungen. Diese Verbindung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass auf diesem Sektor die Nachfrage seit jeher vorhanden war und somit auch ein Markt für den Austausch von Prostituierten und den Handel mit Frauen aus dem Ausland existiert. Um die Gewinnmöglichkeiten maximal auszunutzen, haben sich die Zuhälter untereinander zusammengeschlossen. Von den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen der Zuhälter und der Menschenhändler abgesehen, hängt die Prostitution mit dem Menschenhandel auch noch insofern zusammen, als die Prostitution das Geschäft mit der Ware Mensch überhaupt erst ermöglicht.

c) Vernetzung mit der Schleuserkriminalität

Eine weitere Verzahnung zwischen dem Menschenhandel und anderen Formen des organisierten Verbrechens kann im Bereich der Schleuserkriminalität festgestellt

¹²⁴ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 232

¹²⁵ Ebenda, S. 206

¹²⁶ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 113

werden, insbesondere bei Pass- und Dokumentenfälschungen. Bei der illegalen Einreise der Opfer benötigen die Menschenhändler gefälschte Dokumente. Für diese sorgen spezialisierte gewerbsmässige Fälscher, die entweder Mitglieder der Menschenhändlergruppe sind oder von den Menschenhändlern unabhängig agieren und nur im Bedarfsfall für sie arbeiten. Es sind Fälle bekannt, in denen Menschenhändlergruppen eigene Fälscherwerkstätten unterhalten, um an Sichtvermerke oder Identitätspapiere zu kommen. Diese Vereinigungen stellen Symbiosen dar, die durch so genannte Spezialistenpools ermöglicht werden. Bei diesen handelt es sich um Verbindungen, die sich aus Verbrechern mit besonderen Fähigkeiten zusammensetzen und die zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezialisiert sind.¹²⁷

d) Vernetzung mit dem Drogenhandel

Der Menschenhandel weist als weitere Schnittstelle, Verbindungen mit dem Drogenhandel- Waffenhandel und der Kfz –Schieberei auf. Frauen, die zum Beispiel aus Südamerika für die Prostitution eingeschleust werden, werden gleichzeitig auch als Rauschgiftkuriere missbraucht, indem sie in nicht seltenen Fällen, sogar grössere Mengen an Rauschgift in ihrem Magen-Darm Trakt einschmuggeln. Im Prostitutionsgewerbe angekommen, werden die Frauen unter Drogen gesetzt, was für die Händler doppelten Erfolg bedeutet. Einerseits werden die Frauen psychisch und physisch ausgebeutet und gefügig gemacht, wobei die Droge als Druckmittel eingesetzt wird. Andererseits werden die Frauen gezwungen, selbst mit Drogen zu handeln, wenn ihre Einkünfte als Prostituierte nicht mehr dafür ausreichen, um ihren eigenen Drogenkonsum zu decken. Zudem werden auch die Transportwege in zweifacher Hinsicht gewinnbringend ausgenutzt. Auf einem Transportweg werden die Frauen zusammen mit den Drogen und den Waffen geschleust. Und auf dem Rückweg werden Luxusfahrzeuge verschoben, so dass der Transportweg in jeder Hinsicht ausgenutzt wird.¹²⁸

e) Vernetzung mit der Geldwäsche

¹²⁷ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 236

¹²⁸ Ebenda, S. 249

Der Menschenhandel und die Geldwäsche sind ebenfalls in symbiotischer Weise miteinander verwoben. Der Menschenhandel ist ein äusserst lukratives Tätigkeitsfeld, womit er zu einer unerlässlichen Quelle gewinnbringender Aktivitäten zählt. Die daraus entstandenen Gewinne bilden einen hohen Anteil an zu waschenden und reinvestierenden illegalem Kapital. Mit Hilfe von Scheingeschäften, vorgetäuschten Investitionen sowie Firmen- und Banktransaktionen, wird in komplizierten Interaktionen die Herkunft der illegal erzielten Gewinne verschleiert. Das daraus hervorgehende Kapital wird nicht nur für die unbehelligte Anhäufung von Reichtümern, Karrieren und gesellschaftlicher Einflüssen genutzt, sondern wird auch in das personelle, organisatorische und technische Weiterbetreiben der illegalen Aktivitäten investiert und für Neuerungen, Schmiergelder, technische Waffen, Polizeistrategien und für die Anpassung der Änderungen der Gesetzeslage verwendet. Da es ohne erstgenannte kein Betätigungsfeld für die Geldwäsche gäbe, bedingen Menschhandel und Geldwäsche einander. Zudem wäre ohne die Geldwäsche das Risiko einer Entdeckung, für die aus dem Menschenhandel gewonnen Gewinne zu hoch und in weiterer Folge somit auch für die kriminellen Tätigkeiten und für die Verbrecherorganisationen selbst.¹²⁹

C. Bekämpfung des Menschenhandels

Die ersten Bestrebungen im Kampf gegen die Prostitution und den Frauenhandel lassen sich auf das Ende des 19. Jahrhunderts datieren. Die ersten internationalen Übereinkommen fanden bereits lange vor der Gründung der Vereinten Nationen statt. Da diese Übereinkommen die ersten verbindlichen Schritte gegen den Frauenhandel und damit gegen die moderne Sklaverei darstellen, sollen sie an dieser Stelle dargestellt werden.

I. Die ersten Massnahmen

Die erste Konferenz, die sich dem Thema Frauenhandel widmete, war der *Londoner Kongress* von 1899. Die Konferenz wurde von der *Vigilance Association* abgehalten, an der sich elf Staaten und die USA beteiligten. Zum ersten Mal wurde nicht nur der Wusch

¹²⁹ Oberloher, Robert F. 2003: Moderne Sklaverei im OK-Netz, S. 118

nach dem internationalen Vorgehen gegen das Delikt geäußert, sondern zum Thema einer internationalen Verhandlung gemacht. Es wurde ein Antragskatalog erstellt, der sowohl Forderungen als auch konkrete Pläne für die Schaffung eines einheitlichen Straftatbestandes enthielt. Ein einheitlicher Straftatbestand konnte jedoch weder auf dieser Konferenz, noch mit den folgenden Abkommen ins Leben gerufen werden, sondern wurde erst im Jahr 2000 mit dem UN-Protokoll *Protocol to prevent, suppress and punish trafficking in persons, especially women and children* verwirklicht.

Ein weiterer nennenswerter Kongress ist der *Pariser Kongress* von 1902, der aus den Regierungsvertretern von 15 europäischen Staaten bestand. Das Zusammentreffen hatte in erster Linie die Anerkennung der in der Londoner Konferenz zusammengestellten Forderungen zum Inhalt, bezweckte jedoch nicht den Abschluss internationaler Verträge. Vielmehr wurde die nochmalige Unterzeichnung eines Abkommens angestrebt, welches sich dem Frauenhandel widmet. Die Konferenz mündete in zwei Vertragsentwürfen, die sich mit dem rechtlichen Aspekt und mit Bestimmungen präventiver Natur zur Überwachung und den Schutz der Frauen beschäftigten.¹³⁰

Ausser den oben genannten Verträgen bestanden noch weitere Bemühungen, die Bekämpfung des Frauenhandels zu fokussieren. Eines dieser Übereinkommen ist das *Abkommen über Vertragsregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel* aus dem Jahr 1904. Sowohl dieses Übereinkommen als auch das *Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels* von 1910 sind von Bedeutung, da sie später von den Vereinten Nationen übernommen wurden und sowohl im *UN-Abkommen zur Bekämpfung der Sklaverei und sklavenähnlicher Praktiken* als auch im *Übereinkommen des Völkerbundes* Erwähnung finden. Zudem markieren sie den Anfang der kriminalistischen Bekämpfung des Menschenhandels und bedeuten aus der heutigen Perspektive die ersten international-rechtlichen Schritte.

Das Übereinkommen über *Vertragsregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel* von 1904 bezweckt den Schutz der Opfer auf der präventiven Ebene, also indirekt durch die Bekämpfung des Menschenhandels.

¹³⁰ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 271

Die Vorschriften des Vertragswerks legten den internationalen Informationsaustausch, die Einrichtung von Zentralstellen zur flächendeckenden Überwachung, das Ausfindigmachen von Menschenhändlern, die lokale Bekämpfung sowie den in Art. 3 Abs. 2 und 3 festgelegten konkreten Schutz für die Opfer fest.

Im *internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels* von 1910 konnte man sich zwar nicht auf eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des Mädchenhandels einigen, dafür aber konnten die für den Mädchenhandel charakteristischen Handlungen festgelegt werden, die unter Strafe gestellt werden sollten. Im Übereinkommen findet sich noch eine Unterscheidung zwischen minderjährigen Mädchen und volljähriger Frauen, wie die Auszüge aus Art. 1 und Art. 2 zeigen:

„ (...) Wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden (...)“.

War die Frau volljährig, konnte der Tatbestand nur durch Betrug, Gewalt, Drohung, den Missbrauch der Kriminalität oder ein anderes Zwangsmittel verwirklicht werden. Der wesentliche Grund für den Menschenhandel allerdings, die Ausnutzung der wirtschaftlichen Lage, findet in der Bestimmung dagegen keine Erwähnung.

„Ferner soll bestraft werden, wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittels Gewalt, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder durch irgend ein anderes Zwangsmittel zu unsittlichen Zwecken anwirbt, verschleppt oder entführt (...)“

Regelungen bezüglich der Strafandrohung für die Täter wurden in der Übereinkunft von 1910 nicht beschlossen, diese blieben weiterhin den jeweiligen Staaten überlassen.

Ein weiteres, den Menschenhandel betreffendes Abkommen ist das zwischenstaatliche *Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels* aus dem Jahr 1921, das den Handel auch auf Frauen und Mädchen mit nicht weisser Hautfarbe sowie auf

Knaben erweiterte. Bis zu jenem Zeitpunkt war der Menschenhandel nämlich nur auf den Handel mit weissen Frauen beschränkt.¹³¹

Als weiteres erwähnenswertes Abkommen ist das internationale *Abkommen über die Unterdrückung des Handelns mit volljährigen Frauen* von 1933, welches den Handel mit volljährigen Frauen, selbst bei Einwilligung, unter Strafe stellt. Das Übereinkommen wurde von den meisten Staaten, obwohl es unterzeichnet wurde, nicht umgesetzt, da es mit den Vorstellungen der einzelnen Länder nicht vereinbar war. Die Vorschriften des Übereinkommens von 1904 wurden um die Punkte der Zusammenarbeit, Verfolgung und des Informationsaustauschs erweitert.¹³²

II. Vereinten Nationen

1. Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und zur Ausnutzung der Prostitution

Auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels haben insbesondere die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung 1949 eine Vorreiterstellung eingenommen und folgenreiche Massnahmen zur Bekämpfung des Problems erlassen.

Eine davon ist die *Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others* oder die Menschenhandelskonvention aus dem Jahr 1949, die von den Vereinten Nationen als *Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und zur Ausnutzung der Prostitution anderer* beschlossen wurde und die sich als erste Konvention mit der Ausnutzung der Prostitution als einem internationalem Problem beschäftigt. Nach Art. 1 ist

„(...) jede Person zu bestrafen, die, um die Leidenschaften einer anderen Person zu befriedigen (...) eine andere Person, auch mit Zustimmung jener Person, zum Zwecke der

¹³¹ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 276

¹³² Ebenda, S. 296

Prostitution beschafft, sie zur Prostitution verleitet oder verführt oder die Prostitution einer anderen Person, auch mit Zustimmung jener Person ausnutzt.“¹³³

In Art. 2 wird darauf verwiesen, dass es verboten ist, Bordelle zu führen oder zu unterhalten. In der Präambel wird weiterhin aufgeführt, dass die

„(...) Prostitution und das sie begleitende Übel des Menschenhandels zum Zwecke der Prostitution mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und das Wohl des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft gefährden (...).“¹³⁴

Neu an dieser Konvention war die Thematisierung der Prostitution, die bis dahin in keinem Abkommen zuvor behandelt worden war. Letztlich war aber genau diese Bemühung, nämlich die Prostitution zu verbieten, ein Hindernis für die Konvention, weshalb sie auch nur von wenigen Staaten unterzeichnet wurde. In Art. 6 wird den Staaten auferlegt,

„ (...) alle notwendigen Massnahmen zur Abschaffung jeglicher Gesetze, Regelungen, oder administrativer Bestimmungen zu treffen, nach denen Personen, die sich der Prostitution hingeben, registriert oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden.“¹³⁵

Gerade aber die Registrierung der Prostituierten wurde von den Staaten als notwendig erachtet, da man sonst befürchtete, dass die Frauen in die Illegalität abrutschen könnten. Zum Nachteil der Konvention richtete sich die strafbare Handlung nicht gegen die Umstände, die zur Prostitution der Frauen führen und sie in ihrer Selbstbestimmung und wirtschaftlichen Unabhängigkeit beschränken, sondern gegen die als besonders verwerflich geltende Prostitution¹³⁶. Da sich zum Verbot letzterer jedoch auch kein konkreter Hinweis im Gesetzestext findet, blieb die Entscheidung darüber weiterhin den jeweiligen Staaten überlassen.

¹³³ UN-Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others, UN-GV Resolution A/RES/317(IV) vom 2.12.1949, <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/resins.htm>, (Stand: 7.12.2009)

¹³⁴ Ebenda, Art. 2

¹³⁵ UN-Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others, UN-GV Resolution A/RES/317(IV) vom 2.12.1949, <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/resins.htm>, (Stand: 7.12.2009), Art. 6

¹³⁶ Hoffmann, Johannes 2002: Menschenhandel, S. 298

Zu bemängeln ist ferner, dass sich die Konvention sich auf den Menschenhandel in die Prostitution beschränkt und andere Formen des Menschenhandels nicht erfasst. Aus der Sicht des Opferschutzes ist zu kritisieren, dass die Prostituierten gemäss den länderspezifischen Prostitutionsvorschriften und Einwanderungsgesetzen in ihre Heimatländer abgeschoben werden dürfen.¹³⁷

2. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die *Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)* aus dem Jahr 1979 beinhaltet ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und verpflichtet die unterzeichneten Staaten, Massnahmen gegen die Diskriminierung zu schaffen und den Frauen mit entsprechenden Vorschriften gleichberechtigte Menschenrechte zu gewähren. Nach Art. 6 der Konvention müssen die Staaten

„ (...) alle geeigneten Massnahmen, einschliesslich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Unterdrückung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen“ treffen.¹³⁸

Anders als bei der Menschenrechtskonvention von 1949 wurde dieses Mal auch der Frauenhandel in die Hausarbeit oder Zwangsheirat bedacht. Die Massnahmen des Übereinkommens richten sich nicht gegen die Ausübung der Prostitution, sondern gegen die Ausbeutung der Prostitution. Wie schon bereits bei den vorangegangenen Regelungswerken, fehlt auch bei der *CEDAW*, trotz der in Nr. 19 verankerten allgemeinen Empfehlung des Ausschusses, die Gewalt und Diskriminierung von Frauen zu beseitigen, eine klare Definition der Begriffe Frauenhandel und der Ausbeutung in die Prostitution. Durch Übermittlungen der Berichte von den Staaten über das Inkrafttreten der Konvention in den nationalen Rechtsordnungen, zu dem die Vertragsparteien nach Art. 18 *CEDAW* verpflichtet sind, wird zumindest erkennbar, dass sich die Staaten der Problematik des Frauenhandels durchaus bewusst waren.

¹³⁷ Kartusch, A. / Knaus, K./ Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels, S. 43 ff

¹³⁸ UN-Convention on the elimination of all forms of discrimination against woman, UN-GV Resolution 34/180, vom 18.12.1979, <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm#article6>, (Stand: 8.12.2009)

Im Kampf gegen den Frauenhandel bedarf es nicht nur Umsetzung der Vorschriften der *CEDAW*, sondern auch der Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung von Frauen, wobei hinsichtlich der Schaffung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern noch erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Im Jahr 1999 wurde die Konvention durch ein Fakultativprotokoll ergänzt und um zwei zusätzliche Durchsetzungsmechanismen erweitert, das Beschwerde- und das Untersuchungsverfahren. Diese ermöglichen es den Betroffenen, im Falle einer behaupteten Verletzung eines der in *CEDAW* garantierten Rechte, Beschwerde gegen den Staat zu erheben.¹³⁹

3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das von nahezu allen UN -Mitgliedstaaten ratifizierte *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* aus dem Jahr 1989 enthält Regelungen, die auch auf den Menschenhandel anwendbar sind. Nach Art. 35 sind die Staaten verpflichtet

„ (...) alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.“¹⁴⁰

Zusätzlich in der Konvention geregelt ist der Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Kinderarbeit und vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch, wodurch die Konvention zu einem effektiven Mittel der Bekämpfung gegen den Kinderhandel wurde. Das im Jahr 2000 hinzugekommene Fakultativprotokoll ergänzt das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, um den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu Massnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder, sowie zur internationalen Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung dieser Straftatbestände. Schwachpunkt des Übereinkommens ist die Überwachung der Umsetzung der Konvention, was lediglich durch die Berichterstattung an den Kinderrechtsausschuss erfolgt.¹⁴¹

¹³⁹ Kartusch, A. / Knaus, K./ Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels, S. 46 ff

¹⁴⁰ UN-Convention on the Rights of the Child, UN-GV Resolution 44/25 vom 20.11.1989, <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm#art35>, (Stand: 8.12.2009)

¹⁴¹ Kartusch, A. / Knaus, K./ Reiter, G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels, S. 49

4. UN-Konvention von 2000 (Palermo Protokoll)

Die bis zum Erlass des so genannten *Palermo Protokolls*, erlassenen Konventionen zum Thema Menschenhandel, behandeln vorrangig den Frauen- und Kinderhandel in die Prostitution. Mit dem *Palermo Protokoll* gelang es erstmals den Tatbestand des Menschenhandels auch auf andere Handlungen auszuweiten sowie eine völkerrechtlich verbindliche internationale Definition auszuarbeiten.

Das *Palermo Protokoll*, am 25.12.2003 in Kraft getreten, besteht aus drei Teilen, dem *Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg*.¹⁴²

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, die nationalen Bestimmungen an die Konvention anzupassen. Das *Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels*, wurde bislang von 117 Staaten unterschrieben und von insgesamt 135 Staaten ratifiziert.¹⁴³

Obleich das Menschenhandelsprotokoll den bislang weitesten Vorstoss gegen den Menschenhandel darstellt, ist es kein Menschenrechtsinstrumentarium, sondern im genaueren ein Strafverfolgungsinstrument, was auch daran ersichtlich wird, dass es vom UN Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, also einem Strafverfolgungsorgan und nicht vom Menschenrechtsorgan ausgearbeitet wurde. Das Menschenhandelsprotokoll ist daher in erster Linie als ein Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu betrachten¹⁴⁴ Entsprechend den Vorschriften sind die Vertragsstaaten verpflichtet, den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, Grenzkontrollen zu verschärfen, Reise- und Identitätsdokumente fälschungssicher zu machen, Präventivmaßnahmen in Form von Forschungsaktivitäten, Informations- und

¹⁴² UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, UN-DV Resolution A/RES/55/25 vom 15.11.2000, http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf, (Stand: 20.12.2009)

¹⁴³ UN: Aktueller Stand der Ratifizierungen: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-12-a&chapter=18&lang=en (Stand: 22. 12.2009)

¹⁴⁴ Jordan, Ann D.: Handbuch zum Menschenhandelsprotokoll der Vereinten Nationen, International Human Rights Law Group 2002, dt. Fassung: Ban Ying Koordinationsstelle, S. 3 ff, <http://www.ban-ying.de/downloads/handbuch.pdf> (Stand: 20.12.2009)

Aufklärungskampagnen zu erstellen, sowie die Ursachen des Menschenhandels in den Herkunftsländern sowie die Armut und Unterentwicklung zu bekämpfen.¹⁴⁵

Die Definition von Menschenhandel nach der *Palermo Konvention* wurde im vorherigen Abschnitt unter dem Punkt Menschenhandel bereits erläutert, soll an dieser Stelle jedoch nochmals genannt werden.

Nach Art. 3 des Menschenhandelsprotokolls bedeutet Menschenhandel:

„ (...) die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.“¹⁴⁶

Erstmals beinhaltet eine Definition alle möglichen Formen des Menschenhandels und beschränkt sich nicht, wie bei den vorherigen Übereinkommen, auf den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung. Somit sind jetzt auch Zwangsarbeit, Leibeigenschaft, die Entnahme von Körperorganen und sklavenähnliche Praktiken unter den Tatbestand des Menschenhandels zu subsumieren. Zudem beschränkt sich die Definition nicht nur auf Frauen und Mädchen, sondern lässt aufgrund der geschlechtsneutralen Bestimmung auch Männer als Opfer von Menschenhandel zu.¹⁴⁷

Anders als bei der Konvention von 1949, unterliegen die Erwachsenen der freien Willensentscheidung. Dies trifft auch auf die Ausübung der Prostitution zu, mit der Ausnahme, wenn qualifizierte Tatmittel vorliegen, die in diesem Fall eine Einwilligung für die Einstufung als Menschenhandel nach Art. 3 b, irrelevant machen. Als fortschrittlich zu bewerten sind nicht nur die Loslösung der Bekämpfung des Menschenhandels von der

¹⁴⁵ Jordan, Ann D.: Handbuch zum Menschenhandelsprotokoll der Vereinten Nationen, International Human Rights Law Group 2002, dt. Fassung: Ban Ying Koordinationsstelle, S. 3 ff, <http://www.ban-ying.de/downloads/handbuch.pdf> (Stand: 20.12.2009)

¹⁴⁶ UN-Menschenhandelsprotokoll, Art. 3 Abs a

¹⁴⁷ Bilic, Klaudija 2006: „Die Ware Frau“. Frauenhandel in Südosteuropa und die Rolle der internationalen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung von Bosnien-Herzegowina, S. 71

Prostitutionsfrage und die Verweisung letzterer an die nationalen Gesetzgeber, sondern auch die Berücksichtigung des Opferschutzes nach Art. 6 der Konvention. Demnach sind die Vertragsstaaten zum Schutz der Privatsphäre der Opfer sowie deren Identität und Sicherheit, zur medizinischen und psychologischen Betreuung und zur Unterstützung im gerichtlichen Verfahren verpflichtet, jedoch

„ (...) nur in geeigneten Fällen und soweit dies möglich ist.“¹⁴⁸

Das Protokoll beinhaltet zudem die Möglichkeit einer Schadenswiedergutmachung für die Opfer und befasst sich mit der Rechtsstellung und des Aufenthaltsrechts im Zielland.¹⁴⁹ In Bezug auf die Repatriierung der Opfer findet sich jedoch kein Abschiebungsverbot, sondern nur der Verweis, dass die Rückkehr der Opfer in ihre Heimatländer

„ (...) vorzugsweise freiwillig (...) und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung (...)“

zu erfolgen hat.¹⁵⁰ Im Gegensatz zu den verbindlich formulierten und verpflichtenden Bestimmungen im Bereich der Strafverfolgung, sind die Formulierungen im Bereich des Opferschutzes nur sehr vage und schwach formuliert und erlauben den Vertragsstaaten bei der Umsetzung einen relativ weiten Ermessensspielraum, weshalb das Abkommen auch heftiger Kritik ausgesetzt war.

Insgesamt lässt sich jedoch festhalten, dass das *Palermo Protokoll* trotz seiner Schwächen und teils unverbindlichen Regelungen, einen wichtigen Schritt zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels beigetragen hat. Und obgleich als Schwachstelle des *Palermo Protokolls* die bereits erwähnten fehlenden verbindlichen Formulierungen zum Schutz der Opfer anzusehen sind, wurde damit ein bedeutsames Strafverfolgungsinstrument geschaffen. Die verbindliche Definition des Menschenhandels ist für die Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften wegweisend.¹⁵¹

¹⁴⁸ UN-Menschenhandelsprotokoll, Art. 6f

¹⁴⁹ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 90

¹⁵⁰ UN-Menschenhandelsprotokoll, Art. 8

¹⁵¹ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 90

III. Europäische Union

Auch die Europäische Union hat sich seit Anfang der 90er Jahre verstärkt mit dem Thema Menschenhandel beschäftigt. Seit Ende der kommunistischen Regime in den heutigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat sich bedingt durch die Globalisierung auch die organisierte Kriminalität ausgeweitet. Dies betrifft auch den Menschenhandel, dem sich durch die Öffnung der Ostgrenzen ein neues und scheinbar unbegrenztes Betätigungsfeld eröffnet hat. Auf diese gewachsene Problematik hat die Europäische Union mit einer Reihe von Beschlüssen reagiert. Die wichtigsten davon sollen im Folgenden vorgestellt werden.

1. Der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Am 19. Juli 2002 wurde der *Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels* von der Europäischen Union verabschiedet. Der Beschluss enthält verbindliche Vorschriften zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften. Abgesehen von geringfügigen Abweichungen, lehnt sich die Definition des Rahmenbeschlusses betreffend Menschenhandel weitestgehend an das *Palermo Protokoll* aus dem Jahre 2000 an.

In Art. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates wird die Definition des Menschenhandels im Vergleich zu der Definition in der *Gemeinsamen Massnahme des Rates betreffend der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern* von 1997, zusätzlich um den Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft erweitert. Die Entnahme von Körperorganen stellt, anders als beim *Palermo Protokoll* von 2000, keinen Tatbestand dar.

Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitglieder, den Menschenhandel unter Strafe zu stellen und mit verhältnismässigen und abschreckenden Strafen zu sanktionieren. Unter den im Gesetzestext aufgezählten erschwerten Umständen ist nach Art. 3 des Rahmenbeschlusses eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens acht Jahren zu erteilen.¹⁵² Als erschwerte Umstände gelten:

- a) „Durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet.

¹⁵² Kartusch, Angelika 2003: Internationale und europäische Maßnahmen gegen Frauen- und Menschenhandel, S. 15, http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/kartusch/angelika_kartusch.pdf, (Stand: 20.12.2009)

- b) Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt auf jeden Fall vor, wenn das Opfer das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nach nationalem Recht noch nicht erreicht hatte und die Straftat zum Zwecke der Ausbeutung mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschliesslich Pornographie begangen wurde.
- c) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt.
- d) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (...) begangen, wobei das darin genannte Strafmaß nicht relevant ist.¹⁵³

Ebenso werden in Art. 2 die Anstiftung, Beihilfe und der Versuch zum Menschenhandel unter Strafe gestellt.

Des Weiteren ist nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates auch eine zivilrechtliche Strafverfolgung für juristische Personen vorgesehen, um gegen die hinter den Einzelpersonen stehenden Bars, Firmen und Agenturen vorgehen zu können.

Der Rahmenbeschluss beinhaltet vorrangig ein Massnahmenpaket zur Strafverfolgung und Aspekte des Opferschutzes nur am Rande berücksichtigt werden. Im Art. 7 werden Schutz und Unterstützung für die Opfer gefordert, jedoch sind die darin enthaltenen Bestimmungen nur sehr ungenügend.¹⁵⁴

Der Artikel beinhaltet zudem, dass die Staaten im Falle von Menschenhandel auch ohne die Anzeige oder Anklage des Opfers verpflichtet sind, strafrechtlich tätig zu werden. Bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel verweist der Rahmenbeschluss auf den *Rahmenbeschluss des Rates zur Stellung der Opfer im Strafprozess* von 2001. Demnach gelten minderjährige Opfer als besonders gefährdet. Ferner billigt der *Rahmenbeschluss gegen den Menschenhandel* den Familienangehörigen von minderjährigen Opfern angemessene Unterstützung zu. Die Einstufung minderjähriger Opfer als besonders gefährdet erscheint sinnvoll. Ausser Acht gelassen wird dabei nur, dass auch volljährige Personen von Gewaltanwendung betroffen und traumatisiert sein können und es daher angemessen gewesen wäre, alle von Menschenhandel betroffenen Personen als besonders verwundbar einzustufen.

¹⁵³ Europarat: Rahmenbeschluss der Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19.07.2002, 202/629JI, Art. 3, <http://www.lrz-muenchen.de/~satzger/unterlagen/14.pdf> (Stand: 20.12.2009)

¹⁵⁴ Europarat: Rahmenbeschluss der Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19.07.2002, 202/629JI, Art. 3, <http://www.lrz-muenchen.de/~satzger/unterlagen/14.pdf> (Stand: 20.12.2009), Art. 7

Strafprozessuale Opferrechte, wie das Recht auf Information, Rechtsbeistand und Zeugenschutz, werden im Rahmenbeschluss hingegen nicht geregelt.¹⁵⁵

2. Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind

Die bis dahin bestehende Lücke hinsichtlich des Aufenthaltsrechts von Opfern des Menschenhandels wurde im Jahr 2004 durch die *Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind*, geschlossen. Dabei handelt es sich um die erste rechtsverbindliche Regelung, die sich mit dem Aufenthaltsstatus von Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, beschäftigt. Demnach soll den Opfern von Menschenhandel, die Drittstaatsangehörige sind, nach Art.1 der Richtlinie, eine befristete Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, sofern sie bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Beihilfe zur illegalen Einwanderung, zur Zusammenarbeit mit den Behörden der Strafverfolgung bereit sind. Ihnen wird nach Art. 6 eine Nachdenkfrist eingeräumt.¹⁵⁶

1. „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen eine Bedenkzeit zugestanden wird, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.
2. (...)
3. Während der Bedenkzeit und in Erwartung der Entscheidung der zuständigen Behörden haben die betroffenen Drittstaatsangehörigen Zugang zu der in Artikel 7 vorgesehenen Behandlung und es darf keine ihre Person betreffende Rückführungsentscheidung vollstreckt werden.“¹⁵⁷

¹⁵⁵ Kartusch, Angelika 2003: Internationale und europäische Maßnahmen gegen Frauen- und Menschenhandel, S. 15, http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/kartusch/angelika_kartusch.pdf, (Stand: 20.12.2009)

¹⁵⁶ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 93

¹⁵⁷ Europarat: Richtlinie des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, 2004/81/EG vom 29. April 2004, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0081:DE:HTML> (Stand: 20.12.2009)

Den Opfern stehen anlässlich ihrer Schutzbedürftigkeit vor den Tätern und anderen Einflüssen, Unterstützung in Form von Unterkunft, medizinischer Versorgung, psychologischer Betreuung und Rechtsberatung zu. Innerhalb der in Art. 6 festgelegten Bedenkzeit können sie entscheiden, ob sie mit den Behörden kooperieren möchten. Im Falle einer Zusammenarbeit wird ihnen eine Aufenthaltsfrist von sechs Monaten gewährt, die bis zum Ende des Strafverfahrens verlängert werden kann. Mit der Einräumung einer Bedenkzeit und einer sechs- monatigen Aufenthaltsgenehmigung werden Mindeststandards für das Aufenthaltsrecht von Menschenhandelsopfern gesetzt. Diese reichen weit über die vorhandenen nationalen Bestimmungen hinaus und sind zudem auch noch präziser formuliert als im *Palermo Protokoll*. Dies hat zur Folge, dass der Ermessensspielraum der einzelnen Staaten stärker eingeschränkt wird und die nationalen Regelungen besser an die Richtlinie angepasst werden können.¹⁵⁸

Trotz dieser Mindeststandards im Bezug auf das Aufenthaltsrecht, kann die Richtlinie über andere Mängel im Opferschutz nicht hinwegtäuschen. Zu diesen gehören, dass die Bedingungen für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis und für die Unterstützungsleistungen, an die Bereitschaft der Opfer mit den Behörden zusammenzuarbeiten, geknüpft sind. Demzufolge haben Opfer, die aus Angst vor den Tätern oder mangels nützlicher Informationen mit den Behörden nicht zusammenarbeiten wollen, keinen Anspruch auf diese Leistungen.

Ferner ist zu bemängeln, dass die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Länge des Strafverfahrens gebunden ist, wodurch jedoch verkannt wird, dass die Rückkehr in das Heimatland auch nach Beendigung des Strafprozesses gefährlich sein kann. Hinzu kommt, dass ab 2003 die Bedenkfrist von 30 Tagen, innerhalb der sich die Opfer über eine Zusammenarbeit mit den Behörden entscheiden können, in einen nunmehr unbestimmten Zeitraum umgewandelt wurde. Für die Opfer ist dies vom Nachteil, da damit der bis dahin rechtlich verbindliche Mindestschutz von 30 Tagen, weggefallen ist.

Die Darstellung der Probleme lässt erkennen, dass die Richtlinie nicht für den Schutz der Opfer erlassen wurde, sondern vielmehr für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität

¹⁵⁸ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 94

und der illegalen Migration. Hierauf hat die Europäische Kommission in den Erläuterungen zum Richtlinienvorschlag auch explizit hingewiesen.¹⁵⁹

3. Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels

Ein weiteres wichtiges internationales Dokument im Kampf gegen den Menschenhandel ist die *Menschenhandelskonvention des Europarates* vom 16.05.2005, das am 1.2.2008 in Kraft getreten ist.¹⁶⁰ Dieses ist viel stärker als andere internationale Übereinkommen auf den Schutz der Opfer ausgerichtet. Ersichtlich wird dies anhand der Präambel, in der gesondert auf den Schutz der Opfer, die Bekämpfung des Menschenhandels und der Achtung der Rechte hingewiesen wird. In Art. 4 der Konvention wird die Definition vom Menschenhandel vom *Palermo- Protokoll* übernommen und in Art. 2 der *Menschenhandelskonvention des Europarates* im Anwendungsbereich noch erweitert.¹⁶¹

„Dieses Übereinkommen findet auf alle Formen des Menschenhandels Anwendung, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht.“¹⁶²

Im Übereinkommen stechen die zahlreichen Regelungen hinsichtlich der Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer hervor. So ist in Art. 13 eine Bedenkzeit von 30 Tagen für die Opfer vorgesehen, die nicht an die Zusammenarbeit mit den Behörden geknüpft ist, wie dies bei der *Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind*, der Fall ist. Binnen dieser Frist dürfen die Opfer nicht abgeschoben werden und haben gemäss Art. 12 Anspruch auf Unterstützung in Form von medizinischer Versorgung, psychologischer Hilfe, Unterkunft, Rechtsberatung und Hilfe bei Übersetzungen. Die Vorschriften, die sich mit der Rückführung der Opfer in die Heimat, der Entschädigung durch die Täter oder mit der

¹⁵⁹ Kartusch, Angelika 2003: Internationale und europäische Maßnahmen gegen Frauen- und Menschenhandel, S. 16, http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/kartusch/angelika_kartusch.pdf, (Stand: 20.12.2009)

¹⁶⁰ Europarat: Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005, <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>, (Stand: 21.12.2009)

¹⁶¹ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 95

¹⁶² Europarat: Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005, <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>, (Stand: 21.12.2009)

Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigung beschäftigen, sind als „kann“ oder „soll“ Regelungen formuliert, so dass den einzelnen Staaten grösserer Ermessensspielraum bei Entscheidung zustehen.

Neu ist auch die Tatsache, dass die Konvention des Europarates in Art. 18 und Art. 19 auch diejenigen Personen unter Strafe stellen möchte, die wissentlich Dienstleistungen von Zwangsprostituierten in Anspruch genommen haben und somit die Strafverfolgung auch auf die Nachfrageseite ausgeweitet wird.

Des Weiteren wird eine *Monitoring Institution* (GRETA) eingeführt, die der Kontrolle und Durchsichtigkeit dienen soll und öffentlich zugängliche Berichte zum Stand der Realisierung der Konvention erstellt.¹⁶³

Die Europaratskonvention stellt das erste effektive und rechtlich verbindliche Instrument dar, welches die Rechte und den Schutz der Opfer in den Vordergrund stellt. Zudem wird Wert darauf gelegt, die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten zu überwachen.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die ersten internationalen Übereinkommen gegen den Menschenhandel in erster Linie den Handel mit weissen Frauen zum Zwecke der Prostitution betrafen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte erfolgte jedoch ein Wandel, der sich schliesslich in der internationalen und rechtlich verbindlichen Definition des *Palermo-Protokolls* von 2000 niederschlug. Menschenhandel wurde auf beide Geschlechter ausgeweitet und um die Tatbestände der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung in Arbeitsverhältnisse, Leibeigenschaft, Organentnahme, und sklavenähnlichen Praktiken ausgeweitet. Wichtig ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels, nicht nur die strafrechtliche Verfolgung der Täter, sondern vor allem der Schutz der Opfer. Aus dem Gesagten sollte die Bekämpfung des modernen Menschenhandels auf den drei P-Ebenen erfolgen, nämlich der *Prevention*, *Presecution* und *Protection*.

Die bisherigen Abkommen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union haben, was die Strafverfolgung angeht, grosse Fortschritte gemacht, gewährten den Opfern aber nur ungenügend Schutz und Rechte. Geändert wurde dies durch die *Menschenhandelskonvention des Europarates* von 2005, mit der es erstmals gelang, ein wirksames Instrument zu schaffen, welches sich den Schutz der Opferrechte zum obersten

¹⁶³ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 96

Ziel gesetzt hat und Menschenhandel als besonders schwere Menschenrechtsverletzung ansieht.¹⁶⁴

Dass all diese Dokumente bei der Bekämpfung des Menschenhandels bislang noch nicht den gewünschten Effekt gezeigt haben, liegt zum Teil daran, dass die Umsetzung der Vorschriften aufgrund unterschiedlicher nationaler Interessen nur zögernd oder gar nicht erfolgt. Die Kluft zwischen der Kapazität eines Staates und der tatsächlichen Bereitschaft zur Umsetzung der Mindeststandards ist der wesentliche Grund dafür, dass die Massnahmen letztlich nicht verwirklicht werden. Eine weitere Ursache, ist der zum Teil viel zu weit bemessene Handlungsspielraum bei der Auslegung und Realisierung der Gesetze durch die einzelnen Mitgliedstaaten.¹⁶⁵

D. Fallbeispiel: Slowakei

I. Einführung

Die ehemaligen Ostblockländer in Europa erlebten nach dem Wegfall des kommunistischen Regimes einen Transformationsprozess, der sowohl soziale, politische als auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Umbrüche nach sich zog. Aus den ehemals abgeschotteten Ländern wurden nun aufgeschlossene und freizügige Staaten, die den westlichen Nachbarn in nichts nachstehen wollten. Der Umbruch vom Sozialismus zur Demokratie brachte jedoch nicht nur Vorzüge, sondern auch eine ganze Reihe negativer Aspekte. Eines hiervon ist die organisierte Kriminalität. Die nun offenen Grenzen ermöglichten es den Kriminellen, ihre Geschäftsbereiche nun auch auf ihre Nachbarländer auszuweiten und dadurch erschlossen sich ihnen neue und grössere Märkte als bislang. Eines dieser ehemaligen Ostblockländer ist die Slowakei. Das Land verfügt im Vergleich zu seinen europäischen Nachbarn zwar nur über ca. 5,5 Millionen Einwohner, dafür liegt es aber geographisch an einem Knotenpunkt zwischen dem Westen und dem Osten. Das Tor zum Westen ist die Grenze zu Österreich. Nach Osten hin grenzt es mit der Ukraine, Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik an. Dies bedeutet für das organisierte

¹⁶⁴ Post, Claudia 2008: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, S. 98

¹⁶⁵ Bilic, Klaudija 2006: „Die Ware Frau“. Frauenhandel in Südosteuropa und die Rolle der internationalen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung von Bosnien- Herzegowina, S. 75

Verbrechen und speziell für den Menschenhandel, die Möglichkeit, Opfer aus den benachbarten Ländern entweder in die Slowakei als Zielland zu bringen oder es als Transitland für die Weiterreise zu benutzen. Über die Ukraine können Frauen aus dem Osten über oder in die Slowakei transportiert werden, die aus Russland, der Ukraine oder dem fernen Osten stammen. Aus besagten Gründen soll an dieser Stelle die Lage bezüglich des Menschenhandels in der Slowakei untersucht werden.

II. Allgemeine Lage

In der Slowakischen Republik ist der Menschenhandel sowohl als Handel in die Prostitution, als auch der Handel in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse vorhanden. Die Slowakei ist in Bezug auf den Menschenhandel Herkunft- aber auch Transitland. Nach Angaben von Experten sind die Hauptziele der Opfer, die aus der Slowakei stammen, Zypern, Tschechische Republik, Frankreich, Holland, Deutschland, Österreich, Slowenien, Spanien, Schweden und Grossbritannien.

Es wird angenommen, dass die Slowakei auch Transitland in Richtung Osten und Westen ist, wofür aber keine verlässlichen Belege und Angaben existieren. Verschiedene Indikatoren weisen jedoch darauf hin, dass die Slowakische Republik auch als Transitland benutzt wird. Die Mehrheit der in der Slowakei gehandelten ausländischen Opfer stammen aus der Ukraine, Moldawien, Rumänien, Bulgarien, Russland, Weissrussland und Indien. Betroffene, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind und sich in der Slowakei nur als Transitland aufhalten, werden zumeist weiter nach Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Belgien, England, Italien, Spanien, Holland, Slowenien, Kroatien, die Schweiz und nach Schweden transportiert.

In der Slowakei existiert darüber hinaus auch eine ausgeprägte Form des innerstaatlichen Menschenhandels. Dabei handelt es sich bei den Opfern um slowakische Staatsangehörige, die innerhalb des Landes gehandelt werden. Als besonders betroffen gelten die Städte Kosice, Lucenec, Bratislava, Komarno, Humenne und Kezmarok.

1. Opfer

Die in der der Slowakei gehandelten Opfer sind fast ausschliesslich Frauen, was auch daran liegt, dass die am häufigsten anzutreffende Form von Menschenhandel der Handel in die Prostitution ist. Allerdings ist zu erwarten, dass in Zukunft auch mehr Männer in

erzwungene Arbeitsverhältnisse gehandelt werden, was wiederum auch auf Frauen und Kinder zutrifft. Die Opfer lassen sich grob in zwei Altersgruppen einteilen. Die erste Altersgruppe umfasst Kinder im Alter von 4 Jahren bis 18 Jahren. Bei den Roma ist diese Altersgrenze auf 15 Jahre herabgesetzt. Die zweite Gruppe betrifft Erwachsene im Alter von 18 Jahren bis zu 51 Jahren (das älteste registrierte Opfer). Die Mehrzahl der vom Menschenhandel betroffenen Personen liegt jedoch in einem Altersabschnitt zwischen 18 und 30 Jahren.

Der Bildungsstand der gehandelten Personen in der Slowakei ist, soweit überhaupt eine Bildung vorhanden ist, relativ niedrig und so besitzen die meisten entweder nur Hauptschule, mittlere Reife oder haben die Berufsschule besucht. Demgegenüber existieren aber auch Hochschulabsolventen, die Opfer von Menschenhandel werden, wobei angenommen wird, dass diese über die ihnen bevorstehende Tätigkeit informiert sind. Dieser Anteil ist möglicherweise sogar höher als angenommen wird, da aber die Opfer im Verborgenen bleiben, ist es schwierig genauere Angaben zu machen.

Auffällig ist der hohe Anteil von Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden, die der ethnischen Gruppe der Roma angehören. Zurückführen lässt sich dieser Umstand auf die sehr armen Verhältnisse der Zielgruppe.¹⁶⁶

Die Kinder der Roma werden grösstenteils in Österreich, Deutschland und Italien ins Bettelgewerbe gehandelt.¹⁶⁷

2. Täter

In der Slowakei sind sowohl organisierte Verbrecher als auch Einzeltäter als Menschenhändler tätig. Dabei bestehen die organisierten kriminellen Gruppen entweder aus drei bis vier Tätern oder aus grossen organisierten Gruppierungen, die international vernetzt sind. Der Anteil der Männer, die den Menschenhandel betreiben ist höher als der von Frauen und das Alter umfasst mit 18 bis 55 Jahren ein breites Spektrum. Das Bildungsniveau der Kriminellen ist sehr unterschiedlich, so dass sich keine konkreteren Angaben diesbezüglich machen lassen. Beweisen lässt sich aber die häufiger anzutreffende Nationalität der slowakischen Täter, was aber auch daran liegen mag, dass sie sich mit

¹⁶⁶ IOM Slovakia: Zakladne Informacie O Problematike Obchodovania s Ludmi, S. 45 ff, <http://www.iom.sk/sk/aktivita/obchodovanie-s-ludmi/dokumenty>, (Stand: 26.1.2010)

¹⁶⁷ U.S. Department of State: Trafficking in Persons Report 2009, S. 258, <http://www.state.gov/documents/organization/123365.pdf>, (Stand: 26.1.2010)

Delikten befassen, die es eher gelingt aufzudecken. Wie bereits bei den Opfern, haben auch bei den Tätern die Roma den höchsten Anteil am Menschenhandel, da sie den zusätzlichen Vorteil haben, in ihren breit verzweigten Familien organisieren zu können.¹⁶⁸

Folgende Angaben wurden bei der Aufklärung des Straftatbestandes Menschenhandel von der Polizei gemacht:

Jahr	2004	2005	2006	2007
Erfasste Straftaten	27	14	19	13
Aufgeklärte Straftaten	18 (66,7%)	4 (28,6%)	6 (31,6%)	4 (30,8%)
Belangte Täter Männer/ Frauen	21 (14/ 7)	6 (6/ 0)	11 (8/ 3)	11 (10/ 1)
Opfer insgesamt Männer/ Frauen	33 (4/ 29)	18 (2/ 16)	31 (2/ 29)	10 (0/ 10)
Opfer nach Alter	3 (7-15 J.) 6 (16-18 J.) 6 (19-21 J.) 18 (über 21 J.)	4 (16-18 J.) 3 (19-21 J.) 11 (über 21 J.)	1 (7-15 J.) 7 (16-18 J.) 3 (19-21 J.) 20 (über 21 J.)	3 (16-18 J.) 3 (19-21 J.) 4 (über 21 J.)

Quelle: Innenministerium der Slowakischen Republik, 2010¹⁶⁹

¹⁶⁸ IOM Slovakia: Základné Informácie O Problematike Obchodovania s Ľuďmi, S. 45 ff, <http://www.iom.sk/sk/aktivita/obchodovanie-s-ludmi/dokumenty>, (Stand: 26.1.2010)

¹⁶⁹ Innenministerium der Slowakischen Republik, <http://www.minv.sk/?obchodovanie-s-ludmi-a-slovenska-republika>, (Stand: 26.1.2010)

III. Gesetzliche Lage

Die Verantwortung für die Bekämpfung des Menschenhandels wurde dem Innenministerium übertragen, in welchem sich seit 2006 eine Expertengruppe mit einem nationalen Koordinator mit dem Thema auseinandersetzt. Zu dieser Expertengruppe gehören auch vier externe NGO's an.

Nach Angaben eines Reports, der jährlich von der US Regierung herausgegeben wird, hat die slowakische Regierung bislang noch nicht alle Massnahmen ergriffen, um den Menschenhandel wirksam zu bekämpfen, jedoch sind auf dem Gebiet Fortschritte zu verzeichnen. Im Jahr 2008 wurden 400.000 US Dollar für die Bekämpfung des Menschenhandels ausgegeben, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von über 300.000 Dollar bedeutet. Mehr als die Hälfte der finanziellen Unterstützung im Kampf gegen das Phänomen ging an die Opfer. Zudem wurde neben zahlreichen medialen Aufklärungskampagnen, auch eine Hotline bei der IOM Slowakei eingerichtet, die es Betroffenen ermöglichen soll, sofortige Hilfe und Informationen zu erhalten.¹⁷⁰

In den letzten Jahren hat sich die Slowakische Republik bemüht auch auf der legislativen Ebene gegen den Menschenhandel vorzugehen.

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist 2001 die Ratifizierung des *Palermo-Protokolls* der Vereinten Nationen von 2000. Damit verpflichtete sich die Slowakei gegen den Menschenhandel vorzugehen. Zudem wurde die *Richtlinie des Europäischen Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren* von 2004, mit der Nummer 693/2006 in die slowakischen Strafgesetze übernommen. Diese Vorschrift erlaubt Drittstaatsangehörigen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben, den legalen Aufenthalt in der Slowakei bis zu 40 Tagen. Als weitere Massnahme gegen den Menschenhandel wurde das *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels* von 2005 im März 2007 von der Slowakischen Republik in das Strafgesetz mit der Nummer 423/2006 übernommen und ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten. Mit dem Erlass des Straftatbestands mit der Nummer 300/2005 im Strafgesetz, wurde in der Slowakei ferner der *Rahmenbeschluss des Rates zur*

¹⁷⁰ U.S. Department of State: Trafficking in Persons Report 2009, S. 258, <http://www.state.gov/documents/organization/123365.pdf>, (Stand: 27.1.2010)

Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 umgesetzt. Paragraph 179 dieses Gesetzeswerkes behandelt explizit den Menschenhandel und in § 180, 181 den Handel mit Kindern.¹⁷¹

1. § 179

Der Gesetzestext, der den Menschenhandel definiert, wurde dem *Palermo Protokoll* oder dem *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels* entnommen, so dass hinsichtlich der Definition auf das Kapitel „Bekämpfung des Menschenhandels“ verwiesen wird.

Der Strafrahmen sieht eine Freiheitsstrafe in Höhe von 4 bis 10 Jahren vor.

In Absatz 2 des Paragraphen wird ferner bestraft, wer die in Abs.1 aufgezählten Handlungen an Personen unter 18 Jahren vornimmt. In Abs. 3 wurde ein Strafrahmen von 7 bis 12 Jahren festgesetzt, wenn der Täter durch die in Abs.1 und 2 genannten Handlungen, sich oder einem anderen einen Vorteil verschafft, es sich um eine geschützte Person handelt, er ein persönliches Motiv hat oder auf eine schwerwiegendere Art und Weise handelt. In Abs. 4 wird die Strafe bis zu 20 Jahren heraufgesetzt, wenn der Täter durch die in Abs. 1 und 2 genannten Handlungen, sich oder einem anderen einen nennenswerten Vorteil verschafft, dadurch den gesundheitlichen Schaden oder den Tod einer Person herbeiführt, oder die Tat als Mitglied einer gefährlichen Vereinigung begeht. In Abs. 5 wird bis zu 25 Jahren oder lebenslänglich bestraft, wer sich oder anderen durch die in Abs. 1 und 2 genannten Handlungen, einen sehr grossen Vorteil verschafft oder mehreren Personen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder deren Tod verursacht.¹⁷²

2. Nationales Programm für 2008-2010

Im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels ist das *Nationale Programm im Kampf gegen den Menschenhandel für die Jahre 2008-2010* von Bedeutung. Ziel des Programms ist es, eine komplexe und effektive nationale Strategie im Kampf gegen den

¹⁷¹ Narodny Program Boja Proti Obchodovaniu s Ludmi Na Roky 2008-2010, S. 3, http://www.radaeuropy.sk/swift_data/source/dokumenty/ikre/aktivita/Obchodovanie%20s%20ludmi/Narodny_program.doc, (Stand: 27.1.2010)

¹⁷² Innenministerium der Slowakischen Republik, <http://www.minv.sk/?obchodovanie-s-ludmi-a-slovenska-republika>, (Stand: 26.1.2010)

Menschenhandel zu entwickeln, die das gegenseitige Verständnis und die Koordination der Tätigkeiten der beteiligten Institutionen im Kampf gegen den Menschenhandel unterstützen soll. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Schutz und die Hilfe der Betroffenen bestimmt sowie die Menschenrechte gewährleistet werden. Für die Realisierung des Programms trägt die Regierung der Slowakischen Republik die politische und finanzielle Verantwortung.

Das Programm wurde speziell für die Opfer entwickelt. In das Programm aufgenommen werden können sowohl slowakische Staatsangehörige als auch Ausländer, die in der Slowakei Opfer von Menschenhandel geworden sind. Ihnen sollen umfangreiche Hilfe und Schutz zukommen und darüber hinaus sollen sie dazu motiviert werden, gegen die Täter auszusagen, um den Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen zu erleichtern.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm, ist das aufrichtige Interesse des Betroffenen an dem Programm und der Abbruch jeglicher Kontakte zum kriminellen Milieu. Das Programm bietet den Opfern sowohl Hilfe bei der Isolation vom kriminellen Milieu als auch bei der freiwilligen Rückkehr in die Slowakei, die Möglichkeit anonymer Unterkunft, eine 90tägige karitative Unterstützung im Falle, dass das Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert sowie eine umfangreiche Hilfeleistung während des Strafprozesses, die soziale, finanzielle Hilfe, psychologische und rechtliche Hilfe sowie die gesundheitliche Fürsorge umfasst. Ausländern, die in der Slowakei Opfer von Menschenhandel geworden sind, wird eine 40tägige Aufenthaltsfrist gewährt, während der sie die eben genannten Hilfeleistungen ebenfalls erhalten. Innerhalb dieser Fristen können sich die Opfer entscheiden, ob sie mit den Behörden der Strafverfolgung zusammenarbeiten möchten oder nicht. Bei positiver Zusage, erhalten die Opfer weitere 90 Tage Unterstützung von den NGO's. Lehnen sie die Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen hingegen ab, erfolgt nach der 90tägigen karitativen Hilfe die Reintegration in die Gesellschaft bzw. bei Ausländern die freiwillige Rückkehr in die Heimat. In denjenigen Fällen, in den das Opfer von selbst aus dem Programm ausscheiden möchte, Kontakt zum kriminellen Milieu aufnimmt oder an den Ort der Ausübung des Menschenhandels zurückkehrt, vorzeitig ins Herkunftsland zurückreisen möchte oder falsche Aussagen macht, kann die betreffende Person aus dem nationalen Programm ausgeschlossen werden.

Am Programm beteiligt sind, neben dem nationalen Koordinator des Innenministeriums im Kampf gegen den Menschenhandel, Behörden der Justiz- und Kriminalpolizei, die Polizeibehörde „*Kampf gegen die organisierte Kriminalität*,“ Behörden der

Ausländerpolizei, die Migrationsbehörde der Regierung, regionale Polizeibehörden sowie ausgesuchte NGO's, mit denen das Innenministerium zusammenarbeitet.¹⁷³ Zu den letzteren gehören das slowakische Kreuzzentrum „Dotyk“ sowie die Bürgervereinigungen „Prima“ und „STORM“.¹⁷⁴

IV. Bekämpfung durch Strafverfolgungsbehörden

Die slowakische Polizei reiht den Menschenhandel als eine Form der organisierten Kriminalität aus verschiedenen Gründen als latent ein. Der wesentliche Grund dafür, ist der mangelnde Schutz der Opfer und der Zeugen vor den Tätern, die es aus Angst vor Rache und Gewalt lieber vorziehen zu schweigen und infolge dessen nicht die Hilfe der Strafverfolgungsorgane beanspruchen, was wiederum bedeutet, dass die Polizei bei der Aufdeckung von Menschenhandel selbst tätig werden muss und auf sich alleine gestellt ist. Ein weiterer Grund für die latente Art des Menschenhandels, ist ein hoher Grad an Professionalität und Konspirativität der Täter. Daher ist der effektive Einsatz der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel und Methoden polizeilicher Tätigkeit für die Verfolgung von Verdächtigen notwendig. Für die Strafverfolgung der organisierten Kriminalität benutzt die Polizei informativ-technische und operativ-ermittelnde Methoden sowie Mittel und Institutionen des Strafrechts.¹⁷⁵

1. Spezialeinheit

Im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels wurde 2004 vom Polizeipräsidium eine Spezialeinheit ins Leben gerufen, die sich ausschliesslich mit dem Menschenhandel und anderen sexuellen Delikten befassen soll. Im Jahr 2007 umfasste diese Einheit 10 Mitarbeiter.¹⁷⁶ Zu den Aufgaben dieser Spezialeinheit gehören:

¹⁷³ IOM Slovakia: Zakladne Informacie O Problematike Obchodovania s Ludmi, S. 47 ff, <http://www.iom.sk/sk/aktivita/obchodovanie-s-ludmi/dokumenty>, (Stand: 26.1.2010)

¹⁷⁴ Narodny Program Boja Proti Obchodovaniu s Ludmi Na Roky 2008-2010, S. 2, http://www.radaeuropy.sk/swift_data/source/dokumenty/ikre/aktivita/Obchodovanie%20s%20ludmi/Narodny_program.doc, (Stand: 27.1.2010)

¹⁷⁵ Lesko, Radoslav 2004: Obchodovanie s ludmi, kupliarstvo-cinnost kriminalnej policie na tomto useku, S. 64

¹⁷⁶ UNODC: Global Report In Trafficking In Persons, S. 278, http://www.unodc.org/documents/human-trafficking/Country_profiles/Western_Central_Europe.pdf, (Stand: 26.1.2010)

- Operativ- ermittelnde Aufgaben, das Sammeln von Informationen und die Aufdeckung und Aufarbeitung der Straftatbestände Menschenhandel, Handel mit Kindern, Verschleppung ins Ausland und die strafbare Organ- und Gewebeentnahme
- Die direkte Teilnahme am Aufdecken und die Dokumentation von ausgewählten Fällen von Menschenhandel und der verschiedenen Formen der Ausbeutung durch die organisierte Kriminalität im Sinne der Gesetze, die sich mit diesen Straftatbeständen befassen
- Die Aufdeckung und die Auswertung neuer Formen, Methoden und Mittel zur Begehung des Straftatbestandes Menschenhandels sowie Vorschläge für ihre Eliminierung
- Die Errichtung eines eigenen Informationsnetzes, welches unersetzbar zur Aufdeckung besagter Straftatbestände dient
- Das Sammeln und Analysieren von Informationen bezüglich des organisierten Verbrechens und des Menschenhandels sowie die Erweiterung des Informationsbestandes
- Die Erfassung der kriminellen Gruppierungen, die Erforschung ihrer Strukturen und Vorgehensweisen und die Aufdeckung der netzwerkartigen Verbindungen ins Ausland
- Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prävention und der Zusammenarbeit mit NGO's, die den Opfern des Menschenhandels und der Prostitution Schutz und Hilfe bieten
- Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden im Ausland

Diese neue Einheit der Polizei ermöglicht die Aufdeckung, Bekämpfung und Dokumentation der mit dem Menschenhandel zusammenhängenden Tatbestände. Zudem erleichtert sie die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsorganen und anderen staatlichen als auch nichtstaatlichen Institutionen, die sich mit dem Problem befassen.¹⁷⁷

Die Untersuchung, Verfolgung und Überführung von Tatverdächtigen 2007/ 2008:

¹⁷⁷ Lesko, Radoslav 2004: Obchodovanie s ludmi, kupliarstvo-cinnost kriminalnej policie na tomto useku, S. 78 ff

Jahr	Untersuchung	Verfolgung	Überführung
2007	14	16	7
2008	18	3	11

Quelle: U.S Department of State: Trafficking in Persons Report
2009, S. 259

E. Praktische Durchführung

I. Einführung

Der Menschenhandel ist, wie bereits dargestellt, mit der Migration der Opfer eng verwoben. Diese werden entweder im Heimatland verschoben oder aber, in den meisten Fällen von ihrem Heimatland aus, in das Zielland transportiert. Dabei überqueren die Opfer nicht nur die Grenze zwischen der Heimat und dem Zielort, sondern müssen häufig auch Transitländer durchqueren, bevor sie an ihrem endgültigen Bestimmungsort ankommen. Die Opfer überqueren Grenzen unterschiedlicher Staaten, zumeist illegal, falls sie nicht gefälschte Einreisedokumente besitzen.

Zur Zeit des Ostblocks waren die europäischen Grenzen gut gesichert und der Personenverkehr wurde überwacht, so dass auch Schmuggler erschwerte Bedingungen hatten, ihre Waren über die Grenzen zu bringen. Seit der Auflösen der ehemaligen Ostblockländer und deren Beitritt in die Europäische Gemeinschaft, hat sich die Situation verändert. Die binneneuropäischen Grenzen sind auf der Grundlage des *Schengener Durchführungsübereinkommens*, welches den schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedern der EU vorsah, weggefallen und auf diese Weise wurde das Schmuggeln von Waren, darunter auch das Schmuggeln von Menschen, erleichtert. Mit seinen Ausgleichsmaßnahmen leistet das Schengener Durchführungsübereinkommen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität.

Einen weiteren bedeutenden Siegeszug der unionsweiten Verbrechensbekämpfung stellt die Gründung von Europol dar. Im Gegensatz zu früher, als von den europäischen Staaten umfangreiche Informationen zu Straftätern und kriminellen Organisationen angelegt wurden, können die Daten seit der Gründung von Europol nun auch effektiv genutzt und analysiert werden. Nationale Ermittlungen verliefen bis dahin oft unkoordiniert und auch die personellen, technischen und finanziellen Möglichkeiten der Strafverfolgungsorgane blieben oftmals hinter den Möglichkeiten der organisierten Kriminalität zurück. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit war nicht ausreichend aufeinander abgestimmt und da sich darüber hinaus auch das Polizeirecht, die Strafprozesse und das Strafrecht in den Mitgliedstaaten jeweils unterscheiden, fehlten bis zur Gründung von Europol günstige Voraussetzungen zur effizienten Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Dies hatte zur Folge, dass auf internationaler Ebene gegen das organisierte Verbrechen nicht genügend ermittelt wurde. Diese Lücken in der internationalen Verbrechensbekämpfung wurden durch die Gründung von Europol zumindest teilweise geschlossen.¹⁷⁸

II. Schengen

1. Schengen I

Dem Schengen Vertrag vorausgegangen war ein deutsch-französisches Abkommen von 1984 welches ein Kontrollverfahren ohne Wartezeiten an den gemeinsamen Binnengrenzen vorsah, womit der Verzicht systematischer Kontrollen des Ein- und Ausreiseverkehrs gemeint ist. Das gleiche Ziel verfolgten auch die Benelux Länder in Hinblick auf ihre Grenzen zu Deutschland. Im Jahr 1995 vereinbarten Deutschland, Frankreich, Niederlande, Luxemburg und Belgien das Schengener I Abkommen, welches den schrittweisen Abbau der Binnengrenzen vorsah. Ziel war es, eine wirksame Warenbewegung zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Zudem wurde im Übereinkommen die Vereinbarung getroffen, die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, allen voran die Bekämpfung der Kriminalität, zu verstärken.¹⁷⁹ Von wesentlicher Bedeutung aber war die Vereinbarung der Vertragsstaaten, die den Abbau von Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen und die Verlegung an die

¹⁷⁸ Storbeck, Jürgen 1996: Europol. Probleme und Lösungen, in: Kriminalistik, Heft 1, Jg. 1996, S. 17

¹⁷⁹ Würz, Karl 1997: Das Schengener Durchführungsübereinkommen, S. 29

Aussengrenzen vorsah. Angestrebt wurde eine Passunion zu schaffen und es nicht nur bei der Erleichterung der Grenzkontrollen zu belassen.¹⁸⁰

In diesem Zusammenhang wurden im Titel I des Abkommens die „kurzfristig durchzuführenden Massnahmen“ und im Titel II die „langfristig durchzuführenden Massnahmen“ beschlossen. Die kurzfristig durchzuführenden Massnahmen betreffen die Erleichterung der Grenzkontrollen, Art. 1-6, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Durch die Konkretisierung der langfristig durchzuführenden Massnahmen sollte der völlige Abbau der Grenzkontrollen, der für den 1. Januar 1990 vorgesehen war, ermöglicht werden. Darin eingeschlossen wurden insbesondere auch Regelungen, die als notwendig erachtet wurden, um den Wegfall der Grenzkontrollen auszugleichen. Auf dieser Grundlage nahmen die Vertragsstaaten die Arbeiten an diesen Ausgleichsmassnahmen auf und am 19. Juni 1990 wurde schliesslich das *Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen* vom 14. Juni 1985, auch Schengen II, unterzeichnet. Vor allem das *Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)* ist von Bedeutung, da erst dieses Übereinkommen zum Abbau der Grenzkontrollen und den Ausgleichsmassnahmen verpflichtet.¹⁸¹ Zu diesen Ausgleichsmassnahmen zählten im Wesentlichen:

- Die Zusammenarbeit im Bereich der präventiven Verbrechensbekämpfung
- Die Zusammenarbeit im Bereich der Fahndung
- Erleichterung des Verfahrens im Bereich der Rechtshilfe und Auslieferung
- Vereinbarung eines Rechts auf Nacheile
- Suche nach gemeinsamen Mitteln der Verbrechensbekämpfung
- Rechtsangleichung im Bereich des Betäubungsmittelrechts, des Waffen- und Sprengstoffrechts
- Harmonisierung der Sichtvermerkspolitik und des Ausländerrechts¹⁸²

In Kraft gesetzt wurde Schengen II im März 1995. Mittlerweile zählen 28 Mitgliedstaaten zum *Schengener Durchführungsübereinkommen*, wovon 25 der Europäischen

¹⁸⁰ Taschner, Hans C. 1997: Schengen, S. 23

¹⁸¹ Epiney, Astrid 1995: Das zweite Schengener Abkommen: Entstehung, Konzept und Einbettung in die Europäische Union, in: Achermann, A./ Bieber, R./ Epiney, A./ Wehner, Ruth (Hrsg.): Schengen und die Folgen, S. 25

¹⁸² Ingenerf, Peter 1989: Das Schengener Abkommen, in: Kriminalistik, Heft 6, Jg. 1989, S. 341

Gemeinschaft angehören und die drei restlichen, Island, Schweiz und Norwegen Nicht-EU- Staaten sind. Das SDÜ wurde ausserhalb des institutionellen Rahmens der Gemeinschaft begründet und war aufgrund seiner Rechtsnatur ein völkerrechtlicher Vertrag. Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags 1999 wurde des Schengener Besitzstand in den Rahmen der Europäischen Union überführt.¹⁸³

2. Schengen II

Das *Schengener Durchführungsübereinkommen* ist in 8 Titel aufgeteilt. Titel I (Art.1) enthält Begriffsbestimmungen, die alte Fassung des Titel II (2-38) beschäftigte sich mit der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Personenverkehr, den Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittausländern, mit dem Überschreiten der Aussengrenzen sowie der Behandlung von Asylbegehren. Die Art. 2 bis 8 des Titel II, wurden aufgehoben und durch den Art. 39 Grenzkodex ersetzt.

Titel III (Art. 39-91) betrifft die Polizei und Sicherheit und regelt die für die Polizei massgeblichen Ausgleichsmassnahmen, Titel IV (Art. 92-119) befasst sich mit dem Schengener Informationssystem (SIS), Titel V(120-125) mit dem Transport und Warenverkehr, Titel VI (126-130) mit Datenschutzbestimmungen, Titel VII (131-133) beschäftigt sich mit dem Exekutivausschuss und schliesslich Titel VIII (134-142) mit den Schlussbestimmungen.

a) Art. 39 Grenzkodex

Die ursprünglichen Artikel 2 bis 8 im Kapitel II regelten den freien Grenzübertritt, das Überschreiten und die Kontrollen an den Aussengrenzen sowie das Übertreten der Aussengrenzen durch Drittstaatsangehörige. Die Vorschriften sind im Jahr 2006 durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates durch Art. 39 Grenzkodex aufgehoben worden.

In Kapitel 3 wird die Sichtvermerkspolitik behandelt, eines der Kernprobleme der Passunion. Bei offenen Binnengrenzen können Drittstaatenangehörige die Pflicht für ein Visum für ein Land durch die Einreise in ein visumfreies Nachbarland umgehen und damit in ein das Visum fordernde Land ohne Kontrolle weiterreisen. Nach Art.9 Abs.1 haben

¹⁸³ The European Legal Forum, <http://www.simons-law.com/library/pdf/d/323.pdf>, (Stand: 21.12.2009)

sich die Schengen Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Sichtvermerkpoltik geeinigt. Dieses beschränkt sich jedoch nur auf kurzfristige Sichtvermerke von drei Monaten jedes halbe Halbjahr. Im Zuge einer gemeinsamen Sichtvermerkpoltik haben sich die Staaten des *SDÜ* auf eine Liste der sichtvermerkpflchtigen Staaten geeinigt, die bei Vertragsabschluss 129 visapflichtige Staaten umfasste und gemäss Art. 9 Abs. 2 nur von allen Schengen Staaten einverstndlich geändert werden kann.¹⁸⁴

b) Polizei und Sicherheit

Zu den wichtigsten Ausgleichsmassnahmen des *Schengener Durchföhrungsabkommens* zählt die in Titel III betreffende Polizei und Sicherheit. Um den Ausgleich der weggefallenen Binnengrenzen zu kompensieren wurde im Kapitel 1, die informelle und praktische Zusammenarbeit der Behörden und Polizeien zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart. Wie weit die Ausgleichsmassnahmen gehen sollten, sollte am zu erwartenden Sicherheitsverlust an den Grenzen gemessen werden. Dieser wurde, insbesondere seitens der Polizei, mit den vorhandenen Aufgriffszahlen an den Grenzen zu ermitteln versucht. Auch wenn die Grenzen von manchen nicht gerade als effektive Fahndungsinstrumente angesehen werden, so belegt indes die Anzahl der Aufgriffe, dass die Grenzen für die Straftäter zumindest ein Entdeckungsrisiko darstellen und damit eine präventive Wirkung besitzen.¹⁸⁵ Trotz dieser Präventivwirkung erfüllen die Grenzen die behauptete Filterfunktion, insbesondere die organisierte Kriminalität betreffend, nur ungenügend. Ersichtlich wird dies daran, dass die Mehrzahl der Aufgriffe an den Grenzen nicht mit der Kriminalität und schon gar nicht mit der organisierten Kriminalität in Zusammenhang standen, sondern Delikte wie beispielsweise Aufenthaltsermittlungen betrafen. Demgegenüber dürfte die Verwirklichung der Ausgleichsmassnahmen ein grösseres Hindernis für die Schwerverbrecher sein, als die durch die Öffnung der Grenzen bedingte erleichterte Begehung der Straftaten.¹⁸⁶

Nach Art. 39 Abs.1 verpflichten sich die Polizeien der Schengener Vertragsstaaten

¹⁸⁴ Taschner, Hans C. 1997: Schengen, S. 36

¹⁸⁵ Wehner, Ruth 1995: Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten unter besonderer Berücksichtigung des SIS, in: in: Achermann, A./ Bieber, R./ Epiney, A./ Wehner, Ruth (Hrsg.): Schengen und die Folgen, S. 130

¹⁸⁶ Weichert, Thilo 1990: Schengen- Keimzelle einer Euro-Polizei, in: Demokratie und Recht, Heft 3, Jg.1990, S. 258

„(...) sich untereinander nach Massgabe des nationalen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der vorgebeugten Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe zu leisten, sofern (...) dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist (...) und die Erledigung des Ersuchens die Ergreifung von Zwangsmassnahmen nicht erfordert (...).“¹⁸⁷

Die Generalklausel des Art. 39 stellt keine eigene Ermächtigungsgrundlage dar, sondern ist in Verbindung mit dem nationalen Recht zu sehen. Der Artikel umfasst solche Massnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit, die keinen Eingriff darstellen oder Eingriffsmassnahmen, sofern diese nicht im *SDÜ* geregelt sind. Umfasst werden präventivpolizeiliche Massnahmen wie Datenerhebung bei Personen, Datenerhebung bei Behörden oder auch verdeckte Massnahmen.¹⁸⁸

Die wohl wichtigsten Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit sind die in Art. 40 des Übereinkommens geregelte Observation und die in Art. 41 betreffende Nacheile.

Die Observation nach Art 40 *SDÜ*, bedeutet eine länger andauernde heimliche Beobachtung von Personen durch Polizeibehörden und dient der Überwachung von Tätern. Die grenzüberschreitende Observation im Regelfall ist solchen Fällen zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person, die bereits aufgrund eines Ermittlungsverfahrens in einem der Schengen- Vertragsstaaten observiert wird, an einer Straftat beteiligt ist, die der Auslieferung bedarf und der Schengen Staat, auf dessen Territorium die Observation fortgeführt werden soll, aufgrund eines vor Beginn der Observation, den in Art. 40 Abs.5 aufgeführten zustimmungs- und übermittlungsberechtigten Behörden gestellten Ersuchens um Rechtshilfe, zugestimmt hat. Die Beamten müssen das Recht des Schengen Staates, in dem die Observation fortgeführt wird, beachten und sich an die dort geltenden Anordnungen der Behörden richten und dabei dürfen sie weder die observierte Person verhaften, noch Wohnungen oder öffentliche Grundstücke betreten. Nach Abs. 2 kann eine grenzüberschreitende Observation im Dringlichkeitsfall erfolgen, wenn der Verdacht auf eine der in Abs. 7 aufgeführten Straftaten vorliegt. In diesem Fall können die Beamten die Observation auch ohne vorherige Zustimmung der Vertragspartei fortsetzen, sofern sie die für die Observation geltenden Regeln einhalten und die Beamten den zuständigen Behörden den Grenzübertritt

¹⁸⁷ Schengener Durchführungübereinkommen, Titel III, Kapitel 1, Art. 39

¹⁸⁸ Würz, Karl 1997: Das Schengener Durchführungübereinkommen, S. 62

unverzögerlich mitteilen sowie ein die Dringlichkeit begründetes Rechtshilfeersuchen nachreichen.¹⁸⁹

Der zweite im Zusammenhang mit der polizeilichen Zusammenarbeit wichtige Artikel regelt die Nacheile in Art. 41.

„Beamte einer Vertragspartei, die in einem Land eine Person verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat nach Absatz 4 betroffen wird, sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne dessen vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Art.44 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen.“¹⁹⁰

Die Nacheile ist nur über die Landesgrenzen zulässig, das Betreten von Wohnungen oder nicht öffentlichen Plätzen ist wie auch in Art. 40 untersagt. Jedoch haben die Beamten unter bestimmten Voraussetzungen ein Festhalterrecht, das ihnen Art. 41 Abs.9 gewährt. Verweigert der Staat, auf dem sich die Nacheile ereignet, die weitere Verfolgung des Verdächtigen, haben die Beamten diese zu unterlassen, was mitunter eine erfolgreiche Verfolgung von Straftätern oder langwierige Ermittlungen zunichte machen kann. Die jeweils miteinander angrenzenden Staaten des *SDÜ* haben untereinander unterschiedliche Vereinbarungen bezüglich des Nacheilrechts getroffen. Diese sollten regeln, ob den Beamten ein Festhalterrecht gewährt wird, eine räumliche und zeitliche Begrenzung der Nacheile festgelegt wird und ob für die Nacheile eine der im Straftatenkatalog Abs. 4a vorliegenden Straftaten erfüllt sein muss oder eine auslieferungsfähige Straftat ausreicht. Als Folge dieser Vereinbarungen zwischen den angrenzenden Staaten entstanden viele unterschiedliche Modelle zur Handhabung des Nacheilrechts.¹⁹¹

Anhand der unterschiedlichen Modalitäten lässt sich erkennen, dass die Bereitschaft der Schengen Staaten, im eigenen polizeilichen Hoheitsbereiche auf die Ausübung der Hoheitsrechte zum Vorteil des observierenden oder nacheilenden Staates zu verzichten,

¹⁸⁹ Oberleitner Rainer 1998: Schengen und Europol, S. 68

¹⁹⁰ Schengener Durchführungsübereinkommen, Titel III, Kapitel 1, Art. 41

¹⁹¹ Oberleitner Rainer 1998: Schengen und Europol, S. 70 ff

nicht sehr gross ist. Dieser Umstand lässt sich mit der Angst vor Souveränitätsverlust und dem mangelnden Vertrauen in die Rechtssysteme anderer Mitgliedstaaten erklären, so dass nach wie vor der Vorrang der eigenen Rechtsordnung gilt. Eine Harmonisierung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts zwischen den Schengen -Staaten wäre jedoch wünschenswert.¹⁹²

c) Schengener Informationssystem

Das wichtigste Werkzeug der grenzüberschreitenden polizeilichen Fahndung und zugleich die bedeutendste technische Ausgleichsmassnahme des *Schengener Durchführungsübereinkommens* ist das Schengener Informationssystem (SIS). Mittels des SIS kann im gesamten Schengen Gebiet nach Straftätern gesucht werden.

Das SIS ist ein Personen- und Sachfahndungssystem im elektronischen Fahndungsverbund. Es besteht aus einem jeweils nationalen Teil und der technischen Unterstützungseinheit in Strassburg, die von den Schengen Staaten gemeinsam eingerichtet wurde. Diese Unterstützungseinheit umfasst nach Titel IV, Art. 92 Abs.3 einen zentralen Datenbestand, der für die nationalen Stellen bestimmt ist und über online Vermittlung weitergegeben wird. Die dort enthaltenen Daten werden ausschliesslich durch die nationalen Stellen gespeist. Bei den Datenkategorien handelt es sich um Ausschreibungen, die genau festgelegt sind: Art. 94 Abs. 2 umfasst ausgeschriebene Personen, Art. 100, Sachen sowie Art. 99, Fahrzeuge. Andere als die genannten Angaben sind unzulässig.

Den nationalen Stellen, in Art 108 Abs. 1 geregelt, obliegt die Verantwortung für das Funktionieren des nationalen Teils des SIS, die Eingabe sowie der Abruf der Daten erfolgen genauso ausschliesslich über die nationalen Stellen, wie auch die Ausschreibungen.

Die Vertragsstaaten führen alle dem Inhalt nach identische Datenbestände. Da nur nationale Stellen abgefragt werden dürfen, stellt das SIS kein einheitliches Zentralfahndungssystem im Sinne eines Europäischen Kriminalamtes dar. Mittels der

¹⁹² Wehner, Ruth 1995: Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten unter besonderer Berücksichtigung des SIS, in: in: Achermann, A./ Bieber, R./ Epiney, A./ Wehner, Ruth (Hrsg.): Schengen und die Folgen, S. 172

Zentraleinheit in Strassburg, die für den gleichen Bestand in allen Schengen- Staaten verantwortlich ist, kommt es einem solchen aber schon recht nahe.¹⁹³

Am SIS wurde kritisiert, dass es über zum Teil ungesicherte Daten verfügt, die mit der Festnahme, Durchsuchung, Auslieferung oder der Zurückweisung an der Grenze, für die Betroffenen schwere Folgen nach sich ziehen könnte. Eine Rechtenschutzgarantie aber existiert nicht. Und so sind die Datenschutzregelungen Objekte der Kritik, die trotz der Einbeziehung von Kontrollorganen, nur wirkungslose Formeln seien. Ein weiterer Kritikpunkt richtet sich gegen die durch den Datenaustausch zur Verbrechensbekämpfung hervorgerufene Internationalisierung von Methoden, die schon auf der nationalen Ebene als rechtstaatlich fragwürdig anzusehen ist.¹⁹⁴

Als weitere Informationsquelle steht dem Benutzer im Falle eines Treffers bei der Abfrage im SIS, das so genannten SIRENE (*Supplementary Information Request on National Entries*) Verfahren zur Verfügung, mit dem sich der Benutzer in Verbindung setzen soll und das zur technischen Unterstützung von SIS konzipiert wurde. Es soll bei den Dienststellen für zusätzlichen Informationsaustausch sorgen und die benötigten Zusatzinformationen liefern, die zwischen den Vertragsparteien untereinander ausgetauscht werden können. Voraussetzung ist die Errichtung eines SIRENE- Büro in jedem Schengen Mitgliedsstaat.

d) Datenschutz

Die Datenkontrolle des SIS erfolgt über die in Art. 102 bis 108 festgesetzten Normen, die sich mit dem Datenschutz beschäftigen. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze befassen sich mit den Rechten der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten, der Einrichtung von Kontrollinstanzen mit Haftungsfragen, wenn durch die Verwendung des SIS Schäden entstanden sind. Durch diese Bestimmungen ist es gelungen, im materiellen Datenschutzrecht zu den bereits bestehenden einzelstaatlichen Regelungen zum Datenschutz, zusätzlich einheitliche Grundsätze zu schaffen.¹⁹⁵

¹⁹³ Wehner, Ruth 1995: Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten unter besonderer Berücksichtigung des SIS, in: in: Achermann, A./ Bieber, R./ Epiney, A./ Wehner, Ruth (Hrsg.): Schengen und die Folgen, S.133 ff

¹⁹⁴ Weichert, Thilo 1990: Schengen- Keimzelle einer Euro-Polizei, in: Demokratie und Recht, Heft 3, Jg.1990, S. 253

¹⁹⁵ Oberleitner Rainer 1998: Schengen und Europol, S. 77 ff

Insgesamt lässt sich festhalten, dass insbesondere die Regelungen betreffend der polizeilichen Massnahmen positiv zu bewerten sind. Kein anderes Übereinkommen beinhaltet eine so umfassende und vor allem verbindliche polizeiliche Zusammenarbeit mit einem hohen Niveau vertraglich festgelegter Zusammenarbeit. Zu den negativen Aspekten des *SDÜ* zählen die unterschiedlichen Rechtssysteme und Rechtsauffassungen sowie die unterschiedliche Organisationsstrukturen, Denkweisen und Interessenausrichtungen der Schengen Staaten, was sich nicht nur in den einzelnen Regelungen widerspiegelt, sondern auch anhand der praktischen Anwendungen des Übereinkommens feststellbar ist. Die Bereitschaft, ein Stück der eigenen Souveränität an andere abzugeben, fällt den Vertragsstaaten immer noch schwer, so dass die Aussichten auf eine Harmonisierung des Rechts vorläufig begrenzt sind. Ein Paradebeispiel für die unterschiedliche Auffassung und Interessenlage der Schengen- Staaten ist die Fassung und Praxis des Art. 46 des Übereinkommens. Geht es nach der deutschen Sichtweise, sollen alle Vertragsstaaten verpflichtet werden, sämtliche Informationen über organisierte Verbrechen auch an andere Mitglieder des Abkommens weiterzuleiten, womit andere Vertragsstaaten aber nicht einverstanden sind. Bei Art 46 handelt es sich um eine kann –Vorschrift, die bei unterschiedlicher Auslegung zu Problemen in der Praxis führen kann, wenn der Auskunft erteilende Staat Bedingungen über die Erteilung von Informationen stellt und ein Recht auf Unterrichtung über das Veranlasste hat.

Eine weitere Schwachstelle des *Schengener Durchführungsübereinkommens* ist die zum Teil sehr unterschiedliche praktische Auslegung der in Art. 40 und 41 geregelten Observation und Nacheile der Mitgliedstaaten, weswegen eine Vereinheitlichung im Sinne eines zeitlich und räumlich unbegrenzten Verfolgungs- und Festhalterrechts, wünschenswert wäre.¹⁹⁶ Trotz der genannten Mängel des *SDÜ*, beinhaltet das Übereinkommen einen wichtigen Aspekt, der sich im Vergleich zu älteren und vergleichbaren Systemen mit Binnenfreizügigkeit und Ausgleichsmassnahmen der Sicherheit, vor allem in seiner besonderen Integrationswirkung entfaltet.¹⁹⁷

¹⁹⁶ Sturm, Joachim 1997: Schengen- Europol- Interpol. Konkurrenz oder Partnerschaft?, in: Kriminalistik, Heft 2, Jg. 1997, S. 101

¹⁹⁷ Ebenda, S. 104

III. Europol

1. Entwicklung

Die Anfänge für die Errichtung einer polizeilichen Zentralstelle in Europa oder eines europäischen Kriminalamtes gehen auf die 70er Jahre zurück. Damals wurde von den europäischen Kriminalpolizeistellen und einzelnen Politikern die Errichtung einer europäischen Polizeibehörde gefordert. Im Dezember 1975 wurde vom Europäischen Rat die TREVI –Gruppe ins Leben gerufen, die den Anfang für die Zusammenarbeit der inneren Sicherheit und damit auch der polizeiliche Kooperation bildete. Die Zusammenarbeit, die auf der Basis allgemeiner Vereinbarungen stattfand, beschränkte sich zunächst auf Erfahrungsaustausch.¹⁹⁸ Initiator für die Errichtung einer europäischen Polizei war der damalige deutsche Bundeskanzler Helmut Kohl, der auf einer Tagung des Europäischen Rates vorschlug, aus einer blossen gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung, eine „Europäische Kriminalpolizeiliche Zentralstelle“ im internationalen Kampf gegen die Drogen und die organisierte Kriminalität zu schaffen. Der Vorschlag wurde 1993 im Europäischen Rat angenommen und bereits 1994 nahm die Europol Drogenstelle (EDU) ihre Arbeit auf. Diese Behörde war für die Übergangszeit und bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit von Europol vorgesehen.¹⁹⁹

Die *Europol Konvention (EPK)* wurde am 26. Juli 1995 beschlossen und ist am 1. Oktober 1998 in Kraft getreten und stellt einen wichtigen Baustein in der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa dar.²⁰⁰

Das *Europol Übereinkommen* wurde im Titel VI Art. 29 des EU –Vertrages verankert, welches die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten regelt und neben den anderen zwei Säulen, nämlich den Europäischen Gemeinschaften (Zollunion, Binnenmarkt, Agrarpolitik, Strukturpolitik, sowie Wirtschafts- und Währungsunion) und der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik, als Dritter Pfeiler der Europäischen Union bezeichnet wird.²⁰¹ Die Verankerung im Dritten Pfeiler der Europäischen Union bedeutet, dass Europol nicht im Kompetenzbereich der Europäischen Union liegt, sondern eine intergouvernementale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

¹⁹⁸ Oberleitner Rainer 1998: Schengen und Europol, S. 99 ff

¹⁹⁹ Nicolaus, Helmut 1996: Schengen und Europol-ein europäisches Laboratorium ?, in: NVwZ, Heft 1, Jg.1996, S. 41

²⁰⁰ Sturm, Joachim 1997: Schengen- Europol- Interpol. Konkurrenz oder Partnerschaft?, in: Kriminalistik, Heft 2, Jg. 1997, S. 103

²⁰¹ Würz, Karl 1997: Das Schengener Durchführungübereinkommen, S. 26

darstellt und die Zustimmung der nationalen Parlamente benötigt. Durch den Vertrag von Lissabon 2009 wurde das drei Säulen Modell der Europäischen Gemeinschaft aufgelöst und die Europäische Gemeinschaft in die Europäische Union umbenannt.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei der europäischen Polizeibehörde Europol um eine internationale Organisation des Völkerrechts, mit nach Art. 26 *Europol-Übereinkommen* weitest gehender Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Sie bildet die gemeinsame Zentralstelle der Kriminalitätsbekämpfungsbehörden aller Mitgliedstaaten und ist damit eine Polizeibehörde, die bei Ermittlungsverfahren und polizeilichen Massnahmen der nationalen Behörden Hilfe leistet und dadurch mit den unterschiedlichen Strafgesetzen, Strafprozessordnungen und Polizeigesetzen der Mitgliedstaaten konfrontiert ist.²⁰²

2. Ziele und Aufgaben

Das Hauptziel von Europol ist die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Verhütung und Bekämpfung schwerwiegender Formen grenzüberschreitender Kriminalität. Nach Art. 2 Abs. 1 soll die polizeiliche Zusammenarbeit in Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität verbessert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und mehrere Mitgliedstaaten davon betroffen sind. Im Art. 2 Abs. 2 der Konvention sind die schwerwiegenden Straftaten aufgelistet, darunter fallen das illegale Handeln mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Kraftfahrzeugkriminalität und Geldwäschehandlungen.²⁰³ Eben genannte Erscheinungsformen organisierter Kriminalität werden im Anhang des Übereinkommens definiert.

Darüber hinaus werden im Anhang 2 des *EPK* zusätzlich weitere Formen schwerwiegender Kriminalität aufgelistet. Diese betreffen die vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, illegalen Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, organisierten Diebstahl, illegalen Handel mit Kulturgütern einschliesslich Antiquitäten und

²⁰² Storbeck, Jürgen 2001: Rechtsfragen und praktische und praktische Probleme in der polizeilichen Zusammenarbeit, in: Hummer, Waldemar (Hrsg.): Rechtsfragen in der Anwendung des Amstadamer Vertrages, S. 191

²⁰³ Oberleitner Rainer 1998: Schengen und Europol, S. 122

Kunstgegenständen, Betrugsdelikte, Erpressung und Schutzgelderpressung, Nachahmung und Produktpiraterie, Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit, Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität, Korruption, illegalen Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, illegalen Handel mit bedrohten Tierarten, illegalen Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten, Umweltkriminalität sowie den illegalen Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern.²⁰⁴

Die Aufgabe von Europol besteht im Informations- und Erfahrungsaustausch, einer zentralen Analyse der Informationen und der Unterstützung der nationalen Polizeibehörden. Operative Handlungsbefugnisse oder eigene Ermittlungszuständigkeiten werden Europol nicht zugestanden.²⁰⁵

Die primären Aufgaben von Europol sind in Art. 3 Abs. 1 des Europol Übereinkommens festgelegt und umfassen die Unterstützung von einzelstaatlichen kriminalpolizeilichen Sicherheitsbehörden, den Aufbau von Informationsdateien, die zentrale Bewertung und Weitergabe der ermittelten Informationen an die Mitgliedstaaten, die Sammlung und Auswertung einzelstaatlicher Vorbeugungskonzepte, sowie Massnahmen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Beamten, der Forschung und der Kriminaltechnik. Ferner hat Europol die in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Grundsätze zu erfüllen, die sich mit dem Vertiefen von Spezialkenntnissen, der Übermittlung strategischer Kenntnisse und der Ausarbeitung von Gesamtberichten über den Stand der Arbeiten, befassen. Nach Massgabe der personellen und haushaltstechnischen Möglichkeiten kann Europol die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Fortbildung von Beamten der zuständigen Behörden, der Organisation und materiellen Ausstattung der Behörden, Methoden zur Verhütung von Straftaten sowie auf dem Gebiet der kriminaltechnischen und kriminalwissenschaftlichen Methoden und Ermittlungsmethoden, in seiner beratenden und forschenden Funktion unterstützen.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich ein dreistufiger Aufbau mit jeweils unterschiedlicher Intensität der Aufgaben. Während die in Art. 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen sind, beinhaltet Abs. 2 nur noch zusätzliche Aufgaben. Die dritte Aufgabengruppe im Abs. 3 dagegen ist nur noch als Ermächtigung zur Wahrnehmung der Aufgaben gedacht, stellt aber keine Verpflichtung dar.²⁰⁶

²⁰⁴ Europol- Übereinkommen, Anhang betreffend Artikel 2 Abs. 1

²⁰⁵ Storbeck, Jürgen 1996: Europol. Lösungen und Probleme, in: Kriminalistik, Heft 1, Jg. 1996, S. 18

²⁰⁶ Oberleitner Rainer 1998: Schengen und Europol, S. 125

3. Arbeitsmethoden

Die Tätigkeit von Europol besteht nahezu ausschliesslich in der Datenverarbeitung, weshalb das Informationssystem, Art. 7 bis Art. 11 der Europol Konvention, auch den zentralen Bereich der *Europol Konvention* bildet.

Die Informationssammlung setzt sich aus drei verschiedenen Arten von Dateien zusammen. Das Informationssystem bildet die zentrale Datenbank und enthält neben Daten über Straftaten, Tatorte und aktenführende Dienststellen, auch personenbezogene Daten. Die Arbeitsdateien zu Analysezwecken dienen der besonderen Analyse von kriminellen Handlungen und weiteren damit in Zusammenhang stehenden Bereichen. Das Indexsystem erlaubt eine überblicksmässige Abfrage der im Analysebereich ermittelten Daten.²⁰⁷

a) Informationssystem

Nach Art. 8 Abs. 1 der *Europol Konvention* dürfen im Rahmen des Informationssystem personenbezogene Daten gespeichert, verändert oder genutzt werden über

1. „ Personen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol nach Art. 2 zuständig ist, verdächtigt werden, oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind,
2. Personen, bei denen bestimmte schwerwiegende Tatsachen (...) die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist.“²⁰⁸

Die personenbezogenen Daten dürfen das Geburtsdatum, Geschlecht, Namen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und andere zur Identifikation erforderlichen Merkmale umfassen. Darüber hinaus können auch nicht personenbezogene Informationen gespeichert werden, wie Straftaten, Tatvorwürfe, Tatzeiten- und Mittel, die zuständigen Dienststellen, Verurteilungen sowie der Verdacht der Mitgliedschaft einer kriminellen Organisation. Die Informationseingabe geschieht entweder durch Europol selbst, durch die nationalen Stellen der Mitgliedstaaten oder durch die Verbindungsbeamten. Zudem besteht gemäss Art. 2 des

²⁰⁷ Ebenda, S. 132

²⁰⁸ Europol-Übereinkommen, Art. 8 Abs. 1

vom Rat der Europäischen Union erlassenen Rechtsakts, auch die Möglichkeit Daten von Drittstaaten anzufordern.

b) Arbeitsdateien zu Analysezielen

Die Arbeitsdateien zu Analysezielen in Art. 10 der *Europol Konvention* sind zweckbestimmt und werden zu bestimmten Fällen oder Themenkomplexen erstellt. Sie enthalten so genannte harte und weiche Dateien, wobei letztgenannte erst noch ausgewertet werden müssen und die dazu dienen, ein aus vielen Einzelteilen zusammengefügt einheitliches Gesamtbild zu erstellen, Zusammenhänge aufzudecken, sowie Routen, Aktivitäten, beteiligte Personen, Umschlagplätze und Strukturen der internationalen organisierten Kriminalität zu ermitteln. Hierfür werden drei unterschiedliche Typen von Analysedateien verwendet. Die „generellen“ Analysedateien betreffen die Verarbeitung relevanter Informationen zu einem bestimmten Problem oder die Entwicklung und Verbesserung von Ermittlungen der nationalen Strafverfolgungsbehörden.

„Operationale“ Analysedateien sammeln Informationen über kriminelle Handlungen, die mit einer Person, einem Fall oder einer Organisation in Verbindung stehen und somit eine bilaterale oder multilaterale Ermittlung ermöglichen und unterstützen.

Nach Art. 10 Abs. 1 *Europol Konvention* i.V.m. Art. 6 des *Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaft zu Analysedateien* kann Europol neben den nichtbezogenen Daten auch Daten über nachstehende Personengruppen speichern, verändern und nutzen.²⁰⁹ Zu dieser Personengruppe zählen

„ (...)

2. Personen, die (...) als Zeugen in Betracht kommen
3. Personen, die Opfer einer betreffenden Straftat waren oder (...) Opfer einer solchen Straftat werden könnten
4. Kontakt- Begleitpersonen
5. Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern können.“²¹⁰

²⁰⁹ Nicoletta Kröger 2004: *Europol*, S. 49

²¹⁰ *Europol-Übereinkommen*, Art. 10 Abs. 1

Die Analysedateien dürfen im Allgemeinen nicht länger als drei Jahre gespeichert werden, es sei denn, es tritt ein neues Ereignis ein.

Die Daten erhält Europol entweder von den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten oder durch Ersuchen bei Drittstaaten, internationalen Organisationen, öffentlich- rechtlichen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft sowie bei der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation.²¹¹

c) Indexsystem

Das in Art. 11 Abs. 2 *Europol Konvention* geregelte Indexsystem, auf welches der Direktor, die stellvertretende Direktoren, ordnungsgemäß ermächtigte Europol-Bedienstete sowie Verbindungsbeamte Zugriff haben, informiert den Verbindungsbeamten, dass die Arbeitsdatei zu Analysezielen seinen Mitgliedstaat betreffen, ohne dass dabei genauere Informationen zu dem Analyseprojekt enthalten sind.²¹²

4. Nationale Stellen

Die Verbindung zwischen Europol und den Mitgliedstaaten besteht durch die nationalen Stellen, die Informationen und Erkenntnisse an Europol weiterleiten und auch umgekehrt Erkenntnisse von der Hauptstelle erhalten. Die nationalen Stellen unterliegen nach Art. 4 Abs. 2 dem nationalen Recht. Es soll ein enger Kontakt zwischen den nationalen Stellen und der zentralen Europolstelle in Den Haag gewährleistet werden. Die Übermittlung der Daten wird durch den Einsatz eigens dafür vorgesehenen Verbindungsbeamten unterstützt.²¹³ Mithilfe von den Verbindungsbeamten, besorgt Europol innerhalb von nur Stunden den Mitgliedstaaten Informationen von Polizeien, Zollbehörden und sonstigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Zudem steht den nationalen Stellen eine elektronische Datei zur direkten Eingabe und Abfrage bereit, die aus den aktuellen und auch abgeschlossenen Ermittlungen besteht.²¹⁴

²¹¹ Nicoletta Kröger 2004: Europol, S. 49

²¹² Ebenda, S. 52

²¹³ Nicoletta Kröger 2004: Europol, S. 45

²¹⁴ Storbeck, Jürgen 2001: Rechtsfragen und praktische und praktische Probleme in der polizeilichen Zusammenarbeit, in: Hummer Waldemar (Hrsg.): Rechtsfragen in der Anwendung des Amstadamer Vertrages, S. 187

IV. Europol und das Schengener Durchführungsübereinkommen

Trotz der unterschiedlichen Zielsetzung von Europol und dem *Schengener Durchführungsübereinkommen* bezwecken letztlich doch beide einen Raum der Freiheit und Sicherheit für die Mitgliedstaaten zu schaffen. Zwischen beiden Übereinkommen bestehen jedoch auch Unterschiede. Das *Schengener Durchführungsübereinkommen* wurde ausserhalb des Gemeinschaftsrechts entwickelt und stellte bis zu seiner Überführung in den institutionellen Rahmen der Europäischen Union durch das „*Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*“ eine bilaterale Kooperation dar. Demgegenüber wurde Europol im Rahmen der *Dritten Säule des Vertrags über die Europäische Union* geschaffen und bezweckt die gemeinsame multilaterale Bekämpfung der Kriminalität. Der Schengener Besitzstand hingegen hat die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und ausgleichende Sicherheitsmassnahmen zum Ziel.²¹⁵

Ein weiterer Unterschied besteht im Informationssystem von Europol und dem *Schengener Durchführungsübereinkommen*. Erstgenannte verfolgt das Ziel, die organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Gemäss seiner Zielsetzung benötigt Europol Informationen, die auch polizeiliche Ermittlungen zulassen und aus diesem Grund zahlreiche Daten über Täter, Tätergruppierungen oder Verdachtsmomente beinhalten. Neben den harten Daten, über die Europol verfügt, müssen diese weichen Daten zuerst bewertet werden, um für die polizeiliche Tätigkeit überhaupt nützlich zu sein. Dagegen beinhaltet das Informationssystem des Schengener Besitzstands SIS, das vorrangig ein Fahndungssystem darstellt, Daten die nicht weiter analysiert werden müssen und Ausschreibungen für Festnahmen, Aufenthaltsstellungen und Einreiseverweigerungen umfassen. Bei diesen Daten handelt es sich um Informationen, die in der Regel erst am Ende der polizeilichen Arbeit oder eines Verwaltungsverfahrens stehen.²¹⁶

F. Resümee

Die vorliegende Arbeit sollte einen Überblick über den Menschenhandel, die Massnahmen gegen diesen, und als Fallbeispiel die Situation in der Slowakei geben. Traurigerweise

²¹⁵ Nicoletta Kröger 2004: Europol , S. 60

²¹⁶ Storbeck, Jürgen 1994: Europol- Symbol ihrer Zeit, in: Kriminalistik, Heft 3, Jg. 1994, S. 202

existiert eine so archaische Form der Kriminalität wie der Menschenhandel sogar noch im 21. Jahrhundert, welches geprägt ist durch technischen Fortschritt, dem Fall des eisernen Vorhangs, der für Millionen Menschen politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen brachte, der weitgehenden Freizügigkeit von Menschen sowie der Globalisierung und Vernutzung in nahezu allen Lebensbereichen. Aber solange bei relativ geringem Risiko hohe Profite zu erzielen sind, wird es auch weiterhin Menschenhandel geben. Erforderlich sind nicht nur nationale Bestrebungen im Kampf gegen das weltweite Problem, sondern vor allem ein internationales umfassende Regelungswerk, welches für alle Staaten verpflichtend ist. Das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu mobilisieren und den Tatbestand transparent und präsent zu halten, ist ebenso notwendig wie die Hilfe der NGO's für die Opfer. Wenn schon der Menschenhandel mit den bereits bestehenden internationalen Massnahmen nicht eliminiert werden kann, so müssen zumindest die Opfer genügend Schutz vor den Tätern und Hilfe für einen Neuanfang erhalten. Dies gebietet nicht nur die moralische Verpflichtung der Staaten, sondern gehört zu den grundlegenden Menschenrechten. Heute gibt es nur noch wenige Länder, in dem der Menschenhandel nicht vorkommt. Selbst kleine Staaten, wie das Beispiel der Slowakei zeigt, sind davon betroffen. In Europa können vor allem die gesetzlichen Massnahmen der Europäischen Union, das europäische Kriminalamt Europol, sowie die Ausgleichsmassnahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens das Ausmass des Menschenhandels eindämmen. Zusätzlich hierzu wären eine minder straffällige Handhabung der Prostitution, soziale und wirtschaftliche Ausgleichsmassnahmen in denjenigen Staaten, in denen das Reich – und Armutsgefälle ausgeprägt ist und die eine Quelle für potentielle Opfer des Menschenhandels darstellen, stärkere Kontrollen an den Grenzen sowie härtere Strafen für die Täter wünschenswert, um im Kampf gegen den Menschenhandel vorzugehen.

G. Literaturverzeichnis

- Aichner**, Nina Maria: Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch die Europäische Union am Beispiel der Drogenproblematik. Diplomarbeit. Wien. 2007.
- Arnold**, Jörg: Kriminelle Vereinigung und organisierte Kriminalität in Deutschland und anderen europäischen Staaten; in: Militello, Vincenzo/ Arnold, Jörg/ Paoli, Letizia (Hrsg.): Organisierte Kriminalität als transnationales Problem. Erscheinungsformen, Prävention und Repression in Italien, Deutschland und Spanien. Freiburg im Breisgau: Max-Planck Inst. für ausländisches und internat. Strafrecht. 2000.
- Batstone**, David: Sklavenhandel heute. Die dunkelste Seite der Globalisierung. München: FinanzBuch Verlag. 2008.
- Bilic**, Klaudija: „Die Ware Frau“. Frauenhandel in Südosteuropa und die Rolle der internationalen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung von Bosnien-Herzegowina. Diplomarbeit. Wien. 2006.
- Binsfeld**, Andrea: Menschenhandel-Frauenhandel; in: Heinen, Heinz (Hrsg.): Menschenraub, Menschenhandel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive. Stuttgart: Steiner Verlag. 2008.
- Bresler**, Fenton: Interpol. Der Kampf gegen das internationale Verbrechen von den Anfängen bis heute. München: Bertelsmann Verlag. 1993.
- Brodeur**, Jean-Paul: Gewalt und Polizei; in : Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. 2002.
- Bundesministerium für Frauenangelegenheiten**: Frauenhandel. Schriftenreihe Band 4. Wien. 1996.
- Dreixler**, Markus: Der Mensch als Ware. Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag. 1998.
- Epiney**, Astrid: Das zweite Schengener Abkommen: Entstehung, Konzept und Einbettung in die Europäische Union; in: Achermann, Alberto/ Bieber, Roland/ Epiney,

- Astrid/ Wehner, Ruth: Schengen und die Folgen. Der Abbau der Grenzkontrollen in Europa. Bern: Stämpfli u. Cie Verlag. 1995.
- Fehrer**, Lenke: Die international organisierte Sexindustrie; in: Mayerhofer, Christoph/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. Lagebilder, Erscheinungsformen. Bekämpfung und rechtliche Bewältigung. Heidelberg: Kriminalistik Verlag. 1996.
- Fijnaut**, Cyrille: Organisierte Kriminalität in Nordwesteuropa; in: Sieber, Ulrich (Hrsg.): Internationale organisierte Kriminalität. Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen. Köln: Carl Heymanns Verlag. 1997.
- Flormann**, Willi: Heimliche Unterwanderung. Organisierte Kriminalität- Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Lübeck: Schmidt- Römhild Verlag. 1995.
- Friesendorf**, Cornelius: Der internationale Drogenhandel als sicherheitspolitisches Risiko. Eine Erklärung der deutschen und US-amerikanischen Gegenstrategien. Münster: LIT Verlag. 2001.
- Habermas**, Jürgen: Gewaltmonopol, Rechtsbewusstsein und demokratischer Prozess; in Albrecht, Peter-Alexis/ Backes, Otto (Hrsg.): Verdeckte Gewalt. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. 1990.
- Hess**, Henner: Der illegale Drogenhandel-Ein Überblick; in: Wese, Bernd (Hrsg.): Drogenmärkte. Strukturen und Szenen des Kleinhandels. Frankfurt am Main: Campus Verlag. 2008.
- Hobbs**, Dick: Organisierte Kriminalität und Gewalt; in: Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. 2002.
- Hoffmann**, Johannes: Menschenhandel. Beziehungen zur organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag. 2002.
- Holmes**, Leslie: Menschenhandel und Korruption in Mittel- und Osteuropa; in: Nautz, Jürgen/ Sauer, Birgit (Hrsg.): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken. Wien: V&R Unipress. 2008.
- Imbusch**, Peter: Der Gewaltbegriff; in: Heitmeyer, Wilhelm/ Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. 2002.

- Ingenerf, Peter:** Das Schengener Abkommen. Eine kritische Betrachtung aus der Sicht einer Polizeibehörde im Grenzraum. Kriminalistik. Jg. 1989, Heft 6. Wien: Kriminalistik Verlag. 1989. S. 341-362.
- Kalthegener, Regina:** Zwangsprostitution; in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte. 2008. Themenschwerpunkt: Sklaverei heute. Frankfurt am Main: SuhrkampVerlag. 2007.
- Kartusch, Angelika:** Menschenhandel- Eine menschenrechtliche Herausforderung für die OSZE, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, OSZE. Wien: Verlag Österreich. 2002.
- Kartusch, Angelika/ Knaus, Katharina/ Reiter, Gabriele:** Bekämpfung des Frauenhandels nach internationalem und österreichischem Recht. Wien: Verlag Österreich. 2000.
- Kern, Christine:** Geldwäsche und organisierte Kriminalität. Dissertation. Regensburg. 1993.
- Koelges, Barbara:** Anwerbung und Erfahrungen der Frauen in Deutschland; in: Ackermann, Lea/ Bell, Inge/ Koelges, Barbara (Hrsg.): Verkauft, Versklavt, zum Sex gezwungen. Das grosse Geschäft mit der Ware Frau. München: Kösel Verlag. 2005.
- Kröger, Nicoletta:** Europol. Europäisches Polizeiamt und Individualrechtsschutz. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention?. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag. 2004.
- Lang, Volker:** Die internationale Bedrohung durch Drogenkriminalität, organisiertes Verbrechen und Geldwäsche-Methoden, Techniken und aktuelle Lage; in: Lang, Volker/ Schwarz, Anne/ Kipp, Rudolf (Hrsg.): Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Stuttgart: Dt. Sparkassen Verlag. 1999.
- Lemmerer, Monika:** Die Bekämpfung des Menschenhandels durch die Europäische Union, unter besonderer Berücksichtigung Österreichs. Diplomarbeit. Wien. 2009.
- Lesko, Radoslav:** Obchodovanie s ludmi, kupliarstvo-cinnost kriminalnej Policie na tomto useku. Diplomarbeit. Wien: Polizeiakademie. 2004.
- McQuade, Aidan:** Der Kampf für die weltweite Abschaffung der Sklaverei; in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte. 2008. Themenschwerpunkt: Sklaverei heute. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. 2007.

- Narr**, Wolf-Dieter: Staatsgewalt und friedsame Gesellschaft. Einige Notizen zu ihrem Verhältnis in der Bundesrepublik; in: Albrecht, Peter-Alexis/ Backes, Otto (Hrsg.): Verdeckte Gewalt. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. 1990.
- Nicolaus**, Helmut: Schengen und Europol-ein europäisches Laboratorium?; in: NVwZ. Jg. 1996, Heft 1. München: Beck Verlag. 1996. S. 40-43.
- Oberleiter**, Rainer: Schengen und Europol. Kriminalitätsbekämpfung in einem Europa der inneren Sicherheit. Wien: Manz Verlag. 1998.
- Oberloher**, Robert F.: Moderne Sklaverei im OK-Netz. Effiziente OK- Konfrontation mittels koordiniert- kooperativer Mehrebenenpolitik. Wien: WUV Universitätsverlag. 2003.
- Post**, Claudia: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Russland. Hamburg: Dr. Kovac Verlag. 2008.
- Pretzer**, Walter: Das organisierte Verbrechen- Mit besonderer Beachtung der Geldwäscherei. Wien: Orac Verlag. 2001.
- Romani**, Pierpaolo: Die Frauenhandelsströme und – routen aus Osteuropa; in: Nautz, Jürgen/ Sauer, Birgit (Hrsg.): Frauenhandel. Diskurse und Praktiken. Wien: V&R Unipress. 2008.
- Storbeck**, Jürgen: Rechtsfragen und praktische Probleme in der polizeilichen Zusammenarbeit; in: Hummer, Waldemar (Hrsg.): Rechtsfragen in der Anwendung des Amsterdamer Vertrages. Wien: Manz Verlag. 2001.
- Storbeck**, Jürgen: Europol. Probleme und Lösungen; in: Kriminalistik. Jg. 1996, Heft 1. Wien: Kriminalistik Verlag. 1996. S. 17-21.
- Storbeck**, Jürgen: Europol- Symbol ihrer Zeit; in: Kriminalistik. Jg.1994, Heft 3. Wien: Kriminalistik Verlag. 1994. S. 201-204.
- Sturm**, Joachim: Schengen- Europol- Interpol. Konkurrenz oder Partnerschaft?; in: Kriminalistik. Jg.1997, Heft 2. Wien: Kriminalistik Verlag. 1997. S. 99-104.
- Taschner**, Hans Claudius: Schengen. Das Übereinkommen zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EU Staaten. Baden-Baden: Nomos Verlag. 1997.
- Tucker**, Bill: Die Bedrohung durch die internationale organisierte Kriminalität; in: Politische Studien. Jg. 1997, Sonderheft 3. München: Atwerb Verlag. 1997.
- Tzenetakis**, Meropi: Der verlorene Krieg. Drogenbusiness und Staatlichkeit in Westeuropa. Marburg: Tectum Verlag. 2006.

- Walwei**, Karl-Wilhelm: Menschenraub und Deportationen in früheren Kulturen; in: Heinen, Heinz (Hrsg.): Menschenraub, Menschenhandel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive. Stuttgart: Böhlau Verlag. 2008.
- Wehner**, Ruth: Die politische Zusammenarbeit zwischen den Schengen- Staaten unter besonderer Berücksichtigung des SIS; in: Achermann, Alberto/ Bieber, Roland/ Epiney, Astrid/ Wehner, Ruth: Schengen und die Folgen. Der Abbau der Grenzkontrollen in Europa. Bern: Stämpfli u. Cie Verlag. 1995.
- Weicher**, Thilo: Schengen: Keimzelle einer Polizei; in: Demokratie u. Recht. Jg. 1990, Heft 3. Hamburg: Demokratie u. Recht Zeitschriften Verlag. 1990. S. 251-260.
- Wimmer**, Hannes: Gewalt und Gewaltmonopol des Staates. Wien: LIT Verlag. 2009.
- Würz**, Karl: Das Schengener Durchführungsübereinkommen. Einführung. Erläuterungen. Vorschriften. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag. 1997.

Internetquellen:

Europarat: Rahmenbeschluss der Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19.07.2002, 202/629JI, online unter: <http://www.lrz-muenchen.de/~satzger/unterlagen/14.pdf>, (20.12.2009)

Europarat: Richtlinie des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, 2004/81/EG vom 29. April 2004, online unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0081:DE:HTML>, (20.12.2009)

Europarat: Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005, online unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm> (21.12.2009)

Europol: European Union Situation Report in Drug Production and Drug Trafficking 2003-2004, online unter: <http://www.unicri.it/wwk/publications/dacp/statistics/drugs/sdr%202005%20europol%20report%202003-2004.pdf>, (23.1.2010)

Europol: Lagebericht der EU über die Organisierte Kriminalität vom Dez. 2004, online unter: http://www.europol.europa.eu/publications/Organised_Crime_Reports-in_2006_replaced_by_OCTA/EUOrganisedCrimeSitRep04-DE.pdf, (25.12.2009)

Europol: European Union Situation Report in Drug Production and Drug Trafficking 2003-2004, online unter: <http://www.unicri.it/wwk/publications/dacp/statistics/drugs/sdr%202005%20europol%20report%202003-2004.pdf>, (23.1.2010)

Gemeinsamen Richtlinie der Justizminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität vom 13. November 1990, online unter:

http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/jvv_proc_bestand?v_bes_id=1002

(12.10.2009)

Innenministerium der Slowakischen Republik, <http://www.minv.sk/?obchodovanie-s-ludmi-a-slovenska-republika>, online unter: (26.1.2010)

IOM: Migration in Moldova: A Country Profile 2008, online unter:

http://publications.iom.int/bookstore/free/Moldova_Profile2008.pdf, (24.11.2009)

IOM Slovakia: Zakladne Informacie O Problematike Obchodovania s Ludmi, online unter: <http://www.iom.sk/sk/aktivita/obchodovanie-s-ludmi/dokumenty>, (26.1.2010)

Jordan, Ann D.: Handbuch zum Menschenhandelsprotokoll der Vereinten Nationen, International Human Rights Law Group 2002, dt. Fassung: Ban Ying Koordinationsstelle, online unter: <http://www.ban-ying.de/downloads/handbuch.pdf> (20.12.2009)

Kartusch, Angelika 2003: Internationale und europäische Maßnahmen gegen Frauen- und Menschenhandel, online unter: http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/kartusch/angelika_kartusch.pdf, (20.12.2009)

Kartusch A./ Knaus, K. /Reiter,G. 2000: Bekämpfung des Frauenhandels, Vgl. Global Alliance Against Traffic in Woman, Foundation Against Trafficking in Woman und International Human Rights Law Group vom Januar 1999, online unter: http://www.globalrights.org/site/DocServer/IHRLG Traffickin_tsStandards.pdf?docID=204, (18.11.2009)

Narodny Program Boja Proti Obchodovaniu s Ludmi Na Roky 2008-2010, online unter:

http://www.radaeuropy.sk/swift_data/source/dokumenty/ikre/aktivita/Obchodovanie%20s%20ludmi/Narodny_program.doc, (27.1.2010)

OSCE/ ODIHR: Trafficking in Human Being: Implications for the OSCE, Background Paper published for the OSCE Review Conference vom Sept. 1999, online unter: http://www.osce.org/documents/odihr/1999/09/1503_en.html#p, (21.09.2009)

The European Legal Forum, online unter: <http://www.simons-law.com/library/pdf/d/323.pdf>, (21.12.2009)

U.S. Department of State: Trafficking in Persons Report 2009, online unter: <http://www.state.gov/documents/organization/123365.pdf>, (27.1.2010)

Vereinte Nationen: Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land,- see- und Luftweg, UN-DV Resolution A/RES/55/25 vom 15.11.2000, online unter: http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf, (20.12.2009)

Vereinte Nationen: Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988, online unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.812.121.03.de.pdf>, (7.1.2010)

Vereinte Nationen: UN- Einheitsübereinkommen über die Betäubungsmittel vom 30. März 1961, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.812.121.0.de.pdf>, online unter: (17.1.2010)

Vereinte Nationen: UN- Übereinkommen über psychotrope Stoffe 21. Februar 1971, online unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.812.121.02.de.pdf>, (17.1.2010)

Vereinte Nationen: UNODC: Word Drug Report 2009, online unter: http://www.unodc.org/documents/wdr/WDR_2009/WDR2009_eng_web.pdf, (20.1.2010)

Vereinte Nationen: UNODC: Global Report In Trafficking In Persons, online unter: http://www.unodc.org/documents/human-trafficking/Country_profiles/Western_Central_Europe.pdf, (26.1.2010)

Vereinte Nationen: UNODC: Trafficking in Persons, Global Patterns vom April 2006, online unter: http://www.unodc.org/pdf/traffickinginpersons_report_2006-04.pdf, (11.10.2009)

Vereinte Nationen: Convention on the elimination of all forms of discrimination against woman, UN-GV Resolution 34/180, vom 18.12.1979, online unter: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm#article6>, (8.12.2009)

Vereinte Nationen: Convention on the Rights of the Child, UN-GV Resolution 44/25 vom 20.11.1989, online unter: <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm#art35>, (8.12.2009)

Vereinte Nationen: Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land,- see- und Luftweg, UN-DV Resolution A/RES/55/25 vom 15.11.2000, online unter: http://www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549_wr.pdf, (4.10.2009)

Vereinte Nationen: UN- Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others, UN-GV Resolution A/RES/317(IV) vom 2.12.1949, online unter: <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/resins.htm> , (14.10.2009)

Vereinte Nationen: Aktueller Stand der Ratifizierungen, online unter: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-12-a&chapter=18&lang=en (22.12.2009)

H. Anhang

I. Abstract

Seit jeher begleitet die Kriminalität die Menschheit. Mit Beginn der Globalisierung und durch die Erschiessung neuer Märkte hat sich eine neue Form der Kriminalität herausgebildet und zwar die organisierte Kriminalität. Sie zeichnet sich durch netzwerkartige Strukturen, internationale Vernetzung und durch Androhung und Verwendung von Gewalt aus. Im Bereich der organisierten Kriminalität ist die besonders menschenverachtende Form von Menschenhandel hervorzuheben, welche ein weltweites Problem darstellt, da es heute mehr „Sklaven“ gibt als zur Zeit der offiziellen Sklaverei. Auch Europa ist vom Menschenhandel betroffen. Durch den Wegfall des Ostblocksystems und des daraus resultierenden Transformationsprozesses kam es zu sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen, wodurch sich Europa zu einer Quelle für den Menschenhandel entwickelt hat. In dieser Arbeit wird es darum gehen im Näheren die organisierte Kriminalität zu beschreiben und als ihre Formen werden die Drogenkriminalität, Geldwäsche und explizit der Menschenhandel behandelt. Dabei wird der Frage nachgegangen wie sich die Lage bezüglich des Menschenhandels in der Slowakei darstellt, welches strategisch eine Verbindung zwischen dem Osten und dem Westen darstellt und ebenfalls vom Transformationsprozess betroffen ist und welche gesetzlichen Strategien die internationale Gemeinschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels verfolgt. Zuletzt soll an zwei Beispielen, der Institution Europol und des Übereinkommens Schengen gezeigt werden wie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Menschenhandels in der Praxis verläuft.

II. Lebenslauf

Name: Stastny Henrieta
Geburtsdatum: 1.3.1974
Wohnort: Wien
Eltern: Olga und Dr. Jan Stastny
Familienstand: ledig

Ausbildung:

1980- 1981 Volksschule, Lucenec (SK)
1981- 1982 Grundschule, Waldbröl
1982- 1985 Grundschule, Hutthurm
1985- 1994 Gisela-Gymnasium, Passau
1995- 1997 Studium der Rechtswissenschaften an der
Universität Würzburg
1997- 2000 Studium der Rechtswissenschaften an der
Universität zu Köln
2003- 2005 Studium der Slawistik an der Universität Wien
2003- 2010 Studium der Politikwissenschaft an der
Universität Wien